

Per E-Mail: stephan.rieder@finma.ch
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Stephan Rieder
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zürich, 18. Juni 2019

Stellungnahme zur Anhörung Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) und zum FINMA-RS 20/xx «Rechnungslegung Banken»

Sehr geehrter Herr Rieder

Für die Zustellung der Unterlagen zur eingangs erwähnten neuen FINMA-Verordnung und zur Totalrevision des FINMA-RS «Rechnungslegung Banken» danken wir Ihnen bestens. Die Kommission für Bankenprüfung von EXPERTsuisse hat die Entwürfe intensiv studiert und hat die nachfolgenden Bemerkungen und Anregungen anzubringen.

Wir haben Verständnis dafür, dass aus formellen Gründen die bisherigen Regelungen auf eine FINMA-Verordnung und ein FINMA-Rundschreiben aufgeteilt werden. Wir bedauern allerdings, dass dadurch die Übersichtlichkeit verloren geht und für das Verständnis der gesamten Rechnungslegungsvorschriften für Banken inskünftig mindestens 5 Erlasse (OR, BankG, BankV, ReIV-FINMA und FINMA-RS) und zusätzlich Ausführungen im Erläuterungs- bzw. Anhörungsbericht konsultiert werden müssen. Das Risiko ist gross, dass die Anwender aufgrund der sehr starken Fragmentierung die Übersicht verlieren und die Qualität der Rechnungslegung darunter leiden wird.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Anhänge 1 und 7 sowie die Mustertabellen im Anhang 5 des FINMA-RS 15/1 «Rechnungslegung Banken» inskünftig nicht mehr als Bestandteil des FINMA-RS 20/xx geführt, sondern separat auf der FINMA-Webseite aufgeschaltet werden sollen. Wir regen an, dass mindestens die Mustertabellen weiterhin Bestandteil des totalrevidierten FINMA-RS 20/xx «Rechnungslegung Banken» in Anhang 4 bilden sollten, da die verbale Umschreibung der Tabelleninhalte dazu führt, dass diese nur sehr schwer verständlich sind. Im Übrigen sollte die Existenz der bisherigen Anhänge 1 und 7 wenigstens mit einem Hinweis im totalrevidierten FINMA-RS 20/xx erwähnt werden.

Wir stellen fest, dass im Rahmen der Überarbeitung u.E. rechtssetzende Bestimmungen aus dem bisherigen FINMA-RS 15/1 «Rechnungslegung Banken» weder in die ReIV-FINMA noch in das totalrevidierte FINMA-RS überführt, sondern lediglich im Erläuterungsbericht wiedergegeben werden. Wir sind der Ansicht, dass ein Erläuterungsbericht einen zu wenig verbindlichen Charakter hat, so dass die bisherigen Bestimmungen weiterhin in der ReIV-FINMA bzw. im totalrevidierten FINMA-RS abzubilden sind. Dies auch in Hinblick auf die Tatsache, dass die bisherigen Rechnungslegungsvorschriften, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Wertberichtigungen, unverändert weitergeführt werden sollen. Die u.E. in der ReIV-FINMA bzw. im FINMA-RS weiterzuführenden Bestimmungen sind in den Beilagen 1 und 2 aufgeführt.

Die Regelung der Kryptowährungen ist immer noch offen und sollte bei dieser Gelegenheit angemessen verankert werden. Für die Finanzanlagen wird die Regelung angedeutet, jedoch noch nicht vollständig durchgezogen. So sollte aus den Regularien klar hervorgehen, wie mit Positionen auf eigene Rechnung oder für Positionen im Auftrage von Kunden umzugehen ist (vgl. dazu unsere Vorschläge in der Beilage 2).

Die Regelung der Wertberichtigungen für Ausfallrisiken wird stark überarbeitet. Nachdem sich die ursprünglich vorgesehene Einführung eines für alle Institute geltenden Expected Loss Ansatzes als nicht mehrheitsfähig erwiesen hat, wurde eine differenzierte Umsetzung zugesichert. Wir stellen allerdings fest, dass der nun vorgeschlagene Lösungsansatz ohne vorgängige Konsultation der gemischten Arbeitsgruppe in die Anhörungsvorlage integriert wurde. Grundsätzlich ist eine differenzierte Umsetzung zu begrüssen, wobei dies u.E. nicht zu einer Methodenvielfalt führen, sondern sich auf eine vereinfachte Handhabung innerhalb der vorgeschriebenen Methode(n) konzentrieren sollte. Der Grundsatz «same business, same rules» sollte auch in diesem für die Rechnungslegung und Stabilität des Bankensystems zentralen Bereich zur Anwendung kommen. Wie erwähnt, ist gegen Vereinfachungen in der Anwendung nichts einzuwenden. Wie aus dem Erläuterungsbericht hervorgeht, wird mit der vorgeschlagenen Methodenvielfalt die Vergleichbarkeit leiden. Erfahrungsgemäss wird auch die als «Kompensation» vorgesehene Offenlegung daran kaum etwas ändern. Nach unserem Verständnis handelt es sich auch beim neu vorgesehenen Ansatz von «Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken» um einen «Expected Loss Ansatz». Wir fragen uns allerdings, was das Unterscheidungsmerkmal zum Ansatz für «Erwartete Verluste» ist? Der Ansatz «Wertberichtigungen für inhärente Wertberichtigungen» ist uns nicht bekannt und unsere Recherchen haben dazu auch keine Erkenntnisse gebracht. Dazu gibt auch der Erläuterungsbericht keine weiteren Erklärungen, ausser der für alle Beteiligten nicht hilfreichen Aussage, dass die Banken die Methode selber bestimmen müssen. Dem Grundsatz nach wird nach unserem Verständnis die Ermittlung der Ausfallrisiken basierend auf historischen Ausfallraten unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Zukunftsfaktoren wie die Entwicklung des BIP oder der Beschäftigung angestrebt. Sollte der Ansatz für «Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken» eingeführt werden, so sollte mindestens der vorerwähnte Grundsatz in der ReIV-FINMA unter E-Art. 2 festgehalten werden.

Weitere Bemerkungen und Hinweise haben wir in den Beilagen 1 und 2 aufgeführt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse

Bruno Gmür
Präsident Kommission
Bankenprüfung

Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung

E-Rz	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
1	<p>I. Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>Das Rundschreiben bezieht sich auf die Vorschriften über die Buchführung und Rechnungslegung des 32. Titels des Obligationenrechts (Art. 957–963b OR; SR 220) sowie des Bankengesetzes (Art. 6–6b BankG; SR 952.0), der Bankenverordnung (Art. 25–42 BankV; SR 952.02) und der Rechnungslegungsverordnung-FINMA (RelV-FINMA; SR ...) und enthält die entsprechende Verbuchungs- und Offenlegungspraxis. Es bildet zusammen mit den Rechnungslegungsvorschriften des Bankengesetzes, der Bankenverordnung und der RelV-FINMA die Rechnungslegungsvorschriften für Institute nach Art. 1 Abs. 1 RelV-FINMA. Diese sind einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung gemäss der Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung gleichgestellt (Art. 2 Abs. 1 VASR; SR 221.432).</p>		
2	<p>Das Rundschreiben richtet sich an Banken nach Art. 1 BankG, Wertpapierhäuser nach Art. 2 Bst. e und Art. 41 des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG; SR 954.1) sowie an Finanzgruppen und Finanzkonglomerate nach Art. 3c Abs. 1 und 2 BankG. Im Folgenden werden Banken, Wertpapierhäuser, Finanzgruppen und Finanzkonglomerat unter dem Begriff „Institute“, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate zusätzlich unter dem Begriff „Finanzgruppen“ zusammengefasst.</p>	<p>Das Rundschreiben richtet sich an Banken nach Art. 1a BankG, Wertpapierhäuser nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Art. 41 des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG; SR 954.1) ...</p>	<p>Gemäss Art. 1b Abs. 4 Bst. a BankG richtet sich die Rechnungslegung für Personen nach Art. 1b BankG ausschliesslich an den Vorschriften des Obligationenrechts. Aus diesem Grund sollte auch im Rundschreiben in der Einleitung eine klare Abgrenzung eingefügt werden. Damit wird klargestellt, dass das Rundschreiben für Personen nach Art. 1b BankG nicht gilt.</p>
3	<p>II. Grundlagen und Grundsätze</p> <p>In Anwendung von Art. 26 BankV gelten insbesondere folgende Grundlagen und Grundsätze:</p>		<p>Wir erachten die blosser Wiederholung der Grundlage und Grundsätze aus der BankV für wenig zielführend. Stattdessen sollten die wesentlichen Bestimmungen aus dem Erläuterungsbericht zur Klarstellung in das Rundschreiben überführt werden.</p>

E-Rz	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
4	Annahme der Fortführung sowie zeitliche und sachliche Abgrenzung		
4a		<u>Die behördlicherseits angeordnete Liquidation gilt ebenfalls als Sachverhalt, der eine Bewertung nach Liquidationswerten zur Folge hat. Auch wenn die Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht mehr angenommen wird, ist eine vollständige Jahresrechnung zu erstellen. Abweichungen von der Annahme der Fortführung sind im Anhang anzugeben und der Einfluss auf die wirtschaftliche Lage ist zu erläutern.</u>	
5	Ordnungsmässige Erfassung der Geschäftsvorfälle		
6	Klarheit und Verständlichkeit		
7	Vollständigkeit		
7a		<u>Dieser Grundsatz verlangt die Offenlegung aller Informationen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage massgeblich sind. Er erfordert insbesondere die vollständige Erfassung aller Aktiven und Passiven sowie aller Aufwände und Erträge.</u>	
8	Verlässlichkeit		
8a		<u>Die in der Rechnungslegung vermittelten Informationen dürfen keine wesentlichen Fehler enthalten und dürfen nicht verzerrt sein. Im Grundsatz der Verlässlichkeit sind auch die Prinzipien der Richtigkeit bzw. der Bilanzwahrheit und der Willkürfreiheit enthalten.</u>	Die den unterschiedlichen Bankengruppen gewährte Flexibilität bei der Bestimmung von notwendigen Wertberichtigungen für Ausfallrisiken beeinträchtigt unseres Erachtens das Verlässlichkeitsprinzip.
9	Wesentlichkeit der Angaben		
9a		<u>Die Informationen müssen für die Entscheidungsfindung der Empfänger wesentlich sein. Wesentlich sind alle</u>	Die Definition der Wesentlichkeit ist für die Beurteilung und die Prüfung einer Jahresrechnung eine zentrale Bestimmung.

E-Rz	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
		<u>Sachverhalte, welche die Bewertung und die Darstellung des Abschlusses oder einzelner seiner Positionen so beeinflussen, dass sich die Beurteilung durch die Empfänger ändern würde, wenn diese Sachverhalte berücksichtigt worden wären.</u>	
10	Vorsicht		
10a		<u>Die vorsichtige Bewertung kommt in denjenigen Fällen zur Anwendung, in denen hinsichtlich Bewertung und Risikoeinschätzung eine Unsicherheit besteht. In diesen Fällen ist grundsätzlich von zwei (oder mehr) sachlich begründeten Werten oder Methoden der oder die vorsichtigere zu berücksichtigen. Die Werte oder Methoden dürfen nicht auf unbegründeten oder nur nach subjektiven Kriterien bemessenen Grundlagen basieren.</u>	
11	Stetigkeit in Darstellung und Bewertung		
12	Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag		
13	Wirtschaftliche Betrachtungsweise		
13a		<u>Geschäftsvorfälle sind nach ihrem tatsächlichen wirtschaftlichen Gehalt und nicht nach juristischen Kriterien zu beurteilen und darzustellen, sofern das rechtliche Konstrukt nicht die wirtschaftliche Realität widerspiegelt oder ihr widerspricht.</u>	
	III. Erfassung		
	A. Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung		
14	Bewertungsänderungen sowie etwaige Zinsabgrenzungen von Finanzinstrumenten,		

E-Rz	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	welche mittels Fair-Value-Option zum Fair Value bewertet werden, werden in der Position 3 «Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option» erfasst und im entsprechenden Anhang offengelegt.		
15	Allfällige Auswirkungen einer Veränderung der eigenen Kreditwürdigkeit auf den Fair Value nach der erstmaligen Bilanzierung können im Ausgleichskonto erfasst werden.		
	B. Finanzanlagen		
16	Bei Schuldtiteln, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen, werden ausfallrisikobedingte Wertveränderungen zu Lasten der Position 1.6 «Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft» erfasst.	Bei Schuldtiteln, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen, werden ausfallrisikobedingte Wertveränderungen sofort zu Lasten der Position 1.6 «Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft» erfasst.	Die bisherige in FINMA-RS 15/1 Rz 380 Verbuchungsregel enthielt zusätzlich die Anweisung, dass eine ausfallrisikobedingte Wertveränderung sofort zu verbuchen ist. Dies sollte klargestellt werden, damit nicht eine Wertkorrektur des Ausfallrisikos über die Restlaufzeit erfolgen kann.
	C. Strukturierte Produkte		
17	Die vom Institut festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze enthalten Angaben über die Behandlung der strukturierten Produkte.		
18	Die strukturierten Produkte werden wie folgt erfasst:		
19	Aktiven aus strukturierten Produkten: Strukturierte Produkte, deren Bewertung aufgrund der Fair-Value-Option erfolgt, werden in der Position 1.8 «Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung» erfasst. Bei strukturierten Produkten, welche getrennt und separat bewertet werden, wird das Basisinstrument entsprechend der Art des Basisinstruments und das Derivat in der Position 1.7 «Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente» respektive der Position 2.5 «Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente» erfasst. Eine gemeinsame Erfassung in der Position des Basisinstruments ist gestattet.		

E-Rz	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
20	<p>Verpflichtungen aus strukturierten Produkten: Die selbst emittierten strukturierten Produkte, deren Bewertung aufgrund der Fair-Value-Option erfolgt, werden in der Position 2.6 «Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung» erfasst. Bei selbst emittierten strukturierten Produkten, welche getrennt und separat bewertet werden, wird das Basisinstrument entsprechend der Art des Basisinstruments und das Derivat in der Position 1.7 «Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente» respektive der Position 2.5 «Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente» erfasst. Eine gemeinsame Erfassung in der Position des Basisinstruments ist gestattet.</p>		
	D. Sicherungsbeziehungen		
21	<p>Die Erfolge aus dem Absicherungsgeschäft werden in der gleichen Position der Erfolgsrechnung erfasst wie die entsprechenden Erfolge aus dem Grundgeschäft. Im Falle von Macro-Hedges im Zinsengeschäft kann der Saldo entweder in der Position 1.1 «Zins- und Diskontertrag» oder in der Position 1.4 «Zinsaufwand» erfasst werden. Aufgelaufene Zinsen auf Absicherungsgeschäften, die in der Erfolgsrechnung nach der Accrual-Methode erfasst werden, werden nicht als Rechnungsabgrenzungen verbucht, sondern im Ausgleichskonto (in der Position 1.14 «Sonstige Aktiven» bzw. der Position 2.10 «Sonstige Passiven») erfasst, damit keine Doppelzählung mit bereits bilanzierten Wiederbeschaffungswerten erfolgt.</p>		
22	<p>Überschreitet die Auswirkung der Absicherungsgeschäfte die Auswirkung der Grundgeschäfte, wird der überschreitende Teil</p>		

E-Rz	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	des derivativen Finanzinstruments einem Handelsgeschäft gleichgestellt. Die Erfassung des überschreitenden Teils erfolgt somit in der Po-sition 3 «Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option» und nicht im Ausgleichskonto.		
	E. Sachanlagen		
23	Vom Institut selbst entwickelte Software wird unter der Position 1.12 «Sachanlagen» bilanziert, sofern die Bedingungen für die Aktivierung von selbst erarbeiteten immateriellen Werten (siehe Art. 21 RelV-FINMA) sinngemäss erfüllt sind.		
24	Die Abschreibungsmethoden sowie die angewandten Bandbreiten für die vorgesehene Nutzungsdauer je Kategorie von Sachanlagen werden im Anhang offengelegt. Falls die Bandbreiten relativ gross sind, werden sie je Kategorie im Anhang erläutert. Wird eine einmal festgelegte Abschreibungsmethode durch eine andere ersetzt, wird dies im Anhang offengelegt. Die für den Periodenerfolg wesentlichen Auswirkungen des Methodenwechsels werden für jede Anlagekategorie beziffert.		
		Leasinggeschäfte	
24a		<p><u>Ein Finanzierungsleasing liegt in der Regel vor, wenn</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>bei Vertragsabschluss der Barwert der Leasingraten sowie einer allfälligen Restzahlung in etwa dem Anschaffungs- bzw. Netto-Marktwert des Leasingguts entspricht;</u> • <u>die erwartete Leasingdauer nicht wesentlich abweicht von der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasingguts;</u> • <u>das Leasinggut am Ende der Leasingdauer ins Eigentum des</u> 	Die Definition des Finanzierungsleasings wird lediglich im Erläuterungsbericht unter Ziff. 5.3.11 aufgeführt. Da die korrekte Einordnung eines Objekts in unterschiedlich zu verbuchenden Leasingarten wesentlich ist, sollte die Definition mindestens im Rundschreiben aufgeführt werden.

E-Rz	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
		<p><u>Leasingnehmers übergehen soll; oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>eine allfällige Restzahlung am Ende der Leasingdauer wesentlich unter dem dannzumaligen Netto-Marktwert liegt.</u> 	
24b		<p><u>Alle Leasinggeschäfte, die nicht als Finanzierungsleasing qualifizieren, gelten als operatives Leasing.</u></p>	<p>Art. 20 Abs. 3 RelV-FINMA bestimmt lediglich, wie Objekte im operativen Leasing zu verbuchen sind. Die Grundregel, dass alle Geschäfte, die nicht einem Finanzierungsleasing entsprechen, als operatives Leasing zu behandeln ist, halten wir für eine wesentliche Definition, die mindestens im Rundschreiben aufgeführt werden sollte.</p>
			<p>Die im Erläuterungsbericht in Ziff. 5.3.11 zu Abs. 3 erwähnten Ausführungen (separate Offenlegung von innerhalb eines Jahres kündbaren Verpflichtungen) waren in der bisherigen Offenlegung lediglich für operatives Leasing vorgeschrieben. Wir gehen davon aus, dass dies auch in der künftigen Version so gehandhabt und dies aus den Offenlegungstabellen hervorgehen wird, die dieser Anhörung nicht unterliegen. Ansonsten wäre dies klarzustellen.</p>
	F. Wertberichtigungen für Ausfallrisiken		
<u>Neue RZ</u>		<u>Ausfallrisiken</u>	
		<p><u>Bei der Ermittlung der Wertberichtigungen für Ausfallrisiken sind folgende Positionen zu berücksichtigen:</u></p> <p><u>1.2 «Forderung gegenüber Banken»</u></p> <p><u>1.4 «Forderungen gegenüber Kunden»</u></p> <p><u>1.5 «Hypothekarforderungen»</u></p>	<p>Klarstellung, dass für die Ermittlung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken generell diese Positionen massgebend sind, d.h. unabhängig davon, ob es sich um gefährdeten oder nicht-gefährdete Forderungen handelt. Diese Positionen werden im Erläuterungsbericht auf Seite 26 im</p>

E-Rz	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
		<p><u>1.9 «Finanzanlagen, beschränkt auf die darin verbuchten Schuldtitel mit Haltung bis Endfälligkeit»</u> <u>3.1 «Eventualverpflichtungen»</u> <u>3.2 «Unwiderrufliche Zusagen»</u></p>	<p>Zusammenhang mit dem proportionalen EV-Ansatz erwähnt und im Zusammenhang mit den Wertberichtigungen für inhärente Risiken (Seite 27) wird auf die Erläuterung zum proportionalen EV-Ansatz verwiesen. Es gilt den Eindruck zu vermeiden, dass diese Positionen lediglich im Zusammenhang mit der Anwendung des proportionalen EV-Ansatzes bzw. der Ermittlung von Wertberichtigungen für inhärente Risiken massgeblich sind.</p>
<u>Neue Rz</u>		<u>Gefährdete Forderungen</u>	
		<p><u>Gefährdet sind Forderungen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner seinen zukünftigen Verpflichtungen nachkommen kann. Anzeichen dafür liegen u.a. vor, bei:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>erheblichen finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners;</u> • <u>einem tatsächlich erfolgten Vertragsbruch (z.B. Ausfall oder Verzug von Zins- und Tilgungszahlungen inkl. Zahlungen in die Säule 3a bei vertraglich vereinbarter indirekter Tilgung);</u> • <u>Zugeständnissen von Seiten des Kreditgebers an den Kreditnehmer aufgrund wirtschaftlicher oder rechtlicher Gegebenheiten im Zusammenhang mit finanziellen Schwierigkeiten des Kreditnehmers, die der Kreditgeber ansonsten nicht gewähren würde;</u> • <u>einer hohen Wahrscheinlichkeit eines Konkurses oder eines Sanierungs-bedarfs des Schuldners;</u> 	<p>Die Bestimmung von Wertberichtigungen auf dem Kreditportefeuille einer Bank ist oft eines der grössten Risiken der Gesellschaft. Für den Verwaltungsrat einer Bank und den Prüfer ist es von grösster Wichtigkeit, dass Klarheit über die anzuwendenden Regeln besteht. Unseres Erachtens ist es nicht ausreichend, die zahlreichen Details zur Bestimmung der Wertberichtigungen für Ausfallrisiken lediglich im Erläuterungsbericht unter Ziff. 5.3.14 aufzuführen. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Vorgaben sind sie in der Verordnung oder dem Rundschreiben verbindlich zu regeln.</p>

E-Rz	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> • <u>einer Erfassung eines Wertminderungsaufwandes für den betreffenden Vermögenswert in einer vorangehenden Berichtsperiode;</u> • <u>einem Verschwinden eines aktiven Marktes für diesen finanziellen Vermögenswert auf Grund von finanziellen Schwierigkeiten;</u> • <u>Vorliegen von Erfahrungen mit dem Forderungseinzug aus der Vergangenheit, die darauf schliessen lassen, dass nicht der gesamte Nennwert eines Forderungsportfolios einzutreiben ist.</u> 	
<u>Neue Rz</u>		<u>Liquidationswert</u>	
		<p><u>Beim Liquidationswert handelt es sich um einen geschätzten realisierbaren Veräusserungswert. Bei der Bestimmung des Liquidationswertes wird vom geschätzten Marktpreis ausgegangen. Von diesem sind die üblichen Wertschmälerungen, Haltekosten (Unterhaltskosten, Refinanzierungskosten des Verwertungszeitraums) und die noch anfallenden Liquidationsaufwände (Liquidationssteuern, Heimfallkosten usw.) in Abzug zu bringen. Bei nachrangigen Grundpfändern sind zudem die dem Vorgang zuzurechnenden Vorgangszinsen zu berücksichtigen.</u></p>	
<u>Neue Rz</u>		<u>Proportionaler Ansatz für erwartete Verluste</u>	

E-Rz	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
		<p>Die Bestimmung der Wertberichtigung für erwartete Verluste gemäss RelV-FINMA Art. 23a Abs. 5, können Loss-Rate-Ansätze basierend auf einem Expertenurteil verwendet werden. Die Bestimmung der Restlaufzeit kann auf einfachen Annahmen beruhen (z.B. durchschnittliche Laufzeit in einem Portfolio).</p>	
	a) Behandlung von überfälligen Zinsen		
25	<p>Künftig auflaufende Zinsen und Kreditkommissionen, die als Zinsbestandteil gelten, und überfällig sind, werden so lange nicht mehr der Erfolgsposition 1.1 «Zins- und Diskonter-trag» gutgeschrieben, bis keine verfallenen Zinsen mehr länger als 90 Tage ausstehend sind. Eine rückwirkende Stornierung der Zinserträge ist nicht zwingend. Falls nicht rückwirkend storniert wird, werden die Forderungen aus den bis zum Ablauf der 90-Tage-Frist aufgelaufenen Zinsen (fällige, nicht bezahlte Zinsen und aufgelaufene Marchzinsen) über die Position 1.6 «Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft» wertberichtigt. Eine bezüglich der Frist abweichende Behandlung der überfälligen Zinsen wird im Anhang in den vom Institut festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen angegeben.</p>		
26	<p>Die überfälligen Zinsen werden nach dem Bruttoprinzip ermittelt. Die in einer anderen Berichtsperiode frei gewordenen Zinswertberichtigungen werden über die Erfolgsposition 1.6 «Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft» erfasst.</p>		

E-Rz	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	b) Option zur Behandlung von Krediten mit häufigen und hohen Schwankungen		
27	Für Kredite (mit entsprechenden Kreditlimiten), für welche eine Risikovorsorge notwendig ist und deren Benützung typischerweise häufigen und hohen Schwankungen unterliegt (z.B. Kontokorrentkredite), besteht folgende Option der Erfassung:		
28	Die erstmalige sowie spätere Bildung der Risikovorsorge erfolgt gesamthaft (d.h. Wertberichtigungen für die effektive Benützung und Rückstellungen für die nicht ausgeschöpfte Kreditlimite) über die Position 1.6 «Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft».		
29	Bei Veränderungen der Ausschöpfung wird eine erfolgsneutrale Umbuchung zwischen Wertberichtigungen und Rückstellungen vorgenommen und in der Position 16 «Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihrer Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres» entsprechend offengelegt.		
30	Auflösungen von freiwerdenden Wertberichtigungen oder Rückstellungen erfolgen ebenfalls über die Position 1.6 «Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft».		
31	Sofern von dieser Option Gebrauch gemacht wird, wird dies in den vom Institut festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen festgehalten.		
	G. Verbindlichkeiten		

E-Rz	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
32	Bei Verbindlichkeiten, die einen Emissionswert aufweisen, welcher tiefer oder höher ist als der Nennwert (Agio oder Disagio), wird der Differenzbetrag unter der Position 1.10 «Aktive Rechnungsabgrenzungen» bzw. der Position 2.9 «Passive Rechnungsabgrenzungen» erfasst. Das Agio oder Disagio wird bis zum Endverfall der Verbindlichkeit über die Position 1.4 «Zinsaufwand» nach der Accrual-Methode aufgelöst.		
	H. Rückstellungen		
33	Die Bildung von Rückstellungen und die erfolgswirksame (Teil-)Auflösung von nicht mehr erforderlichen Rückstellungen wird wie folgt erfasst:		
34	Steuerrückstellungen über die Position 12 «Steuern»;		
35	Vorsorgerückstellungen sowie Restrukturierungsrückstellungen im Zusammenhang mit Personalaufwand über die Position 5.1 «Personalaufwand»;		
36	Andere Rückstellungen über die Position 7 «Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste».		
36a		<p><u>Die Höhe der Rückstellung wird aufgrund einer Analyse des jeweiligen Ereignisses in der Vergangenheit sowie aufgrund von nach dem Bilanzstichtag eingetretenen Ereignissen bestimmt, sofern diese zur Klarstellung des Sachverhalts beitragen. Der Betrag ist nach wirtschaftlichem Risiko abzuschätzen, wobei dieses so objektiv wie möglich berücksichtigt wird. Übt der Faktor Zeit einen wesentlichen Einfluss aus, ist der Rückstellungsbetrag zu diskontieren. Die Höhe der Rückstellung hat dem</u></p>	<p>Die Bestimmung der Höhe von Rückstellungen sollte nicht ausschliesslich im Erläuterungsbericht geregelt werden.</p>

E-Rz	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
		<u>Erwartungswert der zukünftigen Mittelabflüsse zu entsprechen. Sie hat die Wahrscheinlichkeit und die Verlässlichkeit dieser Geldabflüsse zu berücksichtigen.</u>	
36b		<u>Eine Restrukturierungsrückstellung darf erst vorgenommen werden, wenn ein verbindlicher Beschluss des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bezüglich der Restrukturierungsmassnahmen vorliegen. Die Rückstellung darf nur Kosten umfassen, die unmittelbar direkt mit den Restrukturierungsmassnahmen verbunden sind und nicht mit den laufenden ordentlichen Aktivitäten zusammenhängen.</u>	Der Erläuterungsbericht enthält klare Vorgaben, unter welchen Bedingungen eine Restrukturierungsrückstellung verbucht werden muss und darf. Die wesentlichen Bestimmungen sollten in das Rundschreiben aufgenommen werden.
36c		<u>Ist die in einer Rechnungsperiode erfolgte Auflösung der freiwerdenden Rückstellungen wesentlich, so ist dies im Anhang zu erläutern.</u>	Die Ausweispflicht sollte nicht ausschliesslich im Erläuterungsbericht geregelt, sondern in das Rundschreiben aufgenommen werden.
		<u>Titel: Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen</u>	
36d		<u>Bei einer Unterdeckung besteht dann eine wirtschaftliche Verpflichtung, wenn die Bedingungen für die Bildung einer Rückstellung (siehe Art. 26 RelV-FINMA) gegeben sind.</u>	Die Definitionen zur Unter- und zur Überdeckung sind wichtig für die Bestimmung einer Bilanzierungspflicht. Sie sollten deshalb nicht ausschliesslich im Erläuterungsbericht aufgeführt, sondern im Rundschreiben geregelt werden.
36e		<u>Bei einer Überdeckung besteht ein wirtschaftlicher Nutzen, wenn es zulässig und beabsichtigt ist, diese zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen, aufgrund der lokalen Gesetzgebung dem Arbeitgeber zurückzuerstatten oder ausserhalb von reglementarischen Leistungen für einen</u>	

E-Rz	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
		<u>anderen wirtschaftlichen Nutzen des Arbeitgebers zu verwenden. Die von der Vorsorgeeinrichtung aufgrund ihrer stetigen Praxis ausgewiesenen Wertschwankungsreserven sind nicht Teil des wirtschaftlichen Nutzens.</u>	
	IV. Statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung		
	A. Stetigkeit in Darstellung und Bewertung		
37	Werden in einer Berichtsperiode Fehler aus früheren Perioden entdeckt, erfolgt die Korrektur in der Berichtsperiode erfolgswirksam nach Art. 34 RelV-FINMA über die ordentlichen Positionen der Erfolgsrechnung. Die Korrektur über die Position 10 «Ausserordentlicher Aufwand» oder die Position 9 «Ausserordentlicher Ertrag» ist bei betriebsfremden Geschäftsvorfällen zulässig. Ist der Betrag der Fehlerkorrektur wesentlich, werden der Grund des Fehlers im Anhang erläutert und die Auswirkungen quantitativ angegeben.		
	B. Stille Reserven		
38	Stille Reserven in der Position 2.11 «Rückstellungen» werden in der Position 16 «Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihrer Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres» im Anhang unter der Unterposition «Übrige Rückstellungen» ausgewiesen.		
39	Umbuchungen von stillen Reserven in Reserven für allgemeine Bankrisiken werden in der Position 16 «Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihrer Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres» im Anhang entsprechend offengelegt.		

E-Rz	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
40	Eine Aufwertung von Beteiligungen oder Sachanlagen bis höchstens zum Anschaffungswert wird im Anhang der Jahresrechnung angegeben und begründet.		
	C. Wertberichtigungen für Ausfallrisiken		
41	Es ist möglich, auf die erfolgswirksame Auflösung nicht mehr erforderlicher Wertberichtigungen zu verzichten. Diese stellen somit stille Reserven dar und werden erfolgsneutral in die Position 2.11 «Rückstellungen» oder die Position 2.12 «Reserven für allgemeine Bankrisiken» überführt (Umbuchung). Diese Zuweisung wird in der Position 16 «Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihrer Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres» im Anhang entsprechend offengelegt.		
	D. Rückstellungen		
42	Es ist möglich, auf die Auflösung nicht mehr erforderlicher Rückstellungen, die seinerzeit zu Lasten der Erfolgsposition 7 «Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste» dotiert wurden, zu verzichten. Diese stellen somit stille Reserven dar und werden entsprechend behandelt (Umwandlung und Offenlegung in der Position 16 «Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihrer Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres» in der Unterposition «Übrige Rückstellungen») oder erfolgsneutral in die Position 2.12 «Reserven für allgemeine Bankrisiken» überführt (Umbuchung). Diese Zuweisung wird in der Position 16 «Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie	Es ist möglich, auf die Auflösung nicht mehr erforderlicher Rückstellungen, die seinerzeit zu Lasten der Erfolgsposition 7 «Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste» bzw. gemäss den Rz 28 und 29 dotiert wurden, zu verzichten. Diese ...	Ergänzung, da frei werdende Rückstellungen, die unter Anwendung der Option zur Behandlung von Krediten mit häufigen und hohen Schwankungen (Rz 27 – 31) gebildet wurden, ebenfalls nicht aufgelöst werden müssen.

E-Rz	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihrer Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres» im Anhang entsprechend offengelegt.		
	E. Reserven für allgemeine Bankrisiken		
43	Reserven für allgemeine Bankrisiken werden erfasst:	Reserven für allgemeine Bankrisiken werden erfasst gebildet :	Wir empfehlen, den Begriff «erfasst» durch «gebildet» zu ersetzen.
44	Über die Position 11 «Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken»;		
	aufgrund einer Umbuchung von bisher betriebswirtschaftlich erforderlicher Wertberichtigungen und Rückstellungen, soweit diese zulasten der Position 7 «Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste» gebildet wurden; oder soweit diese zulasten der Position 7 «Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste» bzw. gemäss den Rz 28 und 29 gebildet wurden; oder	Vgl. Rz 42
46	mittels Umbuchung von stillen Reserven in der Position 2.11 «Rückstellungen».		
47	Werden die in einer Rechnungsperiode neu nicht mehr erforderlichen Wertberichtigungen und Rückstellungen in der gleichen Rechnungsperiode für die Bildung von Reserven für allgemeine Bankrisiken verwendet (Umbuchung), wird dies in der Position 16 «Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihrer Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres» im Anhang entsprechend offengelegt.		
	F. Mitarbeiterbeteiligungspläne		
48	Allfällige Differenzen bei der Erfüllung (Settlement) werden über die Position 5.1 «Personalaufwand» verbucht.		
	V. Statutarischer Einzelabschluss True and Fair View		
49	Die Rz 37 über die Stetigkeit in Darstellung und Erfassung gilt sinngemäss auch für den		

E-Rz	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	statutarischen Einzelabschluss True and Fair View.		
50	Die Rz 48 über die Behandlung von allfälligen Differenzen bei der Erfüllung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen gilt sinngemäss auch für den statutarischen Einzelabschluss True and Fair View.		
	VI. Zusätzlicher Einzelabschluss True and Fair View		
51	Transaktionen mit Beteiligten: Verdeckte Leistungen von Beteiligten werden in der «Kapitalreserve» erfasst. Sie entstehen, wenn eigene Kapitalanteile unter dem Fair Value erworben werden oder wenn eigene Kapitalanteile im Rahmen eines Wiederverkaufs zu einem über dem Fair Value liegenden Preis veräussert werden, oder ein Beteiligter oder eine verbundene Gesellschaft Geld oder andere Güter oder Leistungen erbringt, ohne dass das Institut eine Gegenleistung gibt oder wenn diese Gegenleistung kleiner als der Fair Value der erhaltenen Leistung ist.		
52	Keine Anpassung ist für normale Kapitalerhöhungen mit einem Emissionspreis unter dem aktuellen Fair Value notwendig, solange die zufließenden Mittel selbst zum Fair Value erfasst werden.		
53	Verdeckte Leistungen an Beteiligte werden zulasten der Position «Kapitalreserve» erfasst. Sie entstehen, wenn eigene Kapitalanteile über dem Fair Value erworben oder unter dem Fair Value veräussert werden, oder dem Beteiligten oder einer verbundenen Gesellschaft Güter oder Leistungen abgegeben werden, ohne dass das Institut eine Gegenleistung erhält oder wenn diese Gegenleistung kleiner als der Fair Value der gegebenen Leistung ist.		
	VII. Konzernrechnung		

E-Rz	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
54	Transaktionen mit Beteiligten: Die Rz 51–53 über die Behandlung von Transaktionen mit Beteiligten gelten sinngemäss für die Konzernrechnung.		
			Da dem Rundschreiben mehrere Anhänge beigefügt sind, wäre es in der Praxis für Verweise sehr hilfreich, wie bisher den Randziffern in den Anhängen ein Kürzel für den entsprechenden Anhang voranzustellen (z.B. A1 -41)
	Anhang 1		
9 17	<p>Pos. 1.2 Forderungen gegenüber Banken Pos. 1.4 Forderungen gegenüber Kunden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Forderungen gegenüber Nicht-Banken, soweit nicht unter einer anderen Position auszuweisen; ... 		<p>Durch die Schaffung einer neuen Bewilligungskategorie nach Art. 1b BankG kann sich nach ersten gewährten Bewilligungen eine Unsicherheit ergeben, ob diese für die Rechnungslegung als Banken zu behandeln sind. Dies sollte in Anhang 7 unter den Definitionen klargestellt werden.</p> <p>Zudem kann ebenfalls geklärt werden, ob die verschiedenen Institute gemäss FinfraG (gemäss dem Schreiben der FINMA vom 14. März 2018 an die Banken und Effektenhändler) weiterhin als Forderungen gegenüber Kunden oder als Forderungen gegenüber Banken zu behandeln sind.</p>
31a	Pos. 1.6 Handelsgeschäft	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Kryptowährungen, die für Rechnung des Instituts mit Handelsabsicht gehalten werden</u> 	Als Gegenstück zur Ergänzung unter der Position 1.9 Finanzanlagen, sollte auch das Halten von Kryptowährung mit der Absicht zum Handel aufgeführt werden.

E-Rz	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
51a	Pos. 1.9 Finanzanlagen	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Kryptowährungen, die für Rechnung des Instituts ohne Handelsabsicht gehalten werden</u> • <u>Kryptowährungen, für Rechnung von Kunden, falls die Kryptowährung im Konkursfall des Instituts nicht aussonderbar ist.</u> 	Die Liste der zu berücksichtigenden Instrumente sollte in Übereinstimmung mit Art. 15 RelV-FINMA um Kryptowährungen ergänzt werden. Dabei sollte jedoch klargestellt werden, wie mit Kryptowährungen für eigene Rechnung und für Rechnung von Kunden vorzugehen ist. (vgl. Kommentar zu Anhang 1 Pos. 1.6 Handelsgeschäft und Anhang 4 Ziff. 30 Aufgliederung der Treuhandgeschäfte.
68 73a	Pos. 1.14 Sonstige Aktiven ... Aktivsaldo des Ausgleichskontos für in der Berichtsperiode nicht erfolgswirksame Wertanpassungen. ...	<ul style="list-style-type: none"> • <u>aus der Anwendung eines anerkannten internationalen Standards entstehenden Buchungen ins Eigenkapital.</u> 	Im Erläuterungsbericht wird in Ziff. 5.1.2 festgehalten, dass Buchungen ins Eigenkapital, die aus der Anwendung eines anerkannten internationalen Standards stehen, im Ausgleichskonto zu erfassen sind. Diese Bestimmung sollte im Rundschreiben selber aufgeführt werden.
81 85	2.1 Verpflichtungen gegenüber Banken 2.3 Verpflichtungen gegenüber Kundeneinlagen		Vgl. Bemerkungen zu Anhang 1 Rz 9 und 17
	Anhang 2		
111a	Pos. 9 Ausserordentlicher Ertrag	<u>Anpassungen bei den anerkannten internationalen Standards auf Stufe Konzern mit erfolgsneutraler Behandlung von Differenzen, können Auswirkungen im statutarischen Einzelabschluss haben, wenn die Option besteht, in diesem Abschluss für den jeweiligen Geschäftsvorfall die Regelung des anerkannten</u>	Im Erläuterungsbericht wird in Ziff. 5.1.2 festgehalten, dass gewisse Buchungen über die ausserordentlichen Positionen der Erfolgsrechnung verbucht werden können. Diese Bestimmung sollte im Rundschreiben selber aufgeführt werden.

E-Rz	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
		<p><u>internationalen Standards anzuwenden. In diesem Fall können die Auswirkungen über die Position 9 «Ausserordentlicher Ertrag» erfasst werden.</u></p>	
118a	<p>Post. 19 Ausserordentlicher Aufwand</p>	<p><u>Anpassungen bei den anerkannten internationalen Standards auf Stufe Konzern mit erfolgsneutraler Behandlung von Differenzen, können Auswirkungen im statutarischen Einzelabschluss haben, wenn die Option besteht, in diesem Abschluss für den jeweiligen Geschäftsvorfall die Regelung des anerkannten internationalen Standards anzuwenden. In diesem Fall können die Auswirkungen über die Position 10 «Ausserordentlicher Aufwand» erfasst werden.</u></p>	<p>Im Erläuterungsbericht wird in Ziff. 5.1.2 festgehalten, dass gewisse Buchungen über die ausserordentlichen Positionen der Erfolgsrechnung verbucht werden können. Diese Bestimmung sollte im Rundschreiben selber aufgeführt werden.</p>
	Anhang 3		
	Anhang 4		<p>Teilweise wurden Anforderungen für bestimmte in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen ausweispflichtige Fälle im Erläuterungsbericht erwähnt, was jedoch u.E. nicht ausreicht. Über die Vorgaben von Anhang 1 Bst. E der BankV hinausgehende ausweispflichtige Punkte, sollten in der RelV-FINMA oder dem FINMA-RS an der jeweiligen Stelle geregelt werden und sollten nicht ausschliesslich aus dem Erläuterungsbericht hervorgehen.</p>

E-Rz	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
			<p>Die FINMA hat ausserdem beschlossen, die bisher im Anhang 5 des FINMA-RS 15/1 enthaltenen Musterdarstellungen nicht mehr als Teil des neuen Rundschreibens zu führen. Wir bedauern, dass die bisher pragmatische und in der Praxis bewährte Darstellung in Tabellen aufgegeben wird. Wir plädieren dafür, dass die Mustertabellen und –darstellungen wieder als Teil des Rundschreibens geführt werden. Die verbalen Umschreibungen der Tabelleninhalte führen dazu, dass diese nur sehr schwer verständlich sind.</p>
	<p>1. Aufgliederung der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Aktiven und Passiven)</p>		
24	<ul style="list-style-type: none"> Buchwert der Forderungen und Verpflichtungen (jeweils vor Berücksichtigung allfälliger Netting-Verträge) aus Barhinterlagen im Zusammenhang mit Securities Borrowing and Lending und (Reverse)-Repurchase-Geschäften. 	<ul style="list-style-type: none"> Buchwert der Forderungen und Verpflichtungen (jeweils vor Berücksichtigung allfälliger Netting-Verträge) aus Barhinterlagen im Zusammenhang mit Securities Borrowing and Lending und (Reverse)-Repurchase-Geschäften. 	<p>Da die Forderungen und Verpflichtungen separat auszuweisen sind, sollten diese auch in separaten Rz geregelt werden.</p>
24a		<ul style="list-style-type: none"> <u>Buchwert der Verpflichtungen (jeweils vor Berücksichtigung allfälliger Netting-Verträge) aus Barhinterlagen im Zusammenhang mit Securities Lending und Geschäften.</u> 	
31	<p>Die Darstellung der gefährdeten Forderungen enthält für das Berichts- und Vorjahr den Bruttoschuldbetrag (inkl. den jeweiligen Beständen, für welche pauschalierte Einzelwertberichtigungen gebildet wurden), die geschätzten Verwertungserlöse der Sicherheiten (massgebend ist der tiefere der beiden Werte Kredit bzw. Veräusserungswert pro Kunde), den Nettoschuldbetrag, die Einzelwertberichtigungen</p>	<p>Die Darstellung der gefährdeten Forderungen gegenüber Kunden enthält für das Berichts- und Vorjahr</p>	<p>Klarstellung</p>

E-Rz	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	(inkl. den pauschalieren Einzelwertberichtigungen).		
87	<p>5. Aufgliederung der Finanzanlagen</p> <p>...</p> <p>Sofern der Bestand an Schuldtiteln wesentlich ist, werden die Buchwerte der Schuldtitel nach Rating der Gegenparteien aufgegliedert. Das Institut kann sich auf interne oder externe Informationen abstützen. Das Institut kann sich beispielsweise auf die Ratingklassen von Standards & Poors (AAA bis AA-, A+ bis A-, BBB+ bis BBB-, BB+ bis B-, niedriger als B-, ohne Rating) abstützen.</p>	<p>Sofern der Bestand an Schuldtiteln wesentlich ist, werden die Buchwerte der Schuldtitel nach Rating der Gegenparteien aufgegliedert. Das Institut kann sich auf interne oder externe Informationen abstützen. Das Institut kann sich beispielsweise auf die Ratingklassen von Standards & Poors (AAA bis AA-, A+ bis A-, BBB+ bis BBB-, BB+ bis B-, niedriger als B-, ohne Rating) abstützen. <u>Verwendet das Institut unterschiedliche, jedoch gleichwertige Bezeichnungen für die Kreditqualität, sind mindestens sechs Klassen zu bilden.</u></p>	<p>Unter Ziff. 5.12.4 wird im Erläuterungsbericht die alternative Darstellung der Ratingklassen aufgezeigt. Dabei wird auch eine Vorgabe gemacht, dass mindestens sechs Klassen zu bilden sind. Dies sollte im Anhang entsprechend aufgeführt werden.</p>
133	<p>15 Darstellung der ausstehenden Obligationenanleihen und Pflichtwandelanleihen</p> <p>...</p> <p>Die ausstehenden Obligationenanleihen werden nach Fälligkeiten wie folgt aufgegliedert: Innerhalb eines Jahrs, zwischen 1 und 2 Jahren, zwischen 2 und 3 Jahren, zwischen 3 und 4 Jahren, zwischen 4 und 5 Jahren, länger als 5 Jahre. Bei Konzernrechnungen erfolgt die Aufteilung nach Emittent.</p>	<p>Die ausstehenden Obligationenanleihen werden nach Fälligkeiten wie folgt aufgegliedert: Innerhalb eines Jahrs, <u>zwischen mehr als 1 und bis 2 Jahren, zwischen mehr als 2 und bis 3 Jahren, zwischen mehr als 3 und bis 4 Jahren, zwischen mehr als 4 und bis 5 Jahren, länger als 5 Jahre.</u> Bei Konzernrechnungen erfolgt die Aufteilung nach Emittent.</p>	<p>Die Aufteilung der Zeitbänder sollte unmissverständlich sein.</p>
147	<p>18 Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden und Angaben zu allfälligen Mitarbeiterbeteiligungsplänen</p>		<p>Aufgrund der allgemeinen Auslegung der Vorschriften des Obligationenrechts und der Praxis werden unter diesem Titel die jeweils <u>zugewiesenen</u> Rechte oder Optionen offengelegt. Dies sollte unter den Erläuterungen im Anhang klargestellt werden. (vgl. Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung - Band «Buchführung</p>

E-Rz	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
			und Rechnungslegung» Ausgabe 2014, Ziff. IV.5.14)
188	<p>23. Darstellung der Fälligkeitsstruktur der Finanzinstrumente Die Aktivpositionen Flüssige Mittel, Forderungen gegenüber Banken, Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Forderungen gegenüber Kunden, Hypothekarforderungen, Handelsgeschäft, positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente, übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung und Finanzanlagen sowie die Fremdkapitalpositionen Verpflichtungen gegenüber Banken, Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Verpflichtungen aus Kundeneinlagen, Verpflichtungen aus Handelsgeschäften, negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente, Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung, Kassenobligationen sowie Anleihen und Pfandbriefdarlehen werden für das Berichtsjahr nach ihrer Fälligkeit und Total auf-gegliedert (der Ausweis des Vorjahres erfolgt nur jeweils auf Stufe Total der Aktivpositionen und Fremdkapitalpositionen).</p>		<p>Rz 188 verlangt eine Darstellung der Fälligkeitsstruktur von Finanzinstrumenten. Bei den Finanzanlagen werden gemäss Art. 2 Bst. a RelV-FINMA nur die darin enthaltenen Schuld- und Beteiligungstitel als Finanzinstrumente angesehen. Andere Bestandteile, wie z.B. physische Edelmetalle oder Kryptowährungen fallen nicht darunter und wären abzuziehen.</p> <p>Dies steht im Konflikt mit der Anforderung, dass u.a. die Aktivposition «Finanzanlagen» auszuweisen ist. Es sollte deshalb klargestellt werden, dass die gesamte Bilanzposition in dieser Darstellung auszuweisen ist.</p>
213a	<p>30. Aufgliederung der Treuhandgeschäfte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Kryptowährungen, die im Namen des Instituts und für Rechnung von Kunden treuhänderisch gehalten werden, falls die Kryptowährung im Konkursfall des Instituts aussonderbar ist.</u> 	<p>Vgl. auch Kommentar zu Anhang 1 Pos. 1.9 Finanzanlagen.</p>

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		<p>Grundsätzliche Ausführungen zur Anhörung:</p> <p>Zahlreiche Erläuterungen in Kapitel 5 des Erläuterungsberichts haben nicht den Charakter einer Kommentierung oder Interpretation eines Sachverhalts, sondern geben konkrete Handlungsanweisungen vor, die der Information und der Transparenz über die Anwendung der RelV-FINMA dienen und somit im Rundschreiben aufgeführt werden sollten, wie dies auch im Zusammenhang mit der Anhörung zur Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz festgelegt wird. Teilweise haben sie sogar eine normsetzende Wirkung und sollten folglich in der RelV-FINMA aufgeführt werden. Viele der im Erläuterungsbericht aufgeführten Detailregelungen lassen sich nicht direkt aus den Vorgaben in der Verordnung oder dem Rundschreiben ableiten, weshalb in der Praxis Probleme mit der Verbindlichkeit der im Erläuterungsbericht aufgeführten zusätzlichen Regeln entstehen.</p> <p><u>Begriff „sinngemäss“</u> In der vorliegenden Verordnung wird der Begriff “sinngemäss” in insgesamt 32 Fällen (Artikel 18, 23, 26, 47, 48 usw.) verwendet. In vielen Fällen gelten die Vorgaben, auf welche Bezug genommen wird, aus unserer Sicht vollumfänglich. In Fällen, in welchen die Vorgaben vollumfänglich gelten, sollte der Begriff „sinngemäss“ gelöscht werden.</p> <p>Grundsätzlich ist die Aufteilung der relevanten Rechnungslegungsanforderungen für Banken in eine Rechnungslegungsverordnung, ein neues Rundschreiben 202x/xx sowie den</p>

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
			<p>Erläuterungsbericht unübersichtlich und fehleranfällig. Die Tabellen zu den Anmerkungen (heutiger Annex 5 zu 2015/1) werden ausserdem künftig auf der FINMA Homepage gezeigt. Veränderungen sind somit schwieriger nachzuerfolgen und notwendige Anpassungen können eher übersehen werden. Fortschritte welche mit dem RS 2015/1 erzielt wurden werden mit der Anhörung wieder rückgängig gemacht.</p>
	1. Abschnitt: Geltungsbereich, Begriffe, anerkannte Standards		
1	Geltungsbereich und Gegenstand		
	<p>1 Dieser Verordnung unterstehen folgende Institute: a. Banken nach Artikel 1 des BankG; b. Wertpapierhäuser nach den Artikeln 2 Absatz 1 Buchstabe e und 41 des FINIG; c. Finanzgruppen und Finanzkonglomerate nach Artikel 3c Absätze 1 und 2 BankG. 2 Diese Verordnung regelt namentlich die Erstellung von Abschlüssen und die Veröffentlichung von Geschäftsberichten und Zwischenabschlüssen.</p>	a. Banken nach Artikel <u>1a</u> des BankG;	<p>Gemäss Art. 1b Abs. 4 Bst. a BankG richtet sich die Rechnungslegung für Personen nach Art. 1b BankG ausschliesslich an den Vorschriften des Obligationenrechts. Aus diesem Grund sollte auch in der RelV-FINMA in der Einleitung eine klare Abgrenzung eingefügt werden. Damit wird klargestellt, dass die RelV-FINMA für Personen nach Art. 1b BankG nicht gilt.</p>
2	Begriffe		
	In dieser Verordnung bedeuten:		
	<p>a. Finanzinstrumente: Aktiven nach Anhang 1 Ziffern 1.1-1.8, Schuld- und Beteiligungstitel in Ziffer 1.9 sowie Ziffer 1.11 und Passiven nach Anhang 1 Ziffern 2.1-2.8 BankV; b. derivative Finanzinstrumente: Finanzinstrumente, deren Wert vom Preis eines oder mehrerer zugrundeliegender Vermögenswerte oder Referenzsätze abgeleitet wird, wobei im Vergleich zum direkten Kauf des Basiswertes im</p>		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>Allgemeinen keine Anfangsinvestition notwendig oder diese gering ist; c. Beteiligungen: im Eigentum des Instituts nach Artikel 1 Absatz 1 befindliche Beteiligungstitel, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden; d. Beteiligungen mit bedeutendem Einfluss: Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am stimmberechtigten Kapital;</p> <p>e. Handelsgeschäfte: Positionen, die aktiv bewirtschaftet werden, um von Marktpreisschwankungen zu profitieren; f. Wertbeeinträchtigung: eine Wertbeeinträchtigung liegt vor, wenn der Buchwert eines Aktivums den erzielbaren Wert übersteigt; g. erzielbarer Wert: der Netto-Marktwert oder der Nutzwert, je nachdem, welcher der beiden Werte höher ist; h. Netto-Marktwert: der zwischen unabhängigen Dritten erzielbare Preis abzüglich der damit verbundenen Verkaufsaufwände; i. Nutzwert: der Barwert der Geldzu- und -abflüsse, die sich aus der Nutzung des Aktivums erwarten lassen, einschliesslich eines allfälligen Geldflusses am Ende der Nutzungsdauer; j. Erträge: Nutzenzugänge der Berichtsperiode durch Zunahme von Aktiven oder Abnahme von Verbindlichkeiten, die das Eigenkapital erhöhen, ohne dass die Eigentümer eine Einlage leisten;</p>	<p>c. Beteiligungen: im Eigentum des Instituts nach Artikel 1 Absatz 1 befindliche Beteiligungstitel, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden <u>sowie Forderungen gegenüber Unternehmungen, an denen die Bank dauernd beteiligt ist, sofern sie steuerrechtlich Eigenkapital darstellen;</u></p> <p>e. Handelsgeschäfte: Positionen, die aktiv bewirtschaftet werden, um von Marktpreisschwankungen zu profitieren <u>oder um Arbitragegewinne zu erzielen;</u></p>	<p>c. Nachrangige Forderungen entsprechen nicht Beteiligungstiteln. Damit auch nachrangige Forderungen von der Definition erfasst werden, sollten diese in der RelV-FINMA selber eingefügt und nicht nur im Erläuterungsbericht erwähnt werden.</p> <p>e. Bei der Erzielung von Arbitragegewinnen geht die Bank in der Regel nicht Positionen ein zur Gewinnerzielung aus Marktpreisschwankungen, sondern handelt gleichzeitig an verschiedenen Börsenplätzen. Da damit Arbitragegewinne nicht von der Definition in der RelV-FINMA abgedeckt wird, sollten die Arbitragegewinne nicht ausschliesslich im Erläuterungsbericht erwähnt werden.</p>

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>k. Aufwände: Nutzenabgänge der Berichtsperiode durch Abnahme von Aktiven oder Zunahme von Verbindlichkeiten, die das Eigenkapital vermindern, ohne dass die Eigentümer eine Ausschüttung erhalten; l. Positionen: Bezeichnungen in der Mindestgliederung der Jahresrechnung nach Anhang 1 der BankV;</p>	<p><u>m. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Pensionsgeschäfte (Repurchase- und Reverse-Repurchase-Geschäfte) sowie Darlehensgeschäfte mit Wertschriften (Securities Lending und Securities Borrowing);</u></p> <p><u>n: Abschluss: Jahresrechnung nach Art. 25 BankV und Konzernrechnung nach Art. 33 BankV.</u></p>	<p>Ergänzung und Erwähnung der international gebräuchlichen Begriffe.</p> <p>Klarstellung, was in der RelV unter diesem Begriff subsummiert wird.</p> <p>Definition «Erwartete Ausfallrisiken», «Inhärente Ausfallrisiken» und «Latente Ausfallrisiken» Die erwähnten Begriffe im Zusammenhang mit potenziellen Ausfallrisiken wurden in Art. 2 nicht definiert. Wir empfehlen – um eine möglichst einheitliche Auslegung der drei neuen Begriffe zu fördern – eine Definition der drei Begriffe im vorliegenden Artikel.</p>
3	Anerkannte internationale Standards zur Rechnungslegung		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>1 Im Sinne dieser Verordnung gelten als anerkannte internationale Standards zur Rechnungslegung:</p> <p>a. die «International Financial Reporting Standards» (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB)4;</p> <p>b. die «United States Generally Accepted Accounting Principles» (US GAAP) des Financial Accounting Standards Board5.</p> <p>2 Bei Anwendung eines anerkannten internationalen Standards zur Rechnungslegung nach Absatz 1 sind wesentliche Abweichungen zu den Rechnungslegungsvorschriften für Institute nach Artikel 1 Absatz 1, zu welchen die vorliegende Verordnung gehört, im Anhang zum Abschluss zu erläutern.</p> <p>3 Bei Erstellung eines Abschlusses nach einem der anerkannten internationalen Standards nach Absatz 1, muss dessen Anhang die Position 31 «Aufgliederung der verwalteten Vermögen und Darstellung ihrer Entwicklung» enthalten.</p>	<p>1 Im Sinne dieser Verordnung gelten als anerkannte internationale Standards zur Rechnungslegung <u>in der jeweils geltenden Fassung</u>: ...</p> <p>3 Bei Erstellung eines Abschlusses nach einem der anerkannten internationalen Standards nach Absatz 1, muss dessen Anhang die Position 31 «Aufgliederung der verwalteten Vermögen und Darstellung ihrer Entwicklung» <u>nach Artikel 30 Abs. 3</u> enthalten.</p> <p><u>4 Institute, die einen anerkannten internationalen Standard für den zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View oder die Konzernrechnung anwenden, können diesen auch für die nachfolgenden Geschäftsvorfälle im Rahmen des eigenen statutarischen Einzelabschlusses wie auch in den statutarischen Einzelabschlüssen der anderen gemäss Art. 34 BankV</u></p>	<p>Gemäss Erläuterungsbericht Ziff. 5.1.2 sind die Verweise auf die internationalen Rechnungslegungsstandards dynamisch zu verstehen. Da es sich dabei um eine rechtssetzende Bestimmung handelt, sollte die Klarstellung in der RelV-FINMA selber aufgeführt werden und nicht nur im Erläuterungsbericht.</p> <p>Klarstellung zwecks Beibehaltung der bisherigen Regelung (vgl. Rz 622 mit Verweis auf Rz 229 im FINMA-RS 15/1).</p> <p>Im Erläuterungsbericht wird eine Möglichkeit zur erheblichen Erleichterung aufgeführt für Institute, die einen anerkannten internationalen Standard für den zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View oder die Konzernrechnung anwenden. Die Möglichkeit zur Abweichung von den schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften im Einzelabschluss, hat u.E. einen rechtssetzenden Charakter und sollte deshalb in der in der RelV-FINMA selber aufgeführt werden und nicht nur im Erläuterungsbericht.</p>

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
		<p><u>Änderungs- / Ergänzungsvorschläge konsolidierten Institute der Finanzgruppe, welche die Rechnungslegungsvorschriften für Institute anwenden, beanspruchen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Buchhalterische Abbildung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting);</u> • <u>Behandlung der wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeeinrichtungen;</u> • <u>Behandlung der Leasinggeschäfte</u> • <u>Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen</u> • <u>Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken: Falls von dieser Option nicht Gebrauch gemacht wird, ist der entsprechende FINMA-Ansatz gemäss Art. 23 RelV-FINMA anzuwenden.</u> <p><u>5 Im Falle der Ausübung dieser Wahlrechte muss der jeweilige Internationale Standard vollumfänglich bezüglich Ersterfassung, Folgebewertung und Offenlegung übernommen werden.</u></p>	<p>Es wäre u.E. ebenfalls zu prüfen, ob die Behandlung von Leasinggeschäften und die Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen nach internationalen Standards vorgenommen werden könnte.</p>
	2. Abschnitt: Grundlagen und Grundsätze		
4	Ordnungsmässige Erfassung der Geschäftsvorfälle		
	<p>1 Sämtliche an einem Tag abgeschlossenen Geschäfte müssen an diesem Tag erfasst werden.</p> <p>2 Abgeschlossene, aber noch nicht erfüllte Kassageschäfte sind nach dem Abschlusstagprinzip oder dem Erfüllungstagprinzip zu erfassen.</p>		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
		<p><u>3 Die Erfassung gemäss dem Abschlusstagprinzip oder dem Erfüllungstagprinzip kann pro Produktkategorie festgelegt werden. Das gewählte Verfahren ist konsistent anzuwenden und im Anhang unter den vom Institut festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen offenzulegen.</u></p>	<p>Die im Erläuterungsbericht aufgeführte Möglichkeit, das Abschlusstags- resp. Erfüllungstagprinzip pro Produktkategorie festzulegen, sollte nicht ausschliesslich im Erläuterungsbericht aufgeführt sondern in der ReIV-FINMA selber geregelt werden.</p>
5	Stetigkeit in Darstellung und Bewertung		
	<p>1 Änderungen der vom Institut nach Artikel 1 Absatz 1 festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und ihre Folgen sind im Anhang zum Abschluss offenzulegen und zu erläutern. 2 Werte, die im veröffentlichten Zwischenabschluss erfasst sind, dürfen für den Jahresabschluss nicht verändert werden.</p>	<p>2 Werte, die im veröffentlichten Zwischenabschluss erfasste Buchungen sind, dürfen für den Jahresabschluss nicht storniert oder verändert werden.</p> <p><u>3 Änderungen von Schätzungen, die zu einer Änderung der institutsspezifischen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze führen, sind im Anhang offenzulegen.</u></p>	<p>Absatz 2 ist in der im Entwurf ausformulierten Version missverständlich. Die Entwurfsversion würde bedeuten, dass die im Zwischenabschluss ausgewiesenen Werte so auch in den Jahresabschluss übernommen und gleich wie im Zwischenabschluss auszuweisen sind. Damit könnten die Geschäftsfälle im zweiten Halbjahr nicht ordnungsgemäss abgebildet werden. Die Rz 351 des FINMA-RS 15/1 verbot die rückwirkende Anpassung von Buchungen, nicht aber von Werten. Deshalb sollte Abs. 2 angepasst werden.</p> <p>Im Erläuterungsbericht wird unter Ziff. 5.2.2 eine Offenlegungspflicht beschrieben im Fall von Änderungen von Schätzungen. Diese Pflicht zur Offenlegung sollte aus der ReIV-FINMA oder dem Rundschreiben hervorgehen.</p>
6	Verrechnung von Aktiven und Passiven		
	<p>Die Verrechnung von Aktiven und Passiven ist grundsätzlich unzulässig. 2 Verrechnet werden dürfen jedoch: a. Forderungen und Verpflichtungen, die:</p>		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>1. aus gleichartigen Geschäften mit der gleichen Gegenpartei stammen, 2. gleichzeitig fällig werden oder, wenn die Forderungen früher fällig werden als die entsprechenden Verpflichtungen, 3. auf die gleiche Währung lauten und 4. weder am Bilanzstichtag noch bis zum Verfall der verrechneten Transaktionen je zu einem Gegenparteirisiko führen können; b. positive mit negativen Wertanpassungen, die nicht erfolgswirksam im Ausgleichskonto erfasst werden; c. passive latente Ertragssteuern mit aktiven latenten Ertragssteuern, wenn sie sowohl das gleiche Steuersubjekt als auch die gleiche Steuerbehörde betreffen; d. positive Wiederbeschaffungswerte von derivativen Finanzinstrumenten und Barbeständen, die zur Sicherheit hinterlegt werden, mit negativen solchen Werten und Barbeständen, sofern mit der betreffenden Gegenpartei eine anerkannte und durchsetzbare Vereinbarung in Form eines Close-out-Nettings bzw. eines Netting-by-Novation besteht.</p>	<p>d. positive Wiederbeschaffungswerte von derivativen Finanzinstrumenten und Barbeständen, die zur Sicherheit hinterlegt werden, mit negativen solchen Werten und Barbeständen, sofern mit der betreffenden Gegenpartei eine anerkannte und durchsetzbare Vereinbarung in Form eines Close-out-Nettings bzw. eines Netting-by-Novation besteht. <u>Das Close-out-Netting und das Netting-by-Novation sind nur anwendbar, wenn die bilaterale Vereinbarung nach den folgenden Rechtsordnungen nachweislich anerkannt und durchsetzbar ist:</u> • dem Recht des Staates, in dem die Gegenpartei ihren Sitz hat, und, wenn eine ausländische Zweigniederlassung eines Unternehmens beteiligt ist, zusätzlich nach dem Recht des Sitzes der Zweigniederlassung</p>	<p>Absatz 2 Bst. d: Im Erläuterungsbericht werden unter Ziff. 5.2.3 Bedingungen genannt, in welchen Fällen das Close-out-Netting und das Netting-by-Novation angewendet werden dürfen. Da diese Bedingungen rechtssetzenden Charakter haben, sind sie u.E. in der RelV-FINMA aufzuführen.</p>

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>3 Aktiven und Passiven müssen verrechnet werden, wenn</p> <p>a. eigene Schuldtitel und ähnlichen Instrumente erworben werden;</p> <p>b. Wertberichtigungen erfasst werden.</p>	<p><u>• dem Recht, das für die einzelnen einbezogenen Geschäfte massgeblich ist; und</u></p> <p><u>• dem Recht, dem die Vereinbarungen unterliegen, die erforderlich sind, um die Aufrechnung zu bewirken.</u></p>	
7	<p>Verrechnung von Aufwänden und Erträgen</p>		
	<p>1 Die Verrechnung von Aufwänden und Erträgen ist grundsätzlich unzulässig.</p> <p>2 Verrechnet werden dürfen jedoch:</p> <p>a. neu gebildete ausfallrisikobedingte Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsgeschäft nach Position 1.6 mit entsprechenden Wiedereingängen und frei gewordenen Wertberichtigungen;</p> <p>b. neu gebildete Rückstellungen und übrige Wertberichtigungen sowie Verluste nach Position 7 mit entsprechenden Wiedereingängen und frei gewordenen Rückstellungen und Wertberichtigungen;</p> <p>c. Kursgewinne aus Handelsgeschäften und von gemäss Fair-Value-Option bewerteten Transaktionen mit Kursverlusten aus diesen Geschäften bzw. aus diesen Transaktionen;</p> <p>d. positive Wertanpassungen von zum Niederstwertprinzip bewerteten Finanzanlagen mit negativen solchen Anpassungen;</p> <p>e. Liegenschaftenaufwand mit Liegenschaftenertrag;</p>		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>f. Refinanzierungsaufwand für Handelsgeschäfte mit Position 3 «Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option»;</p> <p>g. Erfolge aus Absicherungsgeschäften mit entsprechenden Erfolgen aus dem abgesicherten Geschäft.</p>		
	3. Abschnitt: Bewertung und Erfassung		
8	Fair-Value-Bewertung		
	<p>Als Fair Value ist grundsätzlich der auf einem effizienten und liquiden Markt gestellte Preis einzusetzen.</p> <p>2 Kann kein Preis nach Absatz 1 eingesetzt werden, ist der Fair Value aufgrund eines Bewertungsmodells zu ermitteln.</p> <p>3 Im Falle der Ermittlung des Fair Value aufgrund eines Bewertungsmodells sind folgende Bedingungen einzuhalten:</p> <p>a. die internen Bewertungs- und Risikomessmodelle tragen sämtlichen in diesem Zusammenhang relevanten Risiken angemessen Rechnung;</p> <p>b. die Parameter für die internen Bewertungs- und Risikomessmodelle sind vollständig und angemessen;</p> <p>c. die internen Bewertungs- und Risikomessmodelle inklusive der dazu verwendeten Parameter sind wissenschaftlich fundiert und robust und werden konsistent angewandt;</p> <p>d. die Kontrollen sind wirksam; und</p> <p>e. die mit der unabhängigen Kontrolle und dem Risikomanagement betrauten Personen weisen Marktstärke und Marktkenntnisse auf.</p>		
9	Fremdwährungsumrechnung	Fremdwährungsumrechnung <u>im Einzelabschluss</u>	Art. 9 betrifft ausschliesslich die Fremdwährungsumrechnung in den Einzelabschlüssen. Zur Abgrenzung von Art. 79

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
			könnte dies durch eine Ergänzung im Titel klargestellt werden.
	<p>1 Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Fremdwährung müssen grundsätzlich zum Tageskurs des Bilanzstichtags umgerechnet werden.</p> <p>2 Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte in Fremdwährung können zum historischen Kurs umgerechnet werden.</p> <p>3 Buchungen, die in der Erfolgsrechnung auf Fremdwährung lauten, müssen zum Tageskurs der Transaktion oder zum Durchschnittskurs des Monats, in dem die Transaktion stattfand, umgerechnet werden.</p> <p>4 Für die Integration von Transaktionen, die von Niederlassungen in Fremdwährung erfasst werden, kann der Durchschnittskurs der Berichtsperiode angewandt werden.</p> <p>5 Die Umrechnungsdifferenzen sind über die Erfolgsrechnung zu erfassen.</p>		
10	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte		
	<p>1 Bei Pensionsgeschäften sowie Darlehensgeschäften mit Wertschriften werden die ausgetauschten Barbeträge zum Nominalwert bilanziert.</p> <p>2 Die Wertschriften, die übertragen werden, müssen nicht in der Bilanz verbucht werden, wenn die übertragende Partei wirtschaftlich die Verfügungsmacht über die mit den Wertschriften verbundenen Rechte behält.</p> <p>3 Die Weiterveräusserung von übernommenen Wertschriften muss als nicht-monetäre Verpflichtung zum Fair Value erfasst werden.</p>	<p>2 Die Wertschriften, die übertragen werden, werden müssen nicht in der Bilanz verbucht werden, wenn die übertragende Partei wirtschaftlich die Verfügungsmacht über die mit den Wertschriften verbundenen Rechte behält.</p>	<p>Die Formulierung «müssen nicht» impliziert ein Wahlrecht. Im bisherigen FINMA-RS 15/1 war die Formulierung in Rz 356 eindeutiger festgehalten, weshalb diese übernommen werden sollte.</p>
11	Edelmetallguthaben und –verpflichtungen		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	Edelmetallguthaben und -verpflichtungen auf Metallkonti müssen zum Fair Value bewertet werden, sofern das Edelmetall an einem effizienten und liquiden Markt gehandelt wird.		
12	Handelsgeschäfte		
	<p>1 Handelsgeschäfte müssen grundsätzlich zum Fair Value bewertet werden.</p> <p>2 Ist eine Bewertung zum Fair Value nicht möglich, so ist sie nach dem Niederstwertprinzip vorzunehmen.</p> <p>3 Bei Abschluss einer Transaktion ist diese dem Handelsgeschäft zuzuordnen und entsprechend zu dokumentieren.</p>	<p>3 Bei Abschluss einer Transaktion ist die Zuordnung zum diese dem Handelsgeschäft zuzuordnen festzulegen und entsprechend zu dokumentieren.</p>	<p>Der Satz kann derart interpretiert werden, dass jede abgeschlossene Transaktion dem Handelsgeschäft zuzuordnen wäre, was nicht korrekt ist, da es Transaktionen auch aus anderen Gründen (z.B. Anlagegründe) gibt. Der Satz sollte deshalb umformuliert werden.</p>
13	Derivative Finanzinstrumente		
	Derivative Finanzinstrumente müssen zum Fair Value bewertet werden.		
14	Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung		
	<p>1 Die Finanzinstrumente, die nicht zum Handelsgeschäft gehören, können zum Fair Value bewertet werden (Fair-Value-Option), wenn:</p> <p>a. sie einem Risikomanagement unterliegen, das demjenigen für Handelsgeschäfte entspricht;</p> <p>b. zwischen den Wertänderungen der Finanzinstrumente der Aktivseite und denjenigen der Passivseite eine negative Korrelation besteht, welche durch die Fair-Value-Bewertung erfolgsmässig weitgehend ausgeglichen wird;</p> <p>c. die allfällige Auswirkung einer Veränderung der eigenen Kreditwürdigkeit</p>	<p>1 Die Finanzinstrumente, die nicht zum Handelsgeschäft gehören und die im Zusammenhang mit den entsprechenden Aktiven aus selbst emittierten strukturierten Produkten stehen, können zum Fair Value bewertet werden (Fair-Value-Option), wenn:</p> <p>...</p>	<p>Die Einschränkung, wonach die Fair-Value-Option enger als international üblich und nur für die Vermeidung eines Accounting Mismatch bei selbst emittierten strukturierten Produkten verwendet werden darf (vgl. FAQ 2), sollte aus der RelV-FINMA selber hervorgehen und nicht nur aus dem Erläuterungsbericht (Ziff. 5.3.5).</p>

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>auf den Fair Value nach der erstmaligen Bilanzierung nicht berücksichtigt und die Erfolgsrechnung nicht beeinflusst werden; und</p> <p>d. das Vorgehen für die Bewertung der betroffenen Finanzinstrumente in einer bankinternen Weisung geregelt ist.</p> <p>2 Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt, so ist die Fair-Value-Bewertung aufzuheben. Die Finanzinstrumente, die umgeschichtet werden, sind zum Fair-Value zu transferieren.</p> <p>3 Folgende Finanzinstrumente sind von der Fair-Value-Bewertung ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beteiligungen; b. Verpflichtungen aus Kassenobligationen; c. Verpflichtungen aus Kundeneinlagen mit Ausnahme der darin erfassten strukturierten Produkte. 		
15	Finanzanlagen		
	<p>1 Die Finanzanlagen werden wie folgt bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schuldtitel, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen: nach der Kostenamortisations-Methode; b. Schuldtitel, die zur Veräusserung bestimmt sind: nach dem Niederstwertprinzip; c. Beteiligungstitel, eigene physische Edelmetallbestände, aus dem Kreditgeschäft übernommene und zur Veräusserung bestimmte Liegenschaften und Waren sowie Kryptowährungen, die ohne Handelsabsicht gehalten werden: grundsätzlich nach dem Niederstwertprinzip. 		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>2 Werden Finanzanlagen nach Absatz 1 Buchstabe a vor der Endfälligkeit veräussert oder vorzeitig zurückbezahlt, so sind die realisierten Gewinne und Verluste, welche der Zinskomponente entsprechen, über die Restlaufzeit bis zur Endfälligkeit des Geschäftes abzugrenzen.</p> <p>3 Bei Finanzanlagen nach Absatz 1 Buchstabe b ist ein Wertanstieg bis höchstens zu den Anschaffungskosten zu verbuchen, sofern der unter den Anschaffungswert gefallene Fair Value in der Folge steigt.</p> <p>4 Eigene physische Edelmetallbestände sowie Kryptowährungen nach Absatz 1 Buchstabe c, die zur Deckung von Verpflichtungen aus Metallkonti oder aus Kryptowährungen dienen, werden zum Fair Value bewertet.</p>	<p>3 Bei Finanzanlagen nach Absatz 1 Buchstabe b und c ist ein Wertanstieg bis höchstens zu den Anschaffungskosten zu verbuchen, sofern der unter den Anschaffungswert gefallene Fair Value in der Folge steigt.</p> <p><u>4 Bei Finanzanlagen nach Absatz 1 Buchstabe b kann die Abgrenzung des Agios bzw. Disagios über die Laufzeit zu fortgeführten Anschaffungskosten vorgenommen werden, sofern der Fair Value nicht tiefer als die fortgeführten Anschaffungskosten ist. Die Anwendung dieser Option ist im Anhang unter den vom Institut festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen offenzulegen.</u></p> <p>4 5 Eigene.....</p>	<p>Bst. b bezieht sich ausschliesslich auf zur Veräusserung bestimmte Schuldtitel. Eine Aufwertung bis zum Anschaffungswert müsste auch für Beteiligungstitel und übrige in Bst. c genannte und zur Veräusserung bestimmte Instrumente möglich sein, ansonsten werden stille Reserven geschaffen.</p> <p>Abs. 1 Bst. b gibt eine grundsätzliche Bewertungsvorschrift vor. Die im Erläuterungsbericht unter Ziff. 5.3.6 genannte Option ermöglicht eine Alternative, die in der RelV-FINMA ebenfalls festgehalten werden sollte. Zudem wird im Erläuterungsbericht ein Ausweis in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen verlangt.</p> <p>Anpassung der Nummerierung.</p>
16	Umschichtungen von Handelsgeschäften, Finanzanlagen und Beteiligungen		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>1 Bei Umschichtungen zwischen Finanzanlagen oder Beteiligungen einerseits und Handelsgeschäften andererseits, sind die umgeschichteten Finanzinstrumente zum Fair-Value im Beschlusszeitpunkt zu transferieren. Diesbezügliche Erfolge sind wie Erfolge aus Veräusserungen zu behandeln.</p> <p>2 Bei Umschichtungen zwischen Finanzanlagen und Beteiligungen sind die umgeschichteten Finanzinstrumente zum Buchwert zu transferieren.</p>		
17	Strukturierte Produkte		
	<p>1 Ein strukturiertes Produkt besteht aus einem Basisinstrument (Host) und mindestens einem derivativen Finanzinstrument, das sich nicht auf eigene Beteiligungstitel des Instituts nach Artikel 1 Absatz 1 bezieht.</p> <p>2 Das derivative Finanzinstrument ist vom Basisinstrument zu trennen und separat zu bewerten, wenn:</p> <p>a. das strukturierte Produkt die Bedingung für eine Erfassung als Handelsgeschäft nicht erfüllt oder die Fair-Value-Option nicht gewählt wird. Ein selbst emittiertes strukturiertes Produkt mit eigener Schuldverschreibung erfüllt die Bedingungen als Handelsgeschäft erfasst zu werden nicht; und</p> <p>b. keine enge Verbindung zwischen den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des derivativen Finanzinstruments und dem Basisinstrument besteht.</p>		
18	Sicherungsbeziehungen	Sicherungsbeziehungen («Hedge Accounting»)	Es wäre sinnvoll, im Titel auch den allgemein gebräuchlichen englischen Begriff «Hedge Accounting» zu nennen. Der Begriff

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
			«Sicherungsbeziehungen» wird in der Praxis selten verwendet und kann zu Missverständnissen führen.
	<p>1 Sicherungsbeziehungen können buchhalterisch als solche abgebildet werden, wenn:</p> <p>a. das Grundgeschäft aus einem einzelnen Finanzinstrument oder einer Gruppe von Finanzinstrumenten besteht;</p> <p>b. das Absicherungsgeschäft ein derivatives Finanzinstrument ist, das mit einer externen Gegenpartei abgeschlossen wurde; und</p> <p>c. die Sicherungsbeziehung effektiv ist.</p> <p>2 Zu Beginn der Sicherungsbeziehung sind sowohl die grundsätzlichen, längerfristigen Risikomanagementstrategien sowie die daraus abgeleiteten Risikomanagementziele, die mit der Sicherungsbeziehung verfolgt werden, zu dokumentieren.</p> <p>3 Wertänderungen der Absicherungsgeschäfte sind im Ausgleichskonto zu erfassen, sofern keine Wertanpassungen im Grundgeschäft verbucht werden.</p> <p>4 Aktiven und Passiven sowie Aufwände und Erträge aus internen Transaktionen sind zu eliminieren, soweit sie einen wesentlichen Einfluss auf den Abschluss haben.</p> <p>5 Bei vorzeitigem Verkauf eines in der Erfolgsrechnung nach der</p>	<p>1 Sicherungsbeziehungen können buchhalterisch als solche abgebildet werden, wenn:</p> <p>a. das Grundgeschäft aus einem einzelnen Finanzinstrument oder einer Gruppe von Finanzinstrumenten besteht <u>falls</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>die Gruppe von Finanzinstrumenten auch im internen Risikomanagement als Gruppe behandelt wird und</u> • <u>die Grundgeschäfte verlässlich bewertet werden können;</u> <p>b. das</p> <p>c. die Sicherungsbeziehung effektiv ist. <u>Die Effektivitätsmessung erfolgt prospektiv.</u></p>	<p>Zu Bst. a enthält der Erläuterungsbericht in Ziff. 5.3.9 zusätzliche Bedingungen, die u.E. für deren Verbindlichkeit ebenfalls in der Verordnung aufgeführt werden müssen.</p> <p>Zu Bst. c enthält der Erläuterungsbericht in Ziff. 5.3.9 die zusätzliche Bedingung der prospektiven Effektivitätsmessung.</p>

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>Kostenamortisations-Methode erfassten Zinsabsicherungsgeschäftes gelten die Vorgaben von Artikel 15 Absatz 2 sinngemäss.</p>		
19	<p>Sachanlagen</p>		
	<p>1 Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. 2 Die Abschreibung muss planmässig über die Nutzungsdauer der Sachanlage erfolgen. Deren Werthaltigkeit ist auf den Bilanzstichtag hin zu überprüfen. 3 Investitionen in Sachanlagen sind zu aktivieren, wenn sie: a. in neue Sachanlagen getätigt werden, die einen Netto-Marktwert oder Nutzwert haben, während mehr als einer Rechnungsperiode genutzt werden und die Aktivierungsuntergrenze übersteigen; oder b. in bestehende Sachanlagen getätigt werden und dadurch der Netto-Markt- oder Nutzwert nachhaltig erhöht oder die Lebensdauer wesentlich verlängert wird und sie die Aktivierungsuntergrenze übersteigen.</p>		
20	<p>Leasinggeschäfte</p>		
	<p>1 Beim Finanzierungsleasing sind zu Vertragsbeginn der Anschaffungswert, der Netto-Marktwert des Leasingguts und der Barwert der zukünftigen Leasingzahlungen zu bestimmen. Der tiefste Wert ist zu aktivieren und in der gleichen Höhe eine Leasingschuld zu erfassen. 2 Der aktivierte Wert ist in den Folgeperioden abzuschreiben und die Leasingschuld in Höhe der jeweiligen Rückzahlungskomponente der Leasingzahlungen zu reduzieren.</p>		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>3 Die im Rahmen eines operativen Leasings genutzten Objekte werden nicht aktiviert. Der Gesamtbetrag der nicht bilanzierten Leasingverpflichtungen sowie deren Fälligkeitsstruktur sind im Anhang zum Abschluss auszuweisen.</p> <p>4 Gewinne aus dem Verkauf von Sachanlagen verbunden mit der Rücknahme durch ein Finanzierungsleasing sind abzugrenzen und über die Dauer des Leasingvertrages aufzulösen. Verluste aus einem solchen Verkauf sind sofort erfolgswirksam zu erfassen.</p>		
21	<p>Immaterielle Werte</p>		
	<p>1 Erworbene immaterielle Werte sind zu aktivieren, wenn sie über mehrere Jahre einen messbaren Nutzen bringen.</p> <p>2 Von einem Institut nach Artikel 1 Absatz 1 selbst erarbeitete immaterielle Werte können aktiviert werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie identifizierbar sind und das betreffende Institut darüber verfügen kann; b. sie einen messbaren Nutzen über mehrere Jahre bringen; c. die zu ihrer Schaffung angefallenen Aufwände separat erfasst werden; und d. es wahrscheinlich ist, dass die zur Fertigstellung, zur Vermarktung oder zum Eigengebrauch des immateriellen Wertes nötigen Mittel zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden. <p>3 Die erworbenen und selbst erarbeiteten immateriellen Werte werden höchstens zum Wert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der erzielbare Wert tiefer liegt, zu diesem Wert bewertet.</p>		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>4 Die Abschreibung erfolgt in der Regel über einen Zeitraum von fünf Jahren, in begründeten Fällen von höchstens zehn Jahren. Bei personenbezogenen immateriellen Werten darf die Abschreibungsdauer fünf Jahre nicht überschreiten.</p>	<p><u>5 Die geschätzte Nutzungsdauer sowie die Methode der Abschreibung der immateriellen Werte sind im Anhang offen zu legen.</u></p>	<p>Im Erläuterungsbericht werden unter Ziff. 5.3.12 Angaben im Anhang verlangt. Verbindliche Vorgaben sollten u.E. in der RelV-FINMA oder dem Rundschreiben erfasst werden.</p>
22	<p>Wertbeeinträchtigungen</p>		
	<p>1 Die Buchwerte von Beteiligungen, Sachanlagen und immateriellen Werten sind auf den Bilanzstichtag hin auf Anzeichen einer Wertbeeinträchtigung zu überprüfen. 2 Wird eine Wertbeeinträchtigung festgestellt, so ist der Buchwert auf den erzielbaren Wert zu reduzieren. Der erzielbare Wert ist für jedes Aktivum separat zu bestimmen. 3 Reicht die Reduktion des Buchwertes auf null nicht aus, um das Ausmass einer Wertbeeinträchtigung zu erfassen, so ist eine Rückstellung in der Höhe der verbleibenden Differenz zu bilden.</p>		
23	<p>Wertberichtigungen für Ausfallrisiken</p>		
	<p>1 Gefährdete Forderungen sind auf Einzelbasis zu bewerten und für die Wertminderungen sind Einzelwertberichtigungen zu bilden. Homogen zusammengesetzte Kreditportefeuilles, die sich ausschliesslich aus einer Vielzahl kleiner, nicht mit vertretbarem Aufwand individuell beurteilbarer Forderungen zusammensetzen,</p>		<p>Die Bestimmung von Wertberichtigungen auf dem Kreditportefeuille einer Bank ist oft eines der grössten Risiken der Gesellschaft. Für den Verwaltungsrat einer Bank und den Prüfer ist es von grösster Wichtigkeit, dass Klarheit über die anzuwendenden Regeln besteht. Unseres Erachtens ist es nicht ausreichend, die zahlreichen Details zur Bestimmung der Wertberichtigungen für Ausfallrisiken lediglich im Erläuterungsbericht unter Ziff. 5.3.14 aufzuführen. Aufgrund der</p>

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>können pauschal beurteilt werden (pauschalierte Einzelwertberichtigungen).</p>	<p><u>1a Gefährdete Forderungen und allfällige Sicherheiten sind zum Liquidationswert zu bewerten und unter Berücksichtigung der Bonität des Schuldners wertzuberichtigen. Falls die Rückführung der Forderung ausschliesslich von der Verwertung der Sicherheiten abhängig ist, muss der ungedeckte Teil vollumfänglich wertberichtigt werden.</u></p>	<p>Wichtigkeit dieser Vorgaben sind sie in der Verordnung oder dem Rundschreiben verbindlich zu regeln. Die Rz 422 des bisherigen FINMA-RS 15/1 enthielt die Bewertungsregel, wie die Wertminderung auf gefährdeten Forderungen zu ermitteln ist. Mindestens diese Vorgabe gehört u.E. in die RelV-FINMA.</p>
	<p>2 Auf nicht gefährdeten Forderungen sind Wertberichtigungen für Ausfallrisiken wie folgt zu bilden:</p> <p>a. Banken der Kategorien 1 und 2 nach Anhang 3 BankV: für erwartete Verluste;</p> <p>b. Banken der Kategorie 3 nach Anhang 3 BankV, deren Anteil der Position 1.5 «Brutto-Erfolg Zinsengeschäft» in mindestens einem der drei der Berichtsperiode vorangehenden Geschäftsjahre mehr als ein Drittel der Summe der Positionen 1.5 «Brutto-Erfolg Zinsengeschäft», 2.5 «Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft», 3 «Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option» und 4.6 «Subtotal übriger ordentlicher Erfolg» beträgt und die damit vornehmlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig sind: für inhärente Ausfallrisiken;</p> <p>c. Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV und diejenigen Banken der</p>	<p>2 Auf nicht gefährdeten Forderungen sind Wertberichtigungen für Ausfallrisiken wie folgt zu bilden:</p> <p>a. BankenInstitute der Kategorien 1 und 2 nach Anhang 3 BankV: für erwartete Verluste;</p> <p>b. BankenInstitute der Kategorie 3 nach Anhang 3 BankV, deren Anteil der Position 1.5 «Brutto-Erfolg Zinsengeschäft» in mindestens einem der drei der Berichtsperiode vorangehenden Geschäftsjahre mehr als ein Drittel der Summe der Positionen 1.5 «Brutto-Erfolg Zinsengeschäft», 2.5 «Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft», 3 «Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option» und 4.6 «Subtotal übriger ordentlicher Erfolg» beträgt und die damit vornehmlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig sind: für inhärente Ausfallrisiken;</p>	<p>In Art. 1 Abs. 1 werden diverse Institute den Rechnungslegungsvorschriften gemäss RelV-FINMA unterstellt, u.a. Banken, Wertpapierhäuser sowie Finanzgruppen und –konglomerate. In den nachfolgenden Absätzen wird nur noch der Begriff «Banken» verwendet, womit Wertpapierhäuser sowie Finanzgruppen und –konglomerate von diesen Regelungen befreit wären. Wir gehen davon aus, dass dies nicht beabsichtigt ist. Deshalb sollte der Begriff «Institut» verwendet werden.</p> <p>Falls tatsächlich nur Banken diesen Regelungen unterstellt werden sollten, wäre eine Klarstellung im Erläuterungs- resp. Anhörungsbericht angebracht.</p>

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>Kategorie 3 nach Anhang 3 BankV, die nicht vornehmlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig sind, sowie Wertpapierhäuser: für latente Ausfallrisiken.</p> <p>3 Banken gemäss Absatz 2 Buchstabe b können Wertberichtigungen für erwartete Verluste bilden. Banken und Wertpapierhäuser gemäss Absatz 2 Buchstabe c können Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken oder Wertberichtigungen für erwartete Verluste bilden.</p> <p>4 Die für die Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken gemäss den Absätzen 2 und 3 verwendeten Methoden und Daten sowie die getroffenen Annahmen sind im Anhang zum Abschluss zu erläutern.</p> <p>5 Banken der Kategorien 1 und 2, die einen der anerkannten internationalen Standards zur Rechnungslegung nach Artikel 3 Absatz 1 für die Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken verwenden, haben die Guidance on credit risk and accounting for expected credit losses vom Dezember 20156 des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht anzuwenden.</p>	<p>c. Banken-Institute der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV und diejenigen Banken der Kategorie 3 nach Anhang 3 BankV, die nicht vornehmlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig sind, sowie Wertpapierhäuser: für latente Ausfallrisiken.</p> <p>3 Banken-Institute gemäss Absatz 2 Buchstabe b können Wertberichtigungen für erwartete Verluste bilden. Banken und Wertpapierhäuser gemäss Absatz 2 Buchstabe c können Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken oder Wertberichtigungen für erwartete Verluste bilden.</p> <p>5 Banken-Institute der Kategorien 1 und 2, die einen der anerkannten internationalen Standards zur Rechnungslegung nach Artikel 3 Absatz 1 für die Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken verwenden, haben die Guidance on credit risk and accounting for expected credit losses vom Dezember 20156 des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht anzuwenden.</p>	
		<p>6 Sofern ein Institut eine Konzernrechnung erstellt, richtet sich die Bestimmung der Methoden gemäss den Absätzen 2 und 5 für den Einzel- und den Konzernabschluss nach der</p>	<p>Diese wesentliche Regelung ist lediglich im Erläuterungsbericht aufgeführt. Sie ist für die korrekte Einstufung des Konzerns und der Einzelgesellschaft relevant und sollte deshalb in der RelV-FINMA selber aufgeführt werden.</p>

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
		<p><u>Kategorie gemäss Anhang 3 BankV des Konzerns.</u></p>	<p>Die Behandlung der Wertberichtigung für Ausfallrisiken sollte auf Stufe Einzelinstitut und Konzern einheitlich geregelt werden. Falls ein Konzern die Grössenkriterien erfüllt, muss die Berechnung und Offenlegung analog auf Stufe Einzelinstitut erfolgen, damit nicht das Prinzip der einheitlichen Bewertung im Konzern durchbrochen wird.</p>
<p><u>23a</u></p>		<p><u>Wertberichtigungen für erwartete Verluste</u></p>	
		<p><u>1 Institute der Kategorie 1 nach Anhang 3 BankV verwenden in der Konzernrechnung den entsprechenden Ansatz für erwartete Verluste des jeweiligen anerkannten internationalen Standards zur Rechnungslegung.</u></p> <p><u>2 Die übrigen Institute der Kategorien 1 und 2 nach Anhang 3 BankV verwenden einen proportionalen Ansatz für erwartete Verluste gemäss den Absätzen 3 und 4, der auf langfristigen Durchschnittsschätzungen und auf einer Restlaufzeitbetrachtung beruht.</u></p> <p><u>3 Für den proportionalen Ansatz für erwartete Verluste verwendet das Institut einen modellbasierten Ansatz zur separaten Rechnung der PD (probability of default), des LGD (loss given default) und des EAD (exposure at default) für alle</u></p>	<p>Wie die Bildung der Wertberichtigungen für erwartete und inhärente Ausfallrisiken zu bilden sind, wird in der RelV-FINMA nicht näher geregelt. Die Berechnungsmethoden werden im Erläuterungsbericht aufgeführt, was aufgrund der notwendigen Verbindlichkeit und des rechtssetzenden Charakters ungenügend ist. Die wesentlichen Kernpunkte müssen in der Verordnung selber geregelt werden.</p>

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
		<p><u>Bestände, für die regulatorisch der Internal Rating Based (IRB)-Ansatz verwendet wird.</u></p> <p><u>4 Für die Bestimmung der erwarteten Verluste gemäss Absatz 2 dürfen aufsichtsrechtliche Berechnungen verwendet werden, wobei eine Aufrechnung auf die Restlaufzeit vorzunehmen ist.</u></p> <p><u>5 Für die übrigen Bestände, für welche regulatorisch der Standardansatz verwendet wird, darf ein einfacher Ansatz für erwartete Verluste angewandt werden.</u></p>	<p>Die Detailregelungen zum einfachen EV-Ansatz sollten in das Rundschreiben aufgenommen werden.</p>
<u>23b</u>		<p><u>Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken</u></p>	
		<p><u>1 Für das Gesamtinstitut dürfen die Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken nicht null sein.</u></p> <p><u>2 Das Institut bestimmt die Methode zur Bildung von Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken selbst. Mit inhärenten Ausfallrisiken können auch nach dem Bilanzstichtag entstehende Ausfallrisiken abgedeckt werden.</u></p>	
<u>23c</u>		<p><u>Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken</u></p>	
		<p><u>1 Institute gemäss Art. 23 Abs. 2 Bst. c bilden Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken, welche in</u></p>	

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
		<p><u>einem scheinbar einwandfreien Kreditportefeuille erfahrungsgemäss vorhanden, aber erst später ersichtlich sind.</u></p> <p><u>2. Über die Bestimmungen von Absatz 1 hinausgehende Wertberichtigungen sind als Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken zu behandeln.</u></p>	
<u>23d</u>		<p><u>Verwendung von Wertberichtigungen für erwartete Verluste und für inhärente Ausfallrisiken</u></p>	
	<p>6 Wertberichtigungen für erwartete Verluste, sofern sie nicht auf der Basis eines anerkannten internationalen Standards zur Rechnungslegung gemäss Artikel 3 Absatz 1 gebildet wurden, sowie Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken, können für die Bildung von Einzelwertberichtigungen gemäss Absatz 1 verwendet werden. Die Banken und Wertpapierhäuser legen die Parameter über die Art und Weise der Verwendung fest. Die Parameter sind im Anhang zum Abschluss offenzulegen.</p> <p>7 Führt die Verwendung von Wertberichtigungen für erwartete Verluste oder von Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken nach Absatz 5 zu einer Unterdeckung, so ist diese im Anhang zum Abschluss offenzulegen.</p>	<p><u>6 1</u> Wertberichtigungen für erwartete Verluste, sofern sie nicht auf der Basis eines anerkannten internationalen Standards zur Rechnungslegung gemäss Artikel 3 Absatz 1 gebildet wurden, sowie Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken, können für die Bildung von Einzelwertberichtigungen gemäss Absatz 1 verwendet werden. Die Banken und Wertpapierhäuser legen die Parameter über die Art und Weise der Verwendung <u>und der Dauer des Wiederaufbaus</u> fest. Die Parameter sind im Anhang zum Abschluss offenzulegen.</p> <p><u>7 2</u> Führt die Verwendung von Wertberichtigungen für erwartete Verluste oder von Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken nach Absatz <u>5 1</u></p>	<p>Anpassung der Nummerierung der Absätze</p> <p>Führt die Verwendung zu einer Unterdeckung, so ist diese offenzulegen (E-Abs. 7). Gemäss Erläuterungsbericht ist die Dauer des Wiederaufbaus von entscheidender Bedeutung, weshalb dieser Parameter ebenfalls zu bestimmen und offenzulegen ist.</p> <p>Anpassung an die neu vorgeschlagene Aufteilung (sollte die bisherige Fassung stehen bleiben, so ist der Verweis auf Absatz <u>6</u> (statt 5) zu ändern.</p>

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>8 Für die übrigen Institute nach Artikel 1 Absatz 1 gelten die Vorgaben in den Absätzen 2–7 sinngemäss. 9 Ist die in einer Rechnungsperiode erfolgte Auflösung frei werdender Wertberichtigungen wesentlich, ist dies im Anhang zum Abschluss zu erläutern.</p>	<p>zu einer Unterdeckung, so ist diese im Anhang zum Abschluss offenzulegen. 8 3 Für die übrigen Institute</p> <p>9 4 Ist die in einer Rechnungsperiode</p>	<p>Gegebenenfalls ist der Verweis (Absätzen 2 – 7) auf die neue Nummerierung anzupassen.</p>
24	<p>Behandlung von überfälligen Zinsen</p>		
	<p>1 Überfällige Zinsen und überfällige Kreditkommissionen, die als Zinsbestandteil gelten, werden nicht als Zinsertrag erfasst. 2 Als überfällig gelten Zinsen und Kreditkommissionen, die seit über 90 Tagen fällig, aber nicht bezahlt sind. Bei Kontokorrentkrediten gelten Zinsen und Kreditkommissionen als überfällig, wenn die erteilte Kreditlimite seit über 90 Tagen überschritten ist.</p>		
25	<p>Verbindlichkeiten</p>		
	<p>Verbindlichkeiten, die einen Emissionswert aufweisen, der tiefer oder höher ist als der Nennwert, können entweder zum Nettowert oder brutto mit einem entsprechenden Differenzbetrag bilanziert werden.</p>		
26	<p>Rückstellungen</p>		
	<p>1 Lässt ein vergangenes Ereignis einen in Höhe oder Fälligkeit ungewissen aber verlässlich schätzbaren Mittelabfluss erwarten, so ist eine Rückstellung zu bilden. 2 Lässt sich ein erwarteter Mittelabfluss nicht verlässlich schätzen, so ist dies im Anhang zum Abschluss offenzulegen. 3 Für Ausfallrisiken von Ausserbilanzgeschäften, für die keine Rückstellungen gemäss Absatz 1 gebildet werden, sind Rückstellungen sinngemäss nach Artikel 23 Absätze 2–5 zu bilden.</p>	<p>3 Für inhärente oder latente Risiken im Zusammenhang mit Ausserbilanzgeschäften sind Rückstellungen sinngemäss nach Artikel 23 Absätze 2–5 zu bilden.</p>	<p>Umformulierung</p>

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	4 Die Verwendung der Rückstellungen für Ausfallrisiken sowie die Offenlegung einer allfälligen Unterdeckung richten sich sinngemäss nach Artikel 23 Absätze 6 und 7.	4 Die Verwendung der Rückstellungen für Ausfallrisiken sowie die Offenlegung einer allfälligen Unterdeckung von Wertberichtigungen für erwartete Verluste sowie für inhärente Ausfallrisiken richten sich sinngemäss nach Artikel 23 Absätze 6 und 7.	Mit der Klarstellung soll verhindert werden, dass der Absatz missverstanden werden kann. Grundsätzlich ist eine notwendige Rückstellung vollständig zulasten der Erfolgsrechnung zu verbuchen. Das Institut kann nicht anstelle der Buchung einer Rückstellung lediglich eine Unterdeckung ausweisen.
27	Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen		
	<p>1 Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen aus Vorsorgeeinrichtungen sind auf den Bilanzstichtag zu berechnen und die Auswirkungen der wirtschaftlichen Verpflichtungen sind zu erfassen.</p> <p>2 Die Berechnung orientiert sich am letzten Jahresabschluss der Vorsorgeeinrichtung. Das Abschlussdatum darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen.</p> <p>3 Bestehen konkrete Anzeichen für eine wesentliche Entwicklung seit dem letzten Jahresabschluss der Vorsorgeeinrichtung, so sind deren Auswirkungen zu berücksichtigen.</p>	2 Die Berechnung orientiert sich am letzten Jahresabschluss der Vorsorgeeinrichtung. Das Abschlussdatum darf nicht länger als 12 18 Monate zurückliegen.	In der Praxis können Institute diese Vorgabe oft nicht einhalten, insbesondere wenn das Institut die Jahresrechnung zeitnah erstellt. Schliesst ein Institut die Jahresrechnung im Januar oder Februar ab, sind die Abschlüsse der Vorsorgeeinrichtungen oft noch nicht verfügbar. Da der letzte verfügbare Jahresabschluss auf den Dezember des Vorjahres fällt, wird die 12 Monatsfrist formell nicht eingehalten. Es wäre deshalb sinnvoll, die Frist zu verlängern. Institute beziehen in der Regel den letzten verfügbaren Deckungsgrad in ihre Beurteilung ein, auch wenn er allenfalls noch provisorisch ist.
28	Steuern		
	Die laufenden Ertrags- und Kapitalsteuern auf dem entsprechenden Periodenerfolg und dem massgebenden Kapital sind in Übereinstimmung mit den jeweiligen steuerlichen Vorschriften zu erfassen.		
29	Mitarbeiterbeteiligungspläne		
	1 Aktienbezogene Vergütungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>bei der Zuteilung zum Fair Value der Eigenkapitalinstrumente bewertet und über den Erdienungszeitraum als Personalaufwand erfasst.</p> <p>2 Als echte aktienbezogene Vergütungen gelten Vergütungen, die durch Eigenkapitalinstrumente des Instituts nach Artikel 1 Absatz 1 selbst erfolgen.</p> <p>3 Als virtuelle aktienbezogene Vergütungen gelten Barvergütungen, deren Höhe sich am Preis von Eigenkapitalinstrumenten des Instituts nach Artikel 1 Absatz 1 selbst oder von Eigenkapitalinstrumenten einer anderen Gesellschaft des Konzerns orientieren sowie Vergütungen, die durch Eigenkapitalinstrumente einer anderen Gesellschaft des Konzerns erfolgen.</p> <p>4 Bei echten aktienbezogenen Vergütungen gibt es eine Neubewertung nur, wenn sich die Ausübungs- und Bezugsbedingungen ändern.</p> <p>5 Bei virtuellen aktienbezogenen Vergütungen wird die Verbindlichkeit am Bilanzstichtag neu bewertet und deren Wertänderung über den Personalaufwand erfasst.</p>		
30	<p>Befreiung von Angaben im Jahresabschluss</p>		
	<p>1 Folgende Angaben nach Anhang 1 BankV sind im Anhang zum Abschluss nur offenzulegen, wenn mindestens 5 Prozent der Aktiven im Ausland domiziliert sind:</p> <p>a. Position 24 «Darstellung der Aktiven und Passiven aufgegliedert nach In- und Ausland gemäss Domizilprinzip»;</p> <p>b. Position 25 «Aufgliederung des Totals der Aktiven nach Ländern bzw. Ländergruppen (Domizilprinzip)»;</p>		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>c. Position 26 «Aufgliederung des Totals der Aktiven nach Bonität der Ländergruppen (Risikodomizil)».</p> <p>2 Die Position 27 «Darstellung der Aktiven und Passiven aufgegliedert nach den für die Bank wesentlichsten Währungen» ist im Anhang zum Abschluss nur offenzulegen, wenn die gesamte Nettosition in fremden Währungen 5 Prozent der Aktiven des Instituts nach Artikel 1 Absatz 1 übertrifft.</p> <p>3 Die Position 31 «Aufgliederung der verwalteten Vermögen und Darstellung ihrer Entwicklung» ist im Anhang zum Abschluss nur offenzulegen, wenn der Saldo aus der Position 2.1 «Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäft» sowie der Position 2.4 «Kommissionsaufwand» grösser ist als ein Drittel der Summe aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Position 1.5 «Bruttoerfolg Zinsengeschäft»; b. der Position 2.5 «Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft»; und c. der Position 3 «Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option». <p>4 Die Position 32 «Aufgliederung des Erfolges aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option» ist im Anhang zum Abschluss nur offenzulegen, wenn das Institut nach Artikel 1 Absatz 1 nicht der De-Minimis-Regel gemäss Artikel 83 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 20127 (ERV) unterliegt.</p> <p>5 Die Position 38 «Darstellung des Geschäftserfolges getrennt nach In- und Ausland nach dem Betriebsstättenprinzip»</p>		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>ist im Anhang zum Abschluss nur offenzulegen, wenn das Auslandgeschäft des Instituts nach Artikel 1 Absatz 1 wesentlich ist.</p>	<p>..... wesentlich ist. <u>Institute mit Sitz in der Schweiz haben ein Auslandgeschäft, wenn sie ausserhalb der Schweiz über mindestens eine Zweigniederlassung oder eine gemäss Art. 34 BankV zu konsolidierende Gesellschaft verfügen</u></p> <p><u>6 Bei den Absätzen 1 bis 3 ist für die Berechnung der Grenzwerte der Durchschnittswert der letzten drei der laufenden Berichtsperiode vorgehenden Geschäftsjahre zu verwenden.</u></p>	<p>Abs. 5: Der pauschale Verweis im Erläuterungsbericht auf Ziff. 5.2. ist für die Beurteilung der Wesentlichkeit des Auslandsgeschäfts nicht zielführend. Wichtiger wäre ein gemeinsames Verständnis, wie «das Auslandgeschäft» definiert wird. Eine Definition, wie in Anhang 7 des bisherigen FINMA-RS 15/1 fehlt in Art. 2 RelV-FINMA. Aus diesem Grund sollte mindestens die bisherige Definition in den Erläuterungsbericht oder das Rundschreiben aufgenommen werden: «Banken mit Sitz in der Schweiz haben ein Auslandgeschäft, wenn sie ausserhalb der Schweiz über mindestens eine Zweigniederlassung oder eine gemäss Art. 34 BankV zu konsolidierende Gesellschaft verfügen»</p> <p>Die lediglich im Erläuterungsbericht (Ziff. 5.3.19) enthaltene Regelung, wie die Grenzwerte zu berechnen sind, ist aufgrund der notwendigen Verbindlichkeit in die RelV-FINMA aufzunehmen. Ergänzt werden sollte die Berechnung auf der Basis von Durchschnittswerten auch für die Position 31 «Aufgliederung der verwalteten Vermögen und Darstellung ihrer Entwicklung», wie dies aus dem bisherigen FINMA-RS 15/1 Rz 229 hervor ging.</p>
	4. Abschnitt: Zwischenabschluss		
31	Verkürzter Anhang		
	<p>Anhang zum Zwischenabschluss enthält mindestens:</p> <p>a. Angaben und Erläuterungen zu den Änderungen der vom Institut nach Artikel 1 Absatz 1 festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und zu den allfälligen</p>	<p><u>1</u> Der verkürzte</p>	<p>Anpassung wegen neuem Abs. 2</p>

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>Fehlerkorrekturen sowie zu deren Auswirkungen auf den Zwischenabschluss; b. Hinweise auf Faktoren, welche die wirtschaftliche Lage des Instituts nach Artikel 1 Absatz 1 während der Berichtsperiode sowie im Vergleich zur Vorperiode beeinflusst haben; c. Angaben und Erläuterungen zu den ausserordentlichen Erträgen oder Aufwendungen; und d. Angaben und Erläuterungen zu den wesentlichen Ereignissen nach dem Stichtag des Zwischenabschlusses.</p>	<p><u>2 Trifft keine der Angaben, Erläuterungen oder Hinweise gemäss Absatz 1 zu, ist eine Negativbestätigung anzubringen.</u></p>	<p>Im Erläuterungsbericht unter Ziff. 5.4.1 verlangt die FINMA die Abgabe einer Negativbestätigung. Zur Durchsetzung dieser Pflicht muss diese in der RelV-FINMA verankert werden.</p>
32	<p>Darstellung der Vorjahreszahlen</p>		
	<p>In der Bilanz des Zwischenabschlusses müssen die Zahlen des Vorjahresabschlusses und in der Erfolgsrechnung des Zwischenabschlusses diejenigen des Zwischenabschlusses des Vorjahres angegeben werden.</p>		
32a		<p><u>Gliederung des Zwischenabschluss</u></p>	
		<p><u>Der Zwischenabschluss basiert auf der gleichen Gliederung wie die Jahresrechnung. Die Position 13 «Gewinn / Verlust (Periodenerfolg)» wird durch die Position «Halbjahresgewinn / Halbjahresverlust» ersetzt.</u></p>	<p>Die Verpflichtung, dass für den Zwischenabschluss die gleichen Grundlagen und Grundsätze zu verwenden sind, wie für die Jahresrechnung, geht aus Art. 31 BankV hervor. Nicht enthalten ist jedoch eine Regelung, wie der Zwischenabschluss zu gliedern ist. Diese zwingende Anweisung bedarf u.E. der Aufnahme in die RelV-FINMA. Ein Verweis im Erläuterungsbericht (Ziff. 5.4) ist u.E. nicht ausreichend.</p>
	<p>5. Abschnitt: Veröffentlichung und Einreichung</p>		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
33	<p>1 Der Geschäftsbericht und der Zwischenabschluss sind der Öffentlichkeit in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen. Der Ausdruck eines elektronischen Dokuments genügt.</p> <p>2 Der Geschäftsbericht ist der FINMA innerhalb von vier Monaten nach Abschluss termin elektronisch einzureichen.</p> <p>3 Wird ein statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung erstellt und ist dieser nicht im Geschäftsbericht enthalten, so muss er ebenfalls in der Frist nach Absatz 2 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Zwischenabschluss ist der FINMA innerhalb von zwei Monaten nach Abschlusstermin elektronisch einzureichen.</p>	<p><u>5 Institute, die einen zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View erstellen, können diesen in ihrem Geschäftsbericht veröffentlichen und den statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung in einem separaten Dokument der Öffentlichkeit zugänglich machen.</u></p> <p><u>6 Institute, die einen zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View erstellen, können sich auf die Veröffentlichung des Zwischenabschlusses nach True and Fair View beschränken.</u></p> <p><u>7 Institute, die zusätzlich zum Einzelabschluss eine Konzernrechnung erstellen und publizieren, können darauf</u></p>	<p>Für eine verbindlichere Regelung sollten die Erleichterungen bei der Veröffentlichung von zusätzlichen Abschlüssen in der RelV-FINMA oder allenfalls im Rundschreiben, jedoch nicht nur im Erläuterungsbericht (Ziff. 5.5) aufgeführt werden.</p>

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
		<p><u>verzichten, den Zwischenabschluss auf Einzelstufe zu veröffentlichen und der FINMA einzureichen. Solche kотиerte Institute können zudem auf die Erstellung des Eigenkapitalnachweises und des verkürzten Anhanges auf Einzelstufe verzichten.</u></p>	
	2. Kapitel Einzelabschluss		
	1. Abschnitt: Statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung		
34	Stetigkeit in Darstellung und Bewertung		
	<p>1 Bei Änderungen der vom Institut nach Artikel 1 Absatz 1 festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze ist eine Anpassung der Vorjahreszahlen grundsätzlich nicht zulässig. Reine Umgliederungen ausserhalb des Eigenkapitals und des Periodenerfolges sind gestattet.</p> <p>2 Fehler, die im Zusammenhang mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit in früheren Perioden unterlaufen sind, müssen in der Berichtsperiode erfolgswirksam über die ordentlichen Positionen der Erfolgsrechnung korrigiert werden.</p>		
35	Stille Reserven		
	<p>1 Die Bildung von stillen Reserven erfolgt ausschliesslich durch:</p> <p>a. die Belastung der Erfolgsrechnung über die Position 7 «Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste» oder über die Position 10 «ausserordentlicher Aufwand» zur Bildung von übrigen Rückstellungen in der Position 2.11 «Rückstellungen»;</p>		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>b. die Umwandlung von freigewordenen Rückstellungen, die zulasten der Position 7 «Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste» gebildet wurden, in übrige Rückstellungen in der Position 2.11 «Rückstellungen»;</p> <p>c. die Umbuchung von freigewordenen Wertberichtigungen für Ausfallrisiken in übrige Rückstellungen in der Position 2.11 «Rückstellungen»;</p> <p>d. die Belastung der Erfolgsrechnung über die Position 6 «Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten» zur zusätzlichen Reduktion der Buchwerte von Beteiligungen und Sachanlagen;</p> <p>e. die Zunahme der Differenz zwischen Buchwert und gesetzlichem Höchstwert, die sich durch marktbedingte Wertzunahmen der Beteiligungen und Sachanlagen ergibt und nicht erfasst wird; oder</p> <p>f. den Verzicht auf die Aufhebung einer Wertbeeinträchtigung bei Beteiligungen und Sachanlagen.</p> <p>2 Die Auflösung von stillen Reserven erfolgt ausschliesslich durch:</p> <p>a. Auflösung von entsprechenden übrigen Rückstellungen über die Position 9 «ausserordentlicher Ertrag»;</p> <p>b. Aufwertung von Beteiligungen und Sachanlagen bis zu den gesetzlichen Höchstwerten über die Position 9 «ausserordentlicher Ertrag»;</p> <p>c. Realisierung durch Verkauf von Beteiligungen und Sachanlagen über die Position 9 «ausserordentlicher Ertrag»; oder</p>		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>d. die Abnahme der Differenz zwischen Buchwert und gesetzlichem Höchstwert, die sich durch marktbedingte Wertabnahmen der Beteiligungen und Sachanlagen ergibt und nicht erfasst wird.</p> <p>3 Werden stille Reserven aufgelöst, so ist dies im Anhang zum Abschluss zu erläutern, sofern die Auflösung wesentlich ist. Die Auflösung gilt als wesentlich, wenn sie mindestens 2 Prozent des Eigenkapitals oder 20 Prozent des Periodenerfolgs beträgt.</p>	<p>3 Werden stille Reserven aufgelöst, so ist dies im Anhang zum Abschluss zu erläutern, sofern die Auflösung wesentlich ist. Die Auflösung gilt als wesentlich, wenn sie mindestens 2 Prozent des ausgewiesenen Eigenkapitals oder 20 Prozent des ausgewiesenen Periodenerfolgs beträgt.</p>	<p>Für die Beurteilung der Wesentlichkeit sollte auf aufgewiesenen Werten basiert werde, damit der Nutzer der Jahresrechnung, die Grösse nachvollziehen kann. In den Vorgaben des bisherigen FINMA-RS 15/1 wurde in Rz 255 ebenfalls auf ausgewiesene Werte verwiesen.</p>
36	<p>Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen</p>		
	<p>Eine Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen über den Anschaffungswert hinaus, erfolgt bei Banken und Wertpapierhäusern in Form der Aktiengesellschaft nach den Vorschriften von Artikel 670 des Obligationenrechts (OR)⁸ und wird der FINMA vor der Publikation des Abschlusses gemeldet.</p>		
37	<p>Wertbeeinträchtigungen</p>		
	<p>1 Eine in früheren Berichtsperioden erfasste Wertbeeinträchtigung ist aufzuheben, soweit sich die bei der Ermittlung des erzielbaren Wertes berücksichtigten Faktoren massgeblich verbessert haben. Dies gilt nicht für immaterielle Werte.</p> <p>2 Vorbehalten ist Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe f.</p>		
38	<p>Wertberichtigungen für Ausfallrisiken</p>		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	Nicht mehr erforderliche Wertberichtigungen für Ausfallrisiken sind erfolgswirksam aufzulösen, soweit sie nicht für andere gleichartige Bedürfnisse wie ursprünglich vorgesehen verwendet werden. Vorbehalten ist Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c.		
39	Rückstellungen		
	Nicht mehr erforderliche Rückstellungen sind erfolgswirksam aufzulösen, soweit sie nicht für gleichartige Bedürfnisse wie ursprünglich vorgesehen verwendet werden. Vorbehalten ist Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b.		
40	Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen		
	Der wirtschaftliche Nutzen aus Vorsorgeeinrichtungen kann aktiviert werden.	Der wirtschaftliche Nutzen aus Vorsorgeeinrichtungen kann aktiviert werden. Ob eine Aktivierung erfolgt oder nicht, ist im Anhang offenzulegen.	Da aus eine zwingende Angabe im Anhang gefordert wird, sollte diese entweder im Rundschreiben oder in der RelV-FINMA geregelt werden.
41	Steuern		
	1 Passive latente Ertragssteuern können bilanziert werden. Aktive latente Ertragssteuern auf zeitlich begrenzten Differenzen zwischen den nach dem statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung ermittelten Werten und den nach steuerrechtlichen Grundsätzen ermittelten Werten können erfasst werden, wenn ihre Realisierbarkeit mittels steuerbarer Gewinne wahrscheinlich ist. 2 Die Berechnung der latenten Ertragssteuern basiert auf einer bilanzorientierten Sichtweise und berücksichtigt sämtliche zukünftigen ertragssteuerlichen Auswirkungen.		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>3 Latente Steuereffekte müssen gestützt auf die tatsächlich zu erwartenden Steuersätze berechnet werden. Deren Berechnung anhand der im Zeitpunkt der Bilanzierung gültigen Steuersätze ist zulässig, sofern die tatsächlich zu erwartenden Steuersätze unbekannt sind.</p> <p>4 Steuerliche Auswirkungen von Verlustvorträgen werden nicht erfasst.</p>		
42	Reserven für allgemeine Bankrisiken		
	Reserven für allgemeine Bankrisiken sind erfolgswirksam oder durch eine erfolgsneutrale Umbuchung von stillen Reserven zu bilden.		
43	Transaktionen mit Beteiligten		
	<p>1 Der Kauf eigener Kapitalanteile wird im Erwerbszeitpunkt zum Fair Value der Gegenleistung erfasst.</p> <p>2 Erfolge, die sich aus der Veräusserung eigener Kapitalanteile ergeben, sind in der Position 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve» oder erfolgswirksam zu erfassen. Dividenden auf eigenen Kapitalanteilen sind in der Position 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve» zu erfassen.</p>	<p>1 Der Kauf eigener Kapitalanteile wird im Erwerbszeitpunkt zum Fair Value der Gegenleistung erfasst.</p> <p>2 Erfolge, die sich aus der Veräusserung eigener Kapitalanteile ergeben, sind in der Position 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve» oder erfolgswirksam zu erfassen. Die gewählte Verbuchungsmethode ist in den vom Institut festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen anzugeben. Dividenden auf eigenen Kapitalanteilen sind in der Position 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve» zu erfassen.</p>	<p>Im Erläuterungsbericht wird unter Ziff. 5.7.6 die Angabe der Verbuchungsmethode in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen verlangt. Verbindliche Vorgaben sollten u.E. in der RelV-FINMA oder dem Rundschreiben erfasst werden.</p>
44	Eigenkapitaltransaktionskosten		
	Eigenkapitaltransaktionskosten sind erfolgswirksam zu erfassen.		
45	Mitarbeiterbeteiligungspläne		
	Echte und virtuelle aktienbezogene Vergütungen an Mitarbeiterinnen und		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	Mitarbeiter werden in der Position 2.9 «Passive Rechnungsabgrenzungen» erfasst.		
46	Gewinnverwendung Der statutarische Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung enthält Angaben zur Gewinnverwendung oder zum Verlustausgleich gemäss Anhang 1 der vorliegenden Verordnung.		
	2. Abschnitt: Statutarischer Einzelabschluss True and Fair View		
47	Stetigkeit in Darstellung und Bewertung Die Anforderungen an die Stetigkeit in Darstellung und Bewertung richten sich sinngemäss nach Artikel 34.		
48	Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen Für die Behandlung einer Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen gilt Artikel 36 sinngemäss.		
49	Wertbeeinträchtigungen Für die Behandlung von Wertbeeinträchtigungen gilt Artikel 37 Absatz 1 sinngemäss.		
50	Wertberichtigungen für Ausfallrisiken Nicht mehr erforderliche Wertberichtigungen für Ausfallrisiken sind erfolgswirksam aufzulösen, soweit sie nicht für andere gleichartige Bedürfnisse wie ursprünglich vorgesehen verwendet werden.		
51	Rückstellungen Nicht mehr erforderliche Rückstellungen sind erfolgswirksam aufzulösen, soweit sie nicht für gleichartige Bedürfnisse wie ursprünglich vorgesehen verwendet werden.		
52	Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	Der wirtschaftliche Nutzen aus Vorsorgeeinrichtungen ist zu erfassen.		
53	Steuern		
	<p>1 Passive latente Ertragssteuern sind zu erfassen. Aktive latente Ertragssteuern auf zeitlich begrenzten Differenzen zwischen den nach dem statutarischen Einzelabschluss True and Fair View ermittelten Werten und den nach steuerrechtlichen Grundsätzen ermittelten Werten sind zu erfassen, wenn ihre Realisierbarkeit mittels steuerlicher Gewinne wahrscheinlich ist.</p> <p>2 Die Erfassung der latenten Ertragssteuern auf zeitlich begrenzten Differenzen zwischen den nach dem statutarischen Einzelabschluss True and Fair View ermittelten Werten und den nach steuerrechtlichen Grundsätzen ermittelten Werten richtet sich nach Artikel 41 Absätze 2 und 3.</p> <p>3 Steuerliche Auswirkungen von Verlustvorträgen werden nicht erfasst.</p>		
54	Reserven für allgemeine Bankrisiken		
	<p>1 Reserven für allgemeine Bankrisiken sind erfolgswirksam zu erfassen.</p> <p>2 Auf dem Bestand und auf den Zuweisungen an die Reserve für allgemeine Bankrisiken sind die latenten Steuern zu berücksichtigen.</p>		
55	Transaktionen mit Beteiligten		
	Für Transaktionen mit Beteiligten gilt Artikel 43 sinngemäss.		
56	Eigenkapitaltransaktionskosten		
	Für die Erfassung von Eigenkapitaltransaktionskosten gilt Artikel 44 sinngemäss.		
57	Beteiligungen mit bedeutendem Einfluss		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	Bei Beteiligungen mit bedeutendem Einfluss hat die Bank die Auswirkungen einer theoretischen Anwendung der Equity-Methode im Anhang zum Abschluss offenzulegen.		
58	Mitarbeiterbeteiligungspläne		
	Für die Erfassung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen gilt Artikel 45 sinngemäss.		
59	Gewinnverwendung		
	Der statutarische Einzelabschluss True and Fair View enthält Angaben zur Gewinnverwendung oder zum Verlustausgleich gemäss Anhang 1 der vorliegenden Verordnung.		
	3. Abschnitt: Zusätzlicher Einzelabschluss True and Fair View		
60	Rechnungslegungsstandards		
	Der zusätzliche Einzelabschluss True and Fair View ist nach den Rechnungslegungsvorschriften für Institute nach Art. 1 Abs. 1 oder nach einem der anerkannten internationalen Standards nach Artikel 3 Absatz 1 zu erstellen.		
61	Prüfbericht und Vorlage an oberstes Organ		
	Der zusätzliche Einzelabschluss True and Fair View muss geprüft und dem obersten Organ anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.		
62	Mindestgliederung		
	Für die Mindestgliederung gelten die Vorgaben nach Anhang 1 BankV in Verbindung mit den Abweichungen nach Anhang 2 der vorliegenden Verordnung.		
63	Erleichterungen im statutarischen Einzelabschluss		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	Erstellt und veröffentlicht eine Bank einen zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View, so gelten die Erleichterungen nach Artikel 80 für den statutarischen Einzelabschluss sinngemäss.		
64	Stetigkeit in Darstellung und Bewertung		
	Bei Änderungen der vom Institut nach Artikel 1 Absatz 1 festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen sowie bei der Korrektur von Fehlern aus früheren Perioden sind die Vorjahreswerte anzupassen. Die Anpassungen sind im Anhang zum Abschluss zu erläutern.		
65	Wertbeeinträchtigungen		
	Für die Erfassung von Wertbeeinträchtigungen gilt Artikel 49 sinngemäss.		
66	Wertberichtigungen für Ausfallrisiken		
	Für die Erfassung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken gilt Artikel 50 sinngemäss.		
67	Rückstellungen		
	Für die Erfassung von Rückstellungen gilt Artikel 51 sinngemäss.		
68	Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen		
	Für die Erfassung der wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeeinrichtungen gilt Artikel 52 sinngemäss.		
69	Steuern		
	1 Für die Erfassung von Steuern gilt Artikel 53 Absätze 1 und 2 sinngemäss. 2 Steuerliche Auswirkungen von Verlustvorträgen sind zu erfassen.		
70	Reserven für allgemeine Bankrisiken		
	Für die Erfassung von Reserven für allgemeine Bankrisiken gilt Artikel 54 sinngemäss.		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
71	Transaktionen mit Beteiligten		
	1 Transaktionen mit Beteiligten müssen grundsätzlich zum Fair Value erfasst werden. 2 Ist eine Bewertung nach Absatz 1 nicht möglich, so kann in begründeten Fällen eine andere Bewertungsbasis angewandt werden. Diese ist offenzulegen. 3 Erfolge aus Veräusserungen eigener Kapitalanteile sowie Dividendenausschüttungen auf eigenen Kapitalanteilen sind als «Kapitalreserve» zu erfassen.		
72	Eigenkapitaltransaktionskosten		
	Eigenkapitaltransaktionskosten sind als «Kapitalreserve» zu erfassen.		
73	Beteiligungen mit bedeutendem Einfluss		
	1 Beteiligungen mit bedeutendem Einfluss sind nach der Equity-Methode zu erfassen. 2 Der bei einer Akquisition einer Beteiligung mit bedeutendem Einfluss entstandene Goodwill wird ausgeschieden und in der Position 1.13 «Immaterielle Werte» erfasst.		
74	Mitarbeiterbeteiligungspläne		
	Echte aktienbezogene Vergütungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der «Kapitalreserve» und virtuelle aktienbezogene Vergütungen in der Position 2.9 «Passive Rechnungsabgrenzungen» zu erfassen.		
	3. Kapitel: Konzernrechnung		
75	Rechnungslegungsstandard und Genehmigungspflicht		
	Die Konzernrechnung muss nach den Rechnungslegungsvorschriften für Institute nach Artikel 1 Absatz 1 oder nach einem der anerkannten internationalen Standards nach		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	Artikel 3 Absatz 1 erstellt werden. Sie ist vom obersten Organ zu genehmigen.		
76	Konsolidierungsgrundsätze		
	<p>1 Die für die Konsolidierung verwendeten Abschlüsse von Gruppengesellschaften haben den einheitlichen Konsolidierungsgrundsätzen des Konzerns zu entsprechen.</p> <p>2 Konzerninterne Aktiven und Passiven sowie Aufwände und Erträge aus konzerninternen Transaktionen müssen eliminiert werden, ebenso der darauf erzielte interne Erfolg.</p> <p>3 Kapitalkonsolidierungen müssen nach der Erwerbsmethode erfolgen.</p>		
77	Beteiligungen mit bedeutendem Einfluss		
	Für die Behandlung von Beteiligungen mit bedeutendem Einfluss gilt Artikel 73 sinngemäss.	Für die Behandlung von Beteiligungen mit bedeutendem Einfluss gilt Artikel 73 sinngemäss. <u>Bei Beteiligungen von 50 Prozent an Joint Ventures wird die Equity-Methode angewendet.</u>	Da Bestimmung, wie ein Joint Venture in der Konzernrechnung zu behandeln ist, unter Umständen einen wesentlichen Einfluss auf die Konzernrechnung eines Instituts haben kann, sollte die verbindliche Vorgabe in der RelV-FINMA aufgeführt werden.
78	Goodwill und Badwill		
	<p>1 Bei der Akquisition von Geschäftsteilen oder Gesellschaften müssen die übernommenen Aktiven und Passiven zu ihrem aktuellen Wert bewertet werden.</p> <p>2 Goodwill ist in der Position 1.13 «Immaterielle Werte» zu aktivieren und im Anhang zum Abschluss separat auszuweisen.</p> <p>3 Goodwill ist über die geschätzte Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Die Abschreibungsperiode richtet sich sinngemäss nach Artikel 21 Absatz 4.</p>	<p>3 Goodwill ist über die geschätzte Nutzungsdauer linear abzuschreiben, <u>sofern in besonderen Fällen nicht eine andere Abschreibungsmethode geeigneter ist, die im Anhang unter den Bilanzierungs- und</u></p>	Die Bestimmung in der RelV-FINMA verlangt zwingend eine lineare Abschreibung des Goodwills. Damit die im Erläuterungsbericht unter Ziff. 5.10.3 aufgeführte Flexibilität gegeben ist und eine allfällig besser geeignete andere Methode verwendet werden

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>4 Badwill ist für Mittelabflüsse, die im Zusammenhang mit der Kontrollübernahme von Geschäftsteilen oder Gesellschaften zu erwarten sind, abzugrenzen und entsprechend zweckkonform aufzulösen. Er ist im Anhang zum Abschluss separat auszuweisen.</p> <p>5 Badwill, der nicht für Mittelabflüsse gemäss Absatz 4 verwendet wird und der einem effektiv günstigen Erwerb entspricht, ist sofort in der Position 9 «Ausserordentlicher Ertrag» zu erfassen.</p>	<p><u>Bewertungsgrundsätzen zu begründen ist.</u> Die Abschreibungsperiode richtet sich sinngemäss nach Artikel 21 Absatz 4.</p>	<p>kann, muss dies in der Verordnung ermöglicht werden.</p>
79	<p>Fremdwährungsumrechnung</p>		
	<p>1 Zu konsolidierende Jahres- und Zwischenabschlüsse in Fremdwährung müssen grundsätzlich zum Tageskurs am Bilanzstichtag in die Währung der Konzernrechnung umgerechnet werden.</p> <p>2 Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte können zum historischen Wert umgerechnet werden.</p> <p>3 Buchungen der Erfolgsrechnung müssen zum Tageskurs der Transaktion oder zum Durchschnittskurs des Berichtszeitraums umgerechnet werden. Die Umrechnungsdifferenzen sind über das Eigenkapital zu erfassen.</p>		
80	<p>Erleichterungen im statutarischen Einzelabschluss</p>		
	<p>1 Veröffentlicht eine Finanzgruppe eine Konzernrechnung, so können die darin konsolidierten Institute nach Artikel 1 Absatz 1 auf folgende Angaben nach Anhang 1</p>		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>BankV im Anhang der Jahresrechnung verzichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Position 6 «Darstellung der Beteiligungen»; b. Position 7 «Angabe der Unternehmen, an denen die Bank eine dauernde direkte oder indirekte wesentliche Beteiligung hält»; c. Position 8 «Darstellung der Sachanlagen»; d. Position 9 «Darstellung der immateriellen Werte»; e. Position 15 «Darstellung der ausstehenden Obligationenanleihen und Pflichtwandelanleihen»; f. Position 23 «Darstellung der Fälligkeitsstruktur der Finanzinstrumente»; g. Position 24 «Darstellung der Aktiven und Passiven aufgegliedert nach In- und Ausland gemäss Domizilprinzip»; h. Position 25 «Aufgliederung des Totals der Aktiven nach Ländern bzw. Ländergruppen (Domizilprinzip) »; i. Position 27 «Darstellung der Aktiven und Passiven aufgegliedert nach den für die Bank wesentlichsten Währungen»; j. Position 28 «Aufgliederung sowie Erläuterung der Eventualforderungen und -verpflichtungen»; k. Position 29 «Aufgliederung der Verpflichtungskredite»; l. Position 38 «Darstellung des Geschäftserfolges getrennt nach In- und Ausland nach dem Betriebsstättenprinzip»; und m. Position 40 «Angaben und Erläuterungen zum Ergebnis je Beteiligungsrecht». 		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	2 Absatz 1 gilt nicht für Institute nach Artikel 1 Absatz 1, deren Beteiligungspapiere kotiert sind.		
81	Mindestgliederung		
	Für die Mindestgliederung gelten die Vorgaben nach Anhang 1 BankV in Verbindung mit den Abweichungen nach Anhang 3 der vorliegenden Verordnung.		
82	Wertbeeinträchtigungen		
	Für die Erfassung von Wertbeeinträchtigungen gilt Artikel 49 sinngemäss.		
83	Wertberichtigungen für Ausfallrisiken		
	Für die Erfassung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken gilt Artikel 50 sinngemäss.		
84	Rückstellungen		
	Für die Erfassung von Rückstellungen gilt Artikel 51 sinngemäss.		
85	Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen		
	Für die Erfassung der wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeeinrichtungen gilt Artikel 52 sinngemäss.		
86	Steuern		
	Für die Erfassung von Steuern gilt Artikel 69 sinngemäss.		
87	Reserven für allgemeine Bankrisiken		
	Für die Erfassung von Reserven für allgemeine Bankrisiken gilt Artikel 54 sinngemäss.		
88	Transaktionen mit Beteiligten		
	Für die Erfassung von Transaktionen mit Beteiligten gilt Artikel 71 sinngemäss.		
89	Eigenkapitaltransaktionskosten		
	Für die Erfassung von Eigenkapitaltransaktionskosten gilt Artikel 72 sinngemäss.		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
90	Stetigkeit in Darstellung und Bewertung		
	Die Anforderungen an die Stetigkeit in Darstellung und Bewertung richten sich sinngemäss nach Artikel 64 .		
91	Mitarbeiterbeteiligungspläne		
	Für die Erfassung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen gilt Artikel 74 sinngemäss .		
	4. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen		
92	Übergangsbestimmungen		
	<p>1 Die Bestimmungen zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken nach Artikel 23 Absatz 2 sind bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung umzusetzen.</p> <p>2 Die Institute nach Artikel 1 Absatz 1 haben neu zu bildende Wertberichtigungen für erwartete Verluste sowie für inhärente Ausfallrisiken linear bis spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung aufzubauen. Die Alimentierung kann dabei erfolgswirksam oder erfolgsneutral erfolgen.</p>	<p>1 <u>Die Bestimmungen zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken nach Artikel 23 Absatz 2 sind für Abschlüsse für Geschäftsjahre, welche am TT. MMM JJJJ oder später beginnen, anzuwenden.</u></p> <p>2 Die Institute nach Artikel 1 Absatz 1 haben neu zu bildende Wertberichtigungen für erwartete Verluste sowie für inhärente <u>oder latente</u> Ausfallrisiken bei Inkrafttreten oder linear bis spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung aufzubauen. Die Alimentierung kann dabei erfolgswirksam oder <u>in den statutarischen Abschlüssen über die Position 2.12 «Reserven für allgemeine Bankrisiken»</u> erfolgsneutral erfolgen.</p>	<p>Nicht alle Institute haben ihren Geschäftsabschluss per 31. Dezember 2019.</p> <p>Nicht alle Banken haben Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken gebildet. E-Art. 23 Abs. 2 Bst. c führt nun eine Pflicht ein, weshalb dies auch in der Übergangsregelung zu berücksichtigen ist. Wir gehen davon aus, dass ein Wahlrecht zwischen einer sofortigen oder gestaffelten Alimentation besteht. Eine erfolgsneutrale Alimentation ist gemäss Erläuterungsbericht (Seite 40) nur in den statutarischen Abschlüssen erlaubt, weshalb dies in Abs. 2 festzuhalten ist. Bei einer linearen Alimentation über maximal 6 Jahre gehen wir davon aus, dass in jedem Jahr entschieden werden kann, ob die Zuweisung erfolgswirksam oder – sofern zulässig – erfolgsneutral erfolgt. Ferner gehen wir davon aus, dass bei linearer Alimentation keine «Unterdeckung» im Anhang auszuweisen ist, da der Tatbestand «Verwendung» gemäss E-Art. 23 Abs. 7 nicht vorliegt.</p>

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
			<p><u>Wechsel der Aufsichtskategorie</u> Es stellt sich ferner die Frage, wie die Übergangsbestimmung anzuwenden ist, wenn eine Bank in den nächsten sechs Jahren von einer Kategorie 4 oder 5-Bank zu einer Kategorie 3-Bank wird, und aufgrund des Wechsels der Aufsichtskategorie neu Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken bilden muss, die den Betrag der vorhandenen Wertberichtigungen für latente Risiken übersteigt.</p>
93	Inkrafttreten		
	Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.		
Anhang 1 (Art. 46, 59)	Angaben zur Gewinnverwendung und zum Verlustausgleich in den statutarischen Abschlüssen		
	1. Darstellung		
	Die Gewinnverwendung bzw. der Verlustausgleich sind im statutarischen Einzelabschluss wie folgt darzustellen: 1.1. Gewinn / Verlust 1.2. +/- Gewinn- / Verlustvortrag des Vorjahres 1.3. = Bilanzgewinn / Bilanzverlust 1.4. Gewinnverwendung / Verlustausgleich 1.5. Gewinn- / Verlustvortrag auf neue Rechnung		
	2. Gewinnverwendung		
	2.1 Im Falle einer Gewinnverwendung sind im statutarischen Einzelabschluss, wo zutreffend, folgende Angaben zu machen: a. der Betrag, der der Position 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve» zugewiesen werden soll;		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	b. der Betrag, der der Position 2.16 «Freiwillige Gewinnreserven» zu-gewiesen werden soll; c. Ausschüttungen aus dem Bilanzgewinn; d. andere Verwendungen des Gewinns. 2.2 Daraus resultiert ein Gewinn- / Verlustvortrag auf neue Rechnung.		
	3. Verlustausgleich		
	3.1. Im Falle eines Verlustausgleiches sind im statutarischen Einzelabschluss, wo zutreffend, folgende Angaben zu machen: a. der Betrag, der der Position 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve» ent-nommen werden soll; b. der Betrag, der der Position 2.16 «Freiwillige Gewinnreserve» ent-nommen werden soll. 3.2. Daraus resultiert ein Gewinn- / Verlustvortrag auf neue Rechnung.		
	4. Ausschüttungen		
	Allfällige Ausschüttungen, die nicht aus dem Bilanzgewinn erfolgen, sind anzugeben.		
Anhang 2 (Art. 62)	Abweichungen des zusätzlichen Einzelabschlusses True and Fair View von der Mindestgliederung nach Anhang 1 BankV		
	1. Bilanz		
	In der Bilanz des zusätzlichen Einzelabschlusses True and Fair View wird wie folgt von der Mindestgliederung nach Anhang 1 BankV abgewichen: a. Die Position 2.14 «Gesetzliche Kapitalreserve» wird ersetzt durch die Position «Kapitalreserve». b. Die Positionen 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve», 2.16 «Freiwillige Gewinn-		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	reserven» und 2.18 «Gewinnvortrag / Verlustvortrag» werden zusammengefasst in der Position «Gewinnreserve».		
	2. Erfolgsrechnung		
	Die Position 4.2 «Beteiligungsertrag» in der Erfolgsrechnung wird aufgegliedert in: a. Ertrag aus nach Equity-Methode erfassten Beteiligungen; b. Ertrag aus übrigen nicht konsolidierten Beteiligungen.		
Anhang 3 (Art. 81)	Abweichungen der Konzernrechnung von der Mindestgliederung nach Anhang 1 BankV		
	1. Bilanz		
	In der Bilanz der Konzernrechnung wird wie folgt von den Mindestgliederung nach Anhang 1 BankV abgewichen: a. Die Position 1.11 «Beteiligungen» wird ersetzt durch die Position «nicht konsolidierte Beteiligungen». b. Die Position 2.14 «Gesetzliche Kapitalreserve» wird ersetzt durch die Position «Kapitalreserve». c. Die Positionen 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve», 2.16 «Freiwillige Gewinnreserven» und 2.18 «Gewinnvortrag / Verlustvortrag» werden zusammengefasst in der Position «Gewinnreserve». d. Es wird zusätzlich eine Position «Währungsumrechnungsreserve» eingeführt. Sie wird nach der Position «Gewinnreserve» eingefügt. e. Es wird zusätzlich eine Position «Minderheitsanteile am Eigenkapital»		

E-Art.	E-Text	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>eingeführt. Sie wird nach der Position «eigene Kapitalanteile» eingefügt. f. Die Position 2.19 «Gewinn / Verlust (Periodenerfolg) » wird ersetzt durch die Position «Konzerngewinn / Konzernverlust». Die Minderheitsanteile am «Konzerngewinn / Konzernverlust» sind separat auszuweisen.</p>		
	<p>2. Erfolgsrechnung</p>		
	<p>Der Beteiligungsertrag in der Erfolgsrechnung wird aufgegliedert in: a. Ertrag aus nach Equity-Methode erfassten Beteiligungen; b. Ertrag aus übrigen nicht konsolidierten Beteiligungen.</p>		
	<p>3. Anhang zur Konzernrechnung</p>		
	<p>3.1. In der Konzernrechnung nicht enthalten sind folgende Positionen: a. Position 17 «Darstellung des Gesellschaftskapitals»; b. Position 20 «Angaben der wesentlichen Beteiligten»; c. Position 22 «Angaben gemäss der Verordnung vom 20. November 20139 gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften und Artikel 663c Absatz 3 OR10 für Banken, deren Beteiligungstitel kotiert sind». 3.2. In der Position 21 «Angaben über die eigenen Kapitalanteile und die Zusammensetzung des Eigenkapitals» sind die Komponenten des Eigenkapitals insbesondere Details zu einzelnen Kategorien des Gesellschaftskapitals und Betrag der nicht ausschüttbaren Reserven nicht offenzulegen.</p>		

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herrn Stephan Rieder
Laupenstrasse 27
3003 Bern

stephan.rieder@finma.ch

Basel, 17. Juni 2019
J.4.6 | MST / RKU | +41 61 295 93 42

Stellungnahme zu Rechnungslegungsverordnung-FINMA und Totalrevision FINMA-Rundschreiben 20/xx «Rechnungslegung – Banken»

Sehr geehrter Herr Rieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem vorliegenden Schreiben beziehen wir uns auf die laufende Anhörung zur neuen Rechnungslegungsverordnung der FINMA (E-RelV-FINMA) sowie zur Totalrevision des bestehenden FINMA-Rundschreibens «Rechnungslegung – Banken» (E-FINMA-RS 20/xx).

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Bekanntlich sind dieser Anhörung mehrere Kontakte auf verschiedenen Stufen voraus gegangen, so insbesondere die mehrjährigen Arbeiten der gemischten Arbeitsgruppe «Rechnungslegung» unter Leitung der FINMA sowie die Besprechungen mit betroffenen Instituten auf Ebene CEO im vergangenen Jahr. Für diesen insgesamt konstruktiven Dialog möchten wir uns an dieser Stelle nochmals ausdrücklich bedanken.

Während wir die in der Anhörung gewählte Umsetzung des neuen «Expected Loss»-Ansatzes zum Umgang mit Wertberichtigungen für Ausfallrisiken insgesamt für zielführend halten, sind die ausserhalb dieser Thematik vorgesehenen zusätzlichen Änderungen der Rechnungslegung in unseren Augen noch in hohem Masse verbesserungsbedürftig. Bekanntlich sind wir bezüglich dieser zusätzlichen Änderungen im Vorfeld nicht konsultiert worden; sie haben auch nicht Gegenstand der Arbeiten der erwähnten Arbeitsgruppe gebildet. In unserer nachstehenden Stellungnahme werden wir auf entsprechende Probleme beispielhaft hinweisen.

- Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) anerkennt die hohe Bedeutung hochwertiger Rechnungslegungs-Standards für die Behandlung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken.
- Wir unterstützen im Grundsatz den Wechsel vom bestehenden «Incurred Loss»-Ansatz zu einem «Expected Loss»-Ansatz und begrüßen ausdrücklich den vorgesehenen hohen Grad an Proportionalität in der Umsetzung. Bezüglich der Relation zu internationalen Rechnungslegungs-Standards besteht Klärungsbedarf.
- Zusätzlich besteht bezüglich anderer Bereiche des vorgesehenen Umbaus der Rechnungslegung für Banken noch erheblicher Verbesserungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der Konzeption der verschiedenen involvierten Regelungsstufen (Verordnung, Rundschreiben, Erläuterungsbericht, Webseite FINMA).
- Aus unserer Sicht sind deshalb mehrere Anpassungen sowie die Bereinigung und Klärung der involvierten technischen Aspekte notwendig.

Unsere folgenden Ausführungen gliedern sich in die Abschnitte «Regelungsstufen» (A), «Expected Loss» (B), «Andere Themen» (C) sowie «Redaktionelle Hinweise» (D).

A. Regelungsstufen

Die vorgesehene Konstruktion der Regelungsstufen, bestehend aus der neuen FINMA-Verordnung, dem revidierten FINMA-Rundschreiben sowie dem vorliegenden Erläuterungsbericht, scheint uns in der Stossrichtung zweckmässig. Allerdings fehlt aus unserer Perspektive in den Entwürfen die Stringenz der Zuordnung einzelner Regelungsinhalte auf die verschiedenen Regelungsstufen. Die entsprechende Systematik bedarf in diesem Sinne einer deutlichen Verbesserung.

So sind wir erstens der Auffassung, dass verschiedene Passagen aus dem Erläuterungsbericht im Interesse der Rechts- und Planungssicherheit auf Verordnungs- bzw. Rundschreiben-Stufe verlagert werden sollten. Für solche Regelungsinhalte bietet der Erläuterungsbericht zu wenig Verbindlichkeit; zudem würden allfällige zukünftige Anpassungen des Erläuterungsberichts die Übersichtlichkeit der neuen Anforderungen deutlich reduzieren.

Die starke Verkürzung des Rundschreibens gegenüber heute und die Auslagerung von wichtigen Regeln und Definitionen aus dem aktuellen Rundschreiben in den Erläuterungsbericht stellen wichtige Kernpunkte der Revision in Frage. Generell sollten solche im Erläuterungsbericht enthaltenen Erklärungen – im Interesse von Vollständigkeit und Vergleichbarkeit sowie des Grundsatzes, dass bisherige Inhalte nicht verändert werden sollen – unbedingt weiterhin im Rundschreiben aufgeführt sein.

Im Sinne eines Beispiels seien hier die Regeln zu gefährdeten Forderungen genannt. Wir empfehlen, die Randziffern 413-420 und 422-424 aus dem gegenwärtigen FINMA-Rundschreiben 2015/1 weiterhin im FINMA-Rundschreiben aufzuführen, weil sie wesentliche und hilfreiche Regelungen darstellen. Der Erläuterungsbericht führt diese Regelungen auf und stellt lediglich fest, dass sich am Ansatz für gefährdete Forderungen nichts ändern soll (Abschnitte 3 und 5.3.14).

Als weiteres Beispiel erachten wir es zudem als angebracht, die Erläuterungen der verschiedenen Typen von Ausfallrisiken («inhärent» und «latent») explizit von der Ebene des Erläuterungsberichts (S. 10 bzw. 27) auf die Rundschreiben-Ebene zu übernehmen.

Auch die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards im statutarischen Einzelabschluss gehört in diesen Bereich und sollte auf Verordnungs- oder mindestens Rundschreiben-Stufe angehoben werden. Diese Ausnahmeregelungen sind wichtig, und es sollte kein Zweifel darüber bestehen, welche internationalen Regeln auch in einem statutarischen Abschluss Geltung haben (vgl. E-RelV-FINMA Art. 18 bezüglich Hedge Accounting und Art. 27 bezüglich Vorsorgeeinrichtungen).

In der **Beilage** findet sich eine Sammlung zusätzlicher Beispiele für Regelungsinhalte, deren Einordnung auf die vorgesehene Regelungsstufe einer Überprüfung bedarf. Die entsprechende Aufstellung hat lediglich illustrativen Charakter und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zweitens befürworten wir zwar die Konzeption der FINMA, die bisherigen «FAQ» (Frequently Asked Questions) aufzuheben bzw. in die neuen Stufen zu integrieren. Hingegen unterstützen wir das Vorhaben nicht, auf der Webseite der FINMA eine zusätzliche Regelungsstufe (Mustertabellen zur Offenlegung) einzuführen (Erläuterungsbericht, Abschnitt 5.12). Diese Verlagerung aus dem Rundschreiben auf die Webseite würde die Stabilität und Kontinuität der Offenlegung gefährden, könnte bei häufigen Anpassungen zu substantiellen Kostenfolgen führen und die wünschbare Vergleichbarkeit des Zahlenmaterials torpedieren. Deshalb gehören solche Tabellen nach unserer Überzeugung weiterhin auf die Stufe des FINMA-Rundschreibens.

B. «Expected Loss»

Wir begrüssen die vorgesehene Umsetzung, welche entlang den bestehenden Aufsichtskategorien eine ausgeprägte Differenzierung bzw. einen hohen Grad an Proportionalität und methodischem Handlungsspielraum vorsieht. Dieses Vorgehen erlaubt eine verhältnismässige Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangssituation verschiedener Institute und trägt unseren diesbezüglichen Anliegen weitgehend Rechnung. Insbesondere gehen wir davon aus, dass sich die Anforderungen an Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 gegenüber dem Status quo nicht ändern.

Definitionen: E-ReIV-FINMA Art. 23 Abs. 2 führt aus, dass Banken auf nicht gefährdeten Forderungen gemäss folgender Fallunterscheidung Wertberichtigungen für Ausfallrisiken zu bilden haben:

- Banken der Kategorie 1 und 2 für «erwartete» Verluste
- Banken der Kategorie 3 mit relevantem Zinsgeschäft für «inhärente» Ausfallrisiken
- Banken der Kategorien 4 und 5 sowie restliche Banken der Kategorie 3 für «latente Ausfallrisiken».

Die Verwendung von drei unterschiedlichen Begriffen («erwartet», «inhärent» und «latent»), ohne dass eine (Er-)Klärung und Überführung dieser Begriffe vorgenommen wird, kann zu Unklarheit und Unsicherheit bei der Leserin führen. Nach unserem Verständnis – und zweckmässigerweise – will die FINMA mit diesen Begriffen eine unterschiedliche Handhabung bzw. unterschiedliche Verfahren für verschiedene Bankenkategorien ermöglichen, obwohl es sich um ökonomisch gleichartige Inhalte handelt. Während wir uns nicht per se gegen die Begriffsvielfalt wehren, halten wir eine entsprechende Klarstellung für sinnvoll. Insbesondere wäre zu präzisieren, dass für die einzelne Bank keine Kumulation von Anforderungen mit unterschiedlichen Begriffen beabsichtigt ist.

Zusätzlich sind auch verschiedene Fragen im Zusammenhang mit internationalen Rechnungslegungsstandards in der vorliegenden Anhörungsversion noch nicht hinreichend geklärt. Beispielsweise scheint es gemäss Erläuterungsbericht (Abschnitt 5.1.2) neu nicht mehr zulässig zu sein, den Liquidationswert bei gefährdeten Forderungen wie bis anhin gemäss einem internationalen Standard zu berechnen (Rz 424). Wir regen an, diese Einschränkung fallenzulassen.

Internationale Standards / Offenlegungspflichten: Wir begrüssen, dass im statutarischen Einzelabschluss für die Behandlung der Wertberichtigungen / Rückstellungen für erwartete Verluste IFRS oder US GAAP («internationale Standards»), wenn auch nur unter Beizug des Erläuterungsberichts, verwendet werden können. Allerdings ist unserer Ansicht nach eine Klärung erforderlich, was genau unter einer «vollumfänglichen» Einhaltung des jeweiligen Standards bezüglich der Offenlegungspflichten im statutarischen Einzelabschluss zu verstehen ist.

Hinsichtlich Offenlegungspflichten für erwartete Verluste scheint die «vollständige Anwendung» des internationalen Standards neu enger gefasst. Während FAQ 3 bisher forderte, dass dies auch die jeweiligen Offenlegungspflichten im Anhang des jeweiligen Standards miteinbezieht, fehlt ein solcher Hinweis im entsprechenden Kapitel des Erläuterungsberichts (Abschnitt 5.1.2). Wir verstehen die neue Regel so, dass auch bei der optionalen Anwendung internationaler Standards im statutarischen Einzelabschluss ausschliesslich die Anhangsangaben gemäss E-ReIV-FINMA Art. 23 Abs. 4 und E-FINMA-RS Anhang 4 anzuwenden sind. Dies begrüssen wir, da ein zusätzlicher vollständiger Ausweis auf Einzelstufe zu unnötigen Aufblähungen der jeweiligen Einzelabschlüsse führen würde. Hinzukommend bestehen erhebliche Unterschiede in den Offenlegungspflichten zwischen IFRS und US GAAP sowie FINMA-Rechnungslegung, die

nicht zu einer verbesserten Vergleichbarkeit und Lesbarkeit der Einzelabschlüsse beitragen würden.

Bezüglich der Offenlegungspflichten gemäss E-FINMA-RS A4-9 bis 15 wäre eine Klärung hilfreich, ob sich diese auf alle Wertberichtigungen für Ausfallrisiken (gemäss E-RelV-FINMA Art. 23) oder bloss auf solche für nicht gefährdete Forderungen (gemäss Art. 23 II ff.) beziehen. Rz A4-8 und 9 suggerieren zwar ersteres, die Nennung nur von Art. 26 III in Rz A4-9 und alle weiteren Punkte (Rz A4-10 bis 15) deuten hingegen auf zweiteres hin.

In Rz A4-134 fehlt u.E. «gemäss Art. 26 Abs. 3 RelV-FINMA.» nach «für latente Ausfallrisiken». Und in Rz A4-135 fehlen die Referenzen auf E-RelV-FINMA (Art. 23 I für gefährdete Forderungen und 23 II-III). Wir regen oben genannte Klärungen zu den Offenlegungspflichten auf Stufe Rundschreiben an.

Positionen gegenüber Einheiten im gleichen Konzern: Das neue Regelwerk sollte festhalten, wie mit Positionen gegenüber Einheiten im gleichen Konzern zu verfahren ist. Unseres Erachtens macht es Sinn, solche Positionen gänzlich vom «Expected Loss»-Umfang auszunehmen, wie dies beispielsweise US GAAP tut. Zumindest sollten weitergegebene gruppeninterne Kapitalinstrumente (in Form von AT 1) und Instrumente zur Verlusttragung im Insolvenzfall (Bail-in Loans) vom Erfordernis von «Expected Loss» ausgenommen werden. Diese Instrumente werden aus Sicht des gruppeninternen Darlehensgebers nur dann voll abgeschrieben bzw. in Eigenkapitalanteile gewandelt, wenn die Darlehensnehmerin PONV erreicht bzw. abgewickelt wird. Im Zusammenhang mit der Notfallplanung im Rahmen von «Too big to fail» scheint es deshalb wenig begründet, vor Eintritt dieser Ereignisse Wertberichtigungen zu buchen. Wir schlagen vor, alle Positionen gegenüber Einheiten im gleichen Konzern vom «Expected Loss»-Erfordernis auszunehmen.

Konzernabschluss: Im Erläuterungsbericht ist folgende Aussage aufgeführt: «Falls eine Bank eine Konzernrechnung erstellt, sind Konzern und Einzelgesellschaften für die Kategorisierung unabhängig anzuschauen.» Es wird aber aktuell keine Aussage gemacht, wie auf Konzernstufe mit dem Sachverhalt umzugehen ist, falls die Wertberichtigungen für Ausfallrisiken im Bereich der nicht gefährdeten Forderungen auf den einzelnen Stufen mit unterschiedlichen Ansätzen ermittelt wurden. Nach unserer Einschätzung fehlt eine Bestimmung, dass die auf Stufe des Einzelabschlusses gebildeten Wertberichtigungen für Ausfallrisiken im Rahmen des Konzernabschlusses erfolgsneutral umgegliedert werden können, auch wenn diese nicht mit dem gleichen Ansatz ermittelt wurden (z.B. auf Einzelstufe mit dem Ansatz «Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken» und auf Konzernstufe mit dem «Expected Credit Loss-Ansatz»).

Steuerliche Aspekte: Mit Blick auf die steuerliche Behandlung der neuen Regelungen ist die geeignete Verankerung des Massgeblichkeitsprinzips von hoher Bedeutung:

- Gemäss dem Erläuterungsbericht zur neuen Rechnungslegungsverordnung-FINMA und zur Totalrevision des FINMA-RS 20/xx „Rechnungslegung – Banken“ (Seite 28) sieht die ESTV

• SwissBanking

für Banken der Kategorie 1 und 2 das Massgeblichkeitsprinzip für die Bildung von Wertberichtigungen für nicht gefährdete Forderungen vor.

- Für Banken der Kategorien 3, 4 und 5 sollen pauschale Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken bis zu den von den Steuerverwaltungen angewandten pauschalen Ansätzen ohne weiteren Nachweis steuerlich akzeptiert werden.
- Die Banken der Kategorie 3, welche vornehmlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig sind, sind neu aufgefordert, Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken zu bilden. Auch übrige Banken der Kategorie 3 sowie Banken der Kategorien 4 und 5 können optional Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken gemäss Risikomodellen bilden. Sofern aus diesen Risikomodellen Wertberichtigungen oberhalb der geltenden pauschalen Ansätze resultieren, gilt das Massgeblichkeitsprinzip nur, sofern
 - a) die Modelle der Banken der Kategorien 1 und 2 entsprechen oder
 - b) ökonomisch begründet werden können.

Übergangsbestimmungen: In den Übergangsbestimmungen (E-ReIV-FINMA Art. 92 Abs. 2) wird die Möglichkeit sowohl einer erfolgswirksamen als auch einer erfolgsneutralen erstmaligen Alimentierung (von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken) erwähnt. Allerdings wird auch unter Beizug des Erläuterungsberichts (S. 40) nicht klar, ob beispielsweise eine erfolgsneutrale Alimentierung aus den Kapital- oder Gewinnreserven möglich ist, wodurch offen bleibt, ob die FINMA eine erfolgsneutrale erstmalige Alimentierung nur im statutarischen Abschluss und auf die Reserven für allgemeine Bankrisiken beschränken will. Entsprechend bitten wir um Klarstellung, dass die erfolgsneutrale Alimentierung explizit auch aus den Kapital- und Gewinnreserven bzw. die erfolgswirksame Alimentierung «beispielsweise über den ordentlichen oder ausserordentlichen Aufwand» möglich ist. Im neuen Rundschreiben sollte zur Methode des linearen Aufbaus der Wertberichtigung nach Art. 92 Abs. 2 FINMAV klargestellt werden, dass der dynamische Ansatz gemäss FINMA-Rundschreiben RS 13/1 Rz 144.2 gewählt werden kann.

C. Andere Themen

In diesem Abschnitt illustrieren wir beispielhaft den aus unserer Sicht bestehenden Verbesserungsbedarf bezüglich einzelner neuer oder neu platzierter Bestimmungen ausserhalb der «Expected Loss»-Thematik.

Definitionen: Als Finanzinstrumente werden in E-ReIV-FINMA 2a. u.a. Schuld- und Beteiligungstitel enthaltend in der Position 1.11 Beteiligungen definiert («... Schuld- und Beteiligungstitel in Ziff. 1.9 sowie Ziffer 1.11 und...»), während das Rundschreiben Beteiligungen schlechthin als Finanzinstrumente definiert (Rz 353). Da in der Position 1.11 Beteiligungen auch Forderungen gegenüber Beteiligten enthalten sein können, wären diese gemäss unserer Lesart von der neuen Definition von Finanzinstrumenten ausgeschlossen, was nicht einleuchtend ist. Falls sich Schuld- und Beteiligungstitel nur auf Position 1.9 Finanzanlagen beziehen, so sollte dies redaktionell zum Ausdruck gebracht werden. Zusätzlich wurden die Definitionen von Sachanlagen und immateriellen Werten (Rz 444 und 445) gänzlich fallengelassen. Eine

Integration der derzeitigen Definitionen in die Verordnungs- oder Rundschreiben-Stufe wäre aus unserer Sicht hilfreich.

Konzernrechnung: Die bisherigen Regeln zur Konzernrechnung (FINMA-RS «Rechnungslegung – Banken», Rz 291 bis 326) gelten aufgrund von Rz 290 nur für Finanzgruppen, die nicht einen internationalen Standard für die Konzernrechnung anwenden. Hingegen ist E-ReIV-FINMA Art. 75 diesbezüglich nicht klar. Eine Präzisierung auf Verordnungs-Stufe ist hier wichtig. Entsprechend ist ein Zusatz in Art. 75 anzubringen, dass Art. 76 bis 79 und 81 bis 90 nur für Finanzgruppen gelten, die ihre Konzernrechnung nach den Rechnungslegungsvorschriften für Institute nach Artikel 1 Abs. 1 erstellen.

Finanzanlagen: E-ReIV-FINMA Art. 15 Abs. 3 kann ersatzlos gestrichen werden, da er nur das sehr verständliche und allgemeine Konzept des Niederwertprinzips wiederholt. Ausserdem bezieht sich dieser Absatz nur auf Finanzanlagen unter Art. 15 Abs. 1 Bst. b, d.h. auf Schuldtitel, die zur Veräusserung bestimmt sind, wobei dieser Grundsatz aber auch für die Finanzanlagen in Art. 15 Abs. 1 Bst. c gelten sollte. Wenn die Höchstbewertungsvorschriften umfassend und vollständig in E-ReIV-FINMA Art. 15 wiedergegeben werden sollen, dann wären die Höchstbewertungsvorschriften so, dass ein Wertanstieg bis höchstens zu den historischen Kosten respektive den fortgeführten Anschaffungskosten erlaubt ist. Auch bei Finanzanlagen gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. b (Schuldtitel, die zur Veräusserung bestimmt sind) kann die Bewertung bei Wertanstieg bis zu den fortgeführten Anschaffungskosten erfolgen.

Leasing: E-ReIV-FINMA Art. 20 verwendet die Unterscheidung zwischen Finanzierungsleasing und operativem Leasing. Die Kriterien zur Unterscheidung der beiden Leasingarten sind jedoch weder in E-ReIV-FINMA noch in E-FINMA-RS enthalten, sondern nur noch in den Erläuterungen.

Statutarischer Einzelabschluss True and Fair View: Rz 546 in Verbindung mit Rz 549 FINMA-RS 2015/1 erlaubte die Bilanzierung von aktiven latenten Ertragssteuern auf steuerlichen Verlustvorträgen im statutarischen Einzelabschluss True and Fair View unter bestimmten Bedingungen. Dagegen verbietet Art. 53 Abs. 3 in E-ReIV-FINMA dies ausdrücklich. Wir empfehlen, die Verbuchung von aktiven latenten Ertragssteuern auf steuerlichen Verlustvorträgen in allen Abschlüssen mit dem Prädikat «True and Fair» wie bis anhin beizubehalten. Eine unterschiedliche Behandlung zwischen dem statutarischen Einzelabschluss True and Fair View und dem zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View scheint nicht schlüssig und war im FINMA RS 2015/1 konsequent geregelt.

Schätzungen: Bei Änderungen von Schätzungen werden, in Übereinstimmung mit internationalen Regeln (z.B. IAS 8), die Vorjahre nicht angepasst (aktuelles FINMA-RS, Rz 28). Der Erläuterungsbericht unterlässt es jedoch, diese Regel aufzunehmen. Wir gehen davon aus, dass die bisherige Regel weiterbesteht bzw. regeln an, diese wieder explizit aufzunehmen.

Verbindlichkeiten mit Agio oder Disagio: Betreffend der Brutto- und Netto-Verbuchungsmöglichkeiten von Agio/Disagio auf Verbindlichkeiten besteht eine Inkonsistenz

zwischen E-ReIV-FINMA Art 25 und E-FINMA-RS Rz 32: E-ReIV-FINMA Art. 25 entspricht FINMA-RS 2015/1 Rz 61, so können Verbindlichkeiten, die einen Emissionswert aufweisen, der tiefer oder höher als der Nennwert ist, entweder zum Nettowert oder brutto mit einem entsprechenden Differenzbetrag bilanziert werden, während E-FINMA-RS Rz 32 nur die Brutto-Verbuchung zulässt. Dies sollte in E-FINMA-RS Rz 32 korrigiert werden.

Strukturierte Produkte: Die Voraussetzung zur Trennung von eingebetteten Derivaten, dass solche Derivate selbst die Definition eines Derivates erfüllen müssen (Rz 399), wurde fallengelassen. Wir regen an, diese Bedingung mit Verweis auf E-ReIV-FINMA 2b. in E-ReIV-FINMA17 II c. mitaufzunehmen.

Abschreibungszeitraum: Nach FINMA-RS-2015/1, Rz 471 ist der Abschreibungszeitraum von fünf bzw. maximal zehn Jahren nur für immaterielle Werte, «bei denen die Nutzungsdauer nicht eindeutig bestimmt werden kann», anzuwenden. E-ReIV-FINMA Art. 21 Abs. 4 nimmt keine Unterscheidung vor, ob die Nutzungsdauer bestimmbar ist oder nicht, sondern setzt den Abschreibungszeitraum generell auf fünf bzw. maximal zehn Jahre fest. Die Regelung aus FINMA-RS-2015/1 ist diesbezüglich differenzierter und sollte beibehalten werden.

Position 2.10, Sonstige Passiven: Wir bitten um Klärung, was genau gemeint ist mit «Verpflichtungen aus Wertschriftenlieferungen» (Erläuterungsbericht, 5.12.1 i.V.m. E-FINMA-RS A1-114). Bezieht sich diese Passage auf Verpflichtungen für nicht abgewickelte Titeltkäufe bei Anwendung von Trade Date Accounting?

Girozentralen: Gemäss E-FINMA-RS, Anhang 1 dürfen Giroguthaben bei von der FINMA anerkannten Girozentralen als Teil der Bilanzposition «Flüssige Mittel» behandelt werden. Hingegen ist nicht festgehalten, welche Girozentralen von der FINMA anerkannt sind.

Berücksichtigung Vermittlungsprovisionen als Zinsertrag: Wir beantragen, Vorgaben für die Verbuchung von bezahlten Vermittlungsprovisionen für Hypotheken mit fester Laufzeit verbindlich aufzunehmen (E-FINMA-RS, Anhang 2, Rz 3 ff.). Argument ist, dass bezahlte Vermittlungsprovisionen für Festhypotheken einen Zinsbestandteil darstellen und unseres Erachtens somit aktiviert werden sollten und danach über die Laufzeit der Festhypotheken via Zins- und Diskontertrag amortisiert werden können (im Sinne einer sachlichen Abgrenzung, vergleichbar mit dem Umgang mit Emissionskosten, die als Zinsaufwand betrachtet werden). Dies erfordert auch eine entsprechende Erweiterung der Ausnahmen bezüglich Verrechnung von Aufwänden und Erträgen (ReIV-FINMA Art. 7 Abs. 2), da es sachgerecht ist, wenn die Vermittlungsprovisionen mit dem Zins- und Diskontertrag verrechnet werden.

Aufgliederung Schuldtitel in Finanzanlagen nach Ratings: Gemäss E-FINMA-RS, Anhang 4, Rz 87 dürfen sich Banken bezüglich der Aufgliederung der Schuldtitel in den Finanzanlagen nach Ratings auf externe Informationen abstützen. Dabei könnte es wettbewerbsrechtlich heikel sein, wenn explizit nur auf die Ratings von Standards & Poors verwiesen wird. Entsprechend empfehlen wir eine neutralere Formulierung, beispielsweise indem auf Anhang 3 des FINMA-RS

17/7 «Kreditrisiken Banken» verwiesen wird.

Verkürzter Anhang im Zwischenabschluss: Gemäss Erläuterungsbericht (Abschnitt 5.4.1) soll eine Negativbestätigung angebracht werden, wo die Angaben des verkürzten Anhangs nicht zutreffen. Dies scheint ein systematischer «Querschläger» zu sein; solche Negativbestätigungen werden weder unter Swiss GAAP / OR noch unter internationalen Standards für Jahres-, Konzernrechnungen oder Zwischenabschlüsse verlangt. Der entsprechende Satz im Erläuterungsbericht ist ersatzlos zu streichen. Im verwandten Kontext schlagen wir vor, in E-FINMA-RS, Anhang 4, Rz 111 zu präzisieren, dass die Aufgliederung der Sonstigen Aktiven und Passiven nur notwendig ist, wenn effektiv entsprechende Bestände bestehen.

Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten: Wir vermissen bezüglich der Offenlegung von Beteiligungsrechten für die Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie die Mitarbeitenden (E-FINMA-RS, Anhang 4, Rz 147 ff.) einen expliziten Hinweis, dass es sich dabei lediglich um Beteiligungsrechte handelt, die während dem betreffenden Geschäftsjahr zugewiesen worden sind. Nach wie vor besteht der Eindruck, dass hier alle Beteiligungsrechte von Leitungs- und Verwaltungsorganen offengelegt werden müssen, die sich gesamthaft im Bestand dieses Personenkreises befinden.

Forderungen gegenüber Finanzmarktinfrastrukturen der SIX-Gruppe: Seit dem Schreiben der FINMA vom 14.3.2018 besteht eine offene Frage, wie Institute unter dem FINFRAG, so wie Gesellschaften der SIX Gruppe, in der Bilanz einer Bank erfasst werden sollten, nämlich als Bank oder als Kunde. Wir sehen nicht, dass diese Frage in den vorliegenden Entwürfen von Verordnung und Rundschreiben beantwortet worden ist. Es geht dabei darum, die Diskrepanz zwischen der Bilanzierung gemäss den Rechnungslegungsvorschriften und der regulatorischen Behandlung zu eliminieren.

D. Redaktionelle Hinweise

Erläuterungsbericht, Abschnitt 5.3.5: In diesen Ausführungen betreffend «Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung» wird die Aussage gemacht, dass «die Fair-Value-Option (FVO) (...) enger auszulegen» sei «als dies international vor allem in US GAAP der Fall» sei. Die Anwendung von FV-Bewertung für Finanzinstrumente ist unter IFRS und US GAAP sehr weit verbreitet. Es kann daher nicht generell gesagt werden, dass der eine oder andere Standard mehr oder weniger Bewertungen zu FV zulassen würde. Richtig ist daher die Aussage: «Die Fair-Value-Option (FVO) ist enger auszulegen, als dies nach den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS und US GAAP der Fall ist». Dieser Sachverhalt ist an geeigneter Stelle richtigzustellen.

Erläuterungsbericht, Abschnitt 5.12.2: Die Referenz im Zusammenhang mit der Option zur Verbuchung des Erfolgs von Währungsswaps sollte auf A2-42 (nicht A2-55) gehen.

E-ReIV-FINMA Art. 12 Abs. 3: Die Formulierung könnte dahingehend (miss-)verstanden werden, dass jede Transaktion dem Handelsgeschäft zuzuweisen ist. Wir schlagen vor, die Formulierung zur Präzisierung wie folgt anzupassen: *«Wird eine Transaktion bei Abschluss dem Handelsgeschäft zugeordnet, ist dies entsprechend zu dokumentieren.»*

E-ReIV-FINMA Art. 15: Der Begriff «Kostenamortisations-Methode» wird neu anstelle des Begriffs «fortgeführte Anschaffungskosten» verwendet. Der alte Begriff wird nur noch im Erläuterungsbericht verwendet. Die beiden Begriffe sind gleichbedeutend. Wir schlagen darum vor, entweder konsequent den alten Begriff «fortgeführte Anschaffungskosten» zu verwenden oder den Begriff auf Rundschreiben-Stufe im Sinne des Erläuterungsberichts (Abschnitt 5.3.6) zu definieren.

E-ReIV-FINMA Art. 18: Wir empfehlen, den englischen Begriff «Hedge Accounting» als Ergänzung bei der ersten Erwähnung des Wortes «Sicherungsbeziehung» anzubringen. Im Schweizer Sprachgebrauch ist die englische Bezeichnung sehr geläufig, entsprechend würde dieser Zusatz auch die elektronische Suche nach dem gewünschten Artikel stark erleichtern: *«Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) können buchhalterisch als solche abgebildet werden, wenn:...»*

E-ReIV-FINMA Art. 23 Abs. 7: Unserem Verständnis nach sollte der Bezug zu Absatz 6 (und nicht zu Absatz 5) sein.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Rolf Brüggemann
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Tax, Legal & Compliance und
Regulatory



Dr. Markus Staub
Mitglied der Direktion
Leiter Prudenzielle Regulierung

Beilage: Beispiele für unklare Regelungsstufe

Beilage

1. Beispiele für unklare Regelungsstufen

Im Folgenden sind Beispiele von Regelungsinhalten aufgeführt, bei denen die entsprechende Regelungsstufe unseres Erachtens einer Überprüfung bedarf. Dabei geht es insbesondere um Inhalte, die jetzt auf Stufe Rundschreiben vorgesehen sind, aber auf Stufe Verordnung besser platziert wären sowie um Passagen aus dem Erläuterungsbericht, welche in Rundschreiben oder Verordnung gehören würden.

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung
E-ReIV-FINMA Art. 15 Abs. 3	Bei Finanzanlagen nach Absatz 1 Buchstabe b ist ein Wertanstieg bis höchstens zu den Anschaffungskosten zu verbuchen, sofern der unter den Anschaffungswert gefallene Fair Value in der Folge steigt.	Rz 385: Bei Finanzanlagen, die zum Niederstwertprinzip bewertet werden, ist eine Zuschreibung bis höchstens zu den historischen respektive zu den fortgeführten Anschaffungskosten zu verbuchen, sofern der unter den Anschaffungswert gefallene Fair Value in der Folge wieder steigt. Der Saldo der Wertanpassungen wird über die Positionen Anderer ordentlicher Aufwand bzw. Anderer ordentlicher Ertrag verbucht.	Angaben zur Verbuchung im Rahmen des bisherigen Inhaltes sind nirgends zu finden. Hinweise ergeben sich lediglich noch aus den Details zu den einzelnen Positionen Anhang 1 Pos. 4.4 Anderer ordentlicher Ertrag und Pos. 4.5 Anderer ordentlicher Aufwand.
E-ReIV-FINMA Art. 4 -7 E-FINMA-RS 2020/XX, Rz 3 – 135 Erläuterungsbericht, Kapitel 5.2	Grundlagen und Grundsätze zu Rechnungslegung	Rz 13 – 58: Grundlagen und Grundsätze zur Rechnungslegung	In der aktuellen Entwurfsfassung sind die Grundlagen und Grundsätze zur Rechnungslegung verteilt in der ReIV-FINMA, dem FINMA RS 2020/XXs sowie im Erläuterungsbericht abgebildet. Dies ist unübersichtlich und führt teilweise zu Redundanzen.
E-FINMA RS 2020/XX, Rz 14 – 54	Rz 14-36 Angaben zur Erfassung (übrige FI mit Fair Value Bewertung, Finanzanlagen, strukturierte Produkte, Sicherungsbeziehungen, Sachanlagen, Wertberichtigungen für Ausfallrisiken, Verbindlichkeiten, Rückstellungen) Rz 37- 48 Angaben zum statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung (Stetigkeit in Darstellung und Bewertung, stille Reserven, Wertberichtigungen für Ausfallrisiken, Rückstellungen, Reserven für allg. Bankrisiken, Mitarbeiterbeteiligungspläne)	Diverse Randziffern.	---

	<p>Rz 49-50 Angaben zum statutarischen Abschluss True and Fair View</p> <p>Rz 51-53 Angaben zum zusätzlichen Abschluss True and Fair View</p> <p>Rz 54 Angaben zur Konzernrechnung</p>		
Erläuterungsbericht	<p>5.3.2 Abs. 1: Pensionsgeschäfte mit Wertschriften werden auch als Repurchase- bzw. Reverse-Repurchase-Geschäfte bezeichnet, Darlehensgeschäfte mit Wertschriften als Securities-Lending- bzw. -Borrowing-Geschäfte.</p> <p>Abs. 2: Die Verfügungsmacht über die übertragenen Wertschriften geht wirtschaftlich in der Regel nicht verloren, wenn die übertragende Partei weiterhin das Marktpreisrisiko trägt und ihr direkt oder indirekt die laufenden Erträge und sonstigen Rechte aus den übertragenen Wertschriften zustehen. Dies kann beispielsweise durch Margenvereinbarungen sichergestellt werden, welche die übernehmende Partei wirtschaftlich in die Stellung eines gesicherten Kreditgebers setzen. Bei nicht handelbaren Wertschriften verbleibt die Verfügungsmacht bei der übertragenden Partei.</p> <p>Institute, die beim Securities-Lending und -Borrowing in eigenem Namen aber für Rechnung von Kunden handeln, dabei jedoch weder eine Haftung noch eine Garantie übernehmen und damit nicht als Principal auftreten, behandeln diese Geschäfte nach den Regeln der Treuhandgeschäfte und geben sie im Anhang der Jahresrechnung an. Eine Performance-Garantie des Instituts für die korrekte Erfüllung ihrer Servicedienstleistungen (z.B. Margining) ändert den treuhänderischen Charakter des Geschäftes nicht.</p>	<p>Rz 357: Die Verfügungsmacht über die übertragenen Wertschriften geht wirtschaftlich in der Regel nicht verloren, wenn die übertragende Partei weiterhin das Marktpreisrisiko trägt und ihr direkt oder indirekt die laufenden Erträge und sonstigen Rechte aus den übertragenen Wertschriften zustehen. Dies kann beispielsweise durch Margenvereinbarungen sichergestellt werden, welche die übernehmende Partei wirtschaftlich in die Stellung eines gesicherten Kreditgebers setzen. Bei nicht handelbaren Wertschriften verbleibt die Verfügungsmacht bei der übertragenden Partei.</p> <p>Rz 355, 357-358</p>	Die aufgeführten sowie weitere bisherige Regelungen sind neu ausschliesslich im Erläuterungsbericht abgehandelt.
Erläuterungsbericht («Expected Loss»)	5.3.14: Die Banken der Kategorie 2 verwenden einen proportionalen EV-Ansatz, welcher auf langfristigen Durchschnittsschätzungen und auf einer Restlaufzeitbetrachtung beruht. Dabei kommt ein	---	Die aufgeführten Regelungen zum «Expected Loss»-Ansatz sind ausschliesslich im Erläuterungsbericht abgehandelt.

	<p>modellbasierter EV-Ansatz mit separater Berechnung der PD (probability of default), des LGD (loss given default) und des EAD (exposure at default) für alle Bestände, für welche regulatorisch der Internal Rating Based (IRB)-Ansatz verwendet wird, zur Anwendung. Die Banken können für die Bestimmungen der erwarteten Verluste direkt die aufsichtsrechtlichen Berechnungen verwenden, wobei aber eine Aufrechnung auf die Restlaufzeit vorgenommen werden muss. Für die übrigen Bestände, für welche regulatorisch der Standardansatz verwendet wird, kann ein einfacher EV-Ansatz zur Anwendung kommen. Dabei können bspw. Loss-Rate-Ansätze basierend auf einem Expertenurteil verwendet werden. Wertberichtigungen für erwartete Verluste sind auf folgenden Positionen zu bilden: Position 1.2 «Forderungen gegenüber Banken», Position 1.4 «Forderungen gegenüber Kunden», Position 1.5 «Hypothekarforderungen», Schuldtitel mit Haltung bis Endfälligkeit in der Position 1.9 «Finanzanlagen», Position 3.1 «Eventualverpflichtungen» und Position 3.2 «unwiderrufliche Zusagen». Die Bestimmung der Restlaufzeit kann auf einfachen Annahmen beruhen (z.B. durchschnittliche Laufzeit in einem Portfolio).</p>		
<p>Erläuterungsbericht (Expected Loss)</p>	<p>5.3.14 Abs. 1 Bst. b: Banken der Kategorie 3, welche vornehmlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig sind, bilden Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken. Die Abgrenzung, ob eine Bank vornehmlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig ist, lehnt sich an die Vorgaben im FINMA-RS 19/2 «Zinsrisiken Banken» Rz 15 an. Davon abweichend wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sowohl die Berechnung des Zählers (Nettoerfolg aus dem Zinsengeschäft) als auch des Nenners (ordentliche Erfolgsgrößen) durch die Bildung beziehungsweise Auflösung von Wertberichtigungen für</p>	<p>---</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen zum «Expected Loss»-Ansatz sind ausschliesslich im Erläuterungsbericht abgehandelt.</p>

	<p>Ausfallrisiken beeinflusst werden. Anstelle des Nettoerfolges aus dem Zinsengeschäft, wie in FINMA-RS 19/2 «Zinsrisiken Banken» Rz 15 vorgesehen, wird im Zähler und im Nenner der Bruttoerfolg aus dem Zinsengeschäft verwendet. Zudem wird eine Mehrjahressicht eingeführt, um allfälligen Schwankungen Rechnung zu tragen. Diese Mehrjahressicht gilt auch bei Erstanwendung, wobei die drei Geschäftsjahre vor der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen zu betrachten sind. Hauptsächlich im Vermögensverwaltungsgeschäft tätige Banken der Kategorie 3, die vor allem Lombardkredite gewähren, sollen durch diesen Schwellenwert im Sinne einer De-Minimis-Regelung keine Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken bilden müssen.</p>		
<p>Erläuterungsbericht (Expected Loss)</p>	<p>5.3.14 Abs. 6: Ein Aufbau von Wertberichtigungen ohne entsprechende Verwendung kann zu einem ewigen Puffer führen. Die erarbeitete Lösung vermeidet dies, indem die Wertberichtigungen für erwartete Verluste, welche nicht auf der Basis eines anerkannten internationalen Standards gebildet wurden, sowie die Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken für die Bildung von Einzelwertberichtigungen ohne sofortigen Wiederaufbau verwendet werden können. Dies ist insbesondere in einer Krisensituation vorgesehen, um dem Problem der Prozyklizität zu begegnen. Die Banken bzw. Wertpapierhäuser bestimmen die Parameter selbst. Dabei ist die Dauer des Wiederaufbaus von Wertberichtigungen für erwartete Verluste resp. für inhärente Ausfallrisiken nach deren Verwendung von entscheidender Bedeutung.</p>	---	<p>Die aufgeführten Regelungen zum «Expected Loss»-Ansatz sind ausschliesslich im Erläuterungsbericht abgehandelt.</p>
<p>E-ReIV-FINMA Art. 18 Abs. 2</p>	<p>Zu Beginn der Sicherungsbeziehung sind sowohl die grundsätzlichen, längerfristigen Risikomanagementstrategien sowie die daraus abgeleiteten Risikomanagementziele, die mit der Sicherungsbeziehung verfolgt</p>	<p>Rz 434: Zu Beginn der Sicherungsbeziehung sind sowohl die grundsätzlichen, längerfristigen Risikomanagementstrategien sowie die daraus abgeleiteten Risikomanagementzielsetzungen, welche mit der Sicherungsbeziehung verfolgt werden, formal</p>	<p>Detaillierte Angaben, was alles in der Dokumentation enthalten sein muss, fehlen bzw. sind nur im Erläuterungsbericht geregelt (Kapitel 5.3.9).</p>

	werden, zu dokumentieren.	zu dokumentieren. Diese Dokumentation enthält insbesondere auch die designierten Grund- und Absicherungsgeschäfte, das abgesicherte Risiko, die Art und Weise, wie das Absicherungsverhältnis (Verhältnis Menge Grundgeschäft zu Menge Absicherungsgeschäft) bestimmt wird, sowie die Methode, mit welcher die Effektivität gemessen werden soll;	
E-ReIV-FINMA Art. 43 Abs. 2	Erfolge, die sich aus der Veräußerung eigener Kapitalanteile ergeben, sind in der Position 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve» oder erfolgswirksam zu erfassen. Dividenden auf eigenen Kapitalanteilen sind in der Position 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve» zu erfassen.	Rz 585: Im Falle einer Veräußerung eigener Kapitalanteile ist eine allfällige realisierte Differenz zwischen den zufließenden Mitteln und dem Buchwert der Position Gesetzliche Gewinnreserve zuzuschreiben (Mehrwert) bzw. zu belasten (Minderwert), auch wenn sich dadurch ein negativer Saldo ergibt. Eine erfolgswirksame Erfassung ist ebenfalls möglich. Die gewählte Verbuchungsmethode ist in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen anzugeben (Rz 183 ff.). Die Gewinne und Verluste sind im Anhang anzugeben (Rz 218). Es wird zwischen den für den Handel gehaltenen eigenen Kapitalanteilen und den übrigen eigenen Kapitalanteilen unterschieden.	Die Vorgabe, dass die gewählte Verbuchungsmethode im Falle einer Veräußerung eigener Kapitalanteile in den BBGs offenzulegen ist und die Offenlegung im Anhang sind nur noch im Erläuterungsbericht unter 5.7.6 enthalten.
E-ReIV-FINMA Art. 21 Abs. 3	Die erworbenen und selbst erarbeiteten immateriellen Werte werden höchstens zum Wert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der erzielbare Wert tiefer liegt, zu diesem Wert bewertet.	Rz 470: Der aktivierbare immaterielle Wert darf höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfasst werden. Sind die Aufwände höher als der zu diesem Zeitpunkt ermittelte erzielbare Wert, so ist dieser massgebend. <i>Der Differenzbetrag zwischen den höheren Aufwänden und dem erzielbaren Wert ist der Erfolgsrechnung zu belasten. Als erzielbarer Wert gilt der höhere von Netto-Marktwert und Nutzwert.</i>	---
---	---	Rz 12: Anhang 1 des Rundschreibens enthält eine tabellarische Übersicht zu den einzelnen Abweichungen von Bestimmungen des Obligationenrechts. Dieser Anhang beinhaltet auch Angaben dazu, inwieweit Abschlüsse, die in Übereinstimmung mit den durch die FINMA anerkannten	Die bisher in Anhang 1 enthaltene tabellarische Übersicht zu den einzelnen Abweichungen von Bestimmungen des Obligationenrechts ist nirgends abgedeckt.

		<p>internationalen Standards zur Rechnungslegung erstellt werden, von den Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken betroffen sind.</p> <p>(vgl. auch Anhang 1)</p>	
<p>E-ReIV-FINMA Art. 27 Abs. 1</p>	<p>Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen aus Vorsorgeeinrichtungen sind auf den Bilanzstichtag zu berechnen und die Auswirkungen der wirtschaftlichen Verpflichtungen sind zu erfassen.</p>	<p>Rz 496: Wirtschaftliche Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen (und patronalen Fonds) auf die Bank bzw. die Finanzgruppe sind entweder wirtschaftlicher Nutzen oder wirtschaftliche Verpflichtungen.</p> <p>Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen werden auf den Bilanzstichtag berechnet und gleichwertig behandelt.</p> <p><i>Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen leiten sich für die Bank bzw. Finanzgruppe einerseits direkt aus vertraglichen, reglementarischen oder gesetzlichen Grundlagen ab (z.B. vorausbezahlte oder geschuldete Beiträge). Andererseits bestehen wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen in der Möglichkeit der Bank bzw. Finanzgruppe, infolge einer Überdeckung in der Vorsorgeeinrichtung eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss auszuüben (z.B. Beitragssenkung) oder wegen einer Unterdeckung in der Vorsorgeeinrichtung eine negative Auswirkung auf den künftigen Geldfluss zu haben, indem die Bank bzw. Finanzgruppe an der Finanzierung mitwirken will oder muss (z.B. Sanierungsbeiträge).</i></p>	<p>Die bisher in RZ 496 enthaltenen Ergänzungen bezüglich der Definition eines wirtschaftlichen Nutzens/einer wirtschaftlichen Verpflichtung sind neu nur noch im Erläuterungsbericht unter 5.3.17 enthalten.</p>
<p>E-ReIV-FINMA Art. 2 Abs. 2b</p> <p>Erläuterungsbericht, Kapitel 5.1.1</p> <p>Begriffe</p>	<p>Derivative Finanzinstrumente: Finanzinstrumente, deren Wert vom Preis eines oder mehrerer zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzsätze abgeleitet wird, wobei im Vergleich zum direkten Kauf des Basiswertes im Allgemeinen keine Anfangsinvestition notwendig oder diese gering ist;</p>	<p>Rz 366: Bei derivativen Finanzinstrumenten (Derivaten) handelt es sich um Finanzkontrakte, deren Wert vom Preis eines oder mehrerer zugrunde liegender Vermögenswerte (Beteiligungstitel oder andere Finanzinstrumente, Rohstoffe) oder Referenzsätze (Zinsen, Währungen, Indizes, Kreditratings) abgeleitet wird. Im Allgemeinen erfordern sie keine oder nur eine kleine</p>	<p>Die bisher aufgeführten Beispiele (Gruppen derivativer Finanzinstrumente) werden sowie die Beispiele zu den Underlyings werden nur noch im Erläuterungsbericht (5.1.1) aufgeführt.</p>

	<p>Bst. b: Beispiele von zugrundeliegenden Vermögenswerten für derivative Finanzinstrumente sind Beteiligungstitel oder andere Finanzinstrumente sowie Rohstoffe. Beispiele für Referenzsätze sind Zinsen, Währungen, Indizes oder Kreditratings. Derivative Finanzinstrumente können im Wesentlichen in zwei Gruppen zusammengefasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feste Termingeschäfte: börsengehandelte Terminkontrakte (Futures), ausserbörslich gehandelte Terminkontrakte (Forwards), Swaps und Forward Rate Agreements (FRAs); • Optionen: ausserbörslich gehandelte Optionen (over-the-counter/OTC Options) und börsengehandelte Optionen (Exchange Traded Options). Bei den Optionen ist die Unterscheidung zwischen gekauften und geschriebenen Optionskontrakten von Bedeutung. 	<p>Anfangsinvestition im Vergleich zum direkten Kauf des Basiswertes. Derivative Finanzinstrumente können im Wesentlichen in folgende zwei Gruppen zusammengefasst werden:</p> <p>Rz 367: Feste Termingeschäfte: börsengehandelte Terminkontrakte (Futures), ausserbörslich gehandelte Terminkontrakte (Forwards), Swaps und Forward Rate Agreements (FRAs);</p> <p>Rz 368: Optionen: ausserbörslich gehandelte Optionen (over-the-counter/OTC Options) und börsengehandelte Optionen (Exchange Traded Options). Bei den Optionen ist die Unterscheidung zwischen gekauften und geschriebenen Optionskontrakten von Bedeutung.</p>	
---	<p>Bst. c: Die Definition von Beteiligungen erfolgt unabhängig vom stimmberechtigten Anteil. Als Beteiligungen gelten auch im Eigentum des Instituts befindliche Anteile an Gesellschaften mit Infrastrukturcharakter für das Institut (insbesondere Beteiligungen an Gemeinschaftswerken) sowie Forderungen gegenüber Unternehmen, an denen das Institut dauernd beteiligt ist, sofern sie steuerrechtlich Eigenkapital darstellen.</p> <p>Bst. e: Charakteristisch für Positionen des Handelsgeschäfts ist, dass für die Positionen eine dauernde Bereitschaft zur Erhöhung, zum Abbau, zur Schliessung oder zur Absicherung der Risikoposition besteht. Zum Handelsgeschäft gehört die Absicht, Arbitragegewinne zu erzielen.</p>	---	---
Erläuterungsbericht Kapitel 5.2.1	Es ist zulässig, die Bilanzierung gemäss dem Abschluss- bzw. Erfüllungstagprinzip pro Produktkategorie (z.B. Wertschriften, Devisen) festzulegen, wobei eine einheitliche Handhabung sichergestellt sein muss.	Rundschreiben 2015/1, Rz 17	---

Ordnungsmässige Erfassung der Geschäftsvorfälle (Art. 4 E-RelV-FINMA)	Das gewählte Verfahren ist konsistent anzuwenden und im Anhang unter den vom Institut festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen offenzulegen.		
Erläuterungsbericht, Kapitel 5.2.3 Verrechnung von Aktiven und Passiven (Art. 6 E-RelV-FINMA)	Art. 6 Bas. 2 Bst d. positive Wiederbeschaffungswerte von derivativen Finanzinstrumenten und Barbeständen, die zur Sicherheit hinterlegt werden, mit negativen solchen Werten und Barbeständen, sofern mit der betreffenden Gegenpartei eine anerkannte und durchsetzbare Vereinbarung in Form eines Close-out-Nettings bzw. eines Netting-by-Novation besteht.	Rundschreiben 2015/1, Rz 33-57	Die Ausführungen zur Anwendung von Netting in FINMA RS 2015/1 waren kompletter und hilfreich.
Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.1 Fair Value Bewertung	Abs. 3 Bst. d: Insbesondere die Kontrollen der Modelle, der Bewertung und der Tageserfolgsrechnung durch die vom Handel unabhängige interne Risikokontrolle müssen wirksam sein.	Rundschreiben 2015/1, Rz 409	---
Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.4 Derivative Finanzinstrumente	Derivative Finanzinstrumente sind immer Handelsgeschäfte, es sei denn, sie werden zu Absicherungszwecken ausserhalb von Handelsgeschäften eingesetzt. Für den letzten Fall siehe Art. 18 E-RelV-FINMA.	Rundschreiben 2015/1, Rz 369	---
Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.10 Sachanlagen	Abs. 2: Die Abschreibungen werden vom tatsächlichen Beginn der betrieblichen Nutzung an vorgenommen und können beispielsweise linear oder degressiv über die Nutzungsdauer der Sachanlagen erfolgen. Sie werden unter Berücksichtigung eines allfälligen erwarteten Restwerts am Ende der Nutzungsperiode berechnet. Ist die Werthaltigkeit einer Sachanlage nicht mehr gegeben, ist eine erfolgswirksame Wertbeeinträchtigung (Impairment) zu verbuchen (siehe Art. 22 E-RelV-FINMA). Falls sich bei der Überprüfung der Werthaltigkeit einer Sachanlage eine veränderte Nutzungsdauer ergibt, so wird der	Rundschreiben 2015/1, Rz 466-469	---

	Restbuchwert planmässig über die neu festgelegte Nutzungsdauer abgeschrieben. Abs. 3 Bst. b: Die Aktivierungsuntergrenze einer Sachanlage sowie die kleinste zu aktivierende Wert- / Mengeneinheit werden vom Institut im Rahmen seiner Wesentlichkeitsbetrachtungen selbst bestimmt.		
E-ReIV-FINMA, Art. 21 Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.12 Immaterielle Werte	Die neuen Regelungen in Art 21 Abs 2 E-ReIV-FINMA enthalten keine Beispiele wie sie im Erläuterungsbericht enthalten sind: «Abs. 2: Selbst erarbeitete immaterielle Werte, welche nicht aktiviert werden können, sind beispielsweise selbst erarbeiteter Goodwill, Aus- und Weiterbildungskosten, Restrukturierungskosten sowie Gründungs- und Organisationskosten. Der Erfolgsrechnung belastete Aufwände für selbst erarbeitete immaterielle Werte können nachträglich nicht aktiviert werden.»	---	---
Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.13 Wertbeeinträchtigungen	Abs. 2: Generiert das Aktivum für sich allein keine unabhängigen Geldflüsse, so ist der erzielbare Wert für die kleinstmögliche Gruppe von Vermögenswerten zu bestimmen, zu welcher das betreffende Aktivum gehört. Bei einer Gruppe von Vermögenswerten wird der Verlust aus einer Wertbeeinträchtigung sachgerecht den übrigen Aktiven auf der Basis ihrer Buchwerte belastet.	Rundschreiben 2015/1, Rz 484, 488	---
Wertbeeinträchtigungen	---	Rundschreiben 2015/1, Rz 478 bis 482, 487, 489 bis 494	Die Randziffern 478 bis 482, 487, 489 bis 494 des Rundschreibens 2015/1 wurden ersatzlos gestrichen. Wir glauben aber, dass diese Randziffern nützliche Definitionen und Anleitungen beinhalten.
Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.16 Rückstellungen	Die Höhe der Rückstellung wird aufgrund einer Analyse des jeweiligen Ereignisses in der Vergangenheit sowie aufgrund von nach dem Bilanzstichtag eingetretenen Ereignissen bestimmt, sofern diese zur Klärung des Sachverhalts beitragen. Der Betrag ist nach wirtschaftlichem Risiko	Rundschreiben 2015/1, Rz 523	---

	<p>abzuschätzen, wobei dieses so objektiv wie möglich berücksichtigt wird. Übt der Faktor Zeit einen wesentlichen Einfluss aus, ist der Rückstellungsbetrag zu diskontieren. Die Höhe der Rückstellung hat dem Erwartungswert der zukünftigen Mittelabflüsse zu entsprechen. Sie hat die Wahrscheinlichkeit und die Verlässlichkeit dieser Geldabflüsse zu berücksichtigen.</p>		
<p>Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.18</p> <p>Mitarbeiterbeteiligungspläne</p>	<p>Als Mitarbeiterbeteiligungspläne gelten alle an die Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebotenen Möglichkeiten, am Kapital und an der Entwicklung des Instituts teilzuhaben, unabhängig davon, ob die Leistung an Bedingungen geknüpft ist, welche im direkten Einflussbereich der Leitungs- und Verwaltungsorgane und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt.</p>	<p>Rundschreiben 2015/1, Rz 607</p>	<p>Die bisher in RZ 607 enthaltenen Ergänzungen bezüglich Mitarbeiterbeteiligungsplänen sind neu nur noch im Erläuterungsbericht unter 5.3.18 enthalten.</p>
<p>E-RelV-FINMA, Art. 43</p> <p>Erläuterungsbericht, Kapitel 5.7.6</p> <p>Transaktionen mit Beteiligten</p>	<p>Art. 43 Transaktionen mit Beteiligten</p> <p>1 Der Kauf eigener Kapitalanteile wird im Erwerbszeitpunkt zum Fair Value der Gegenleistung erfasst.</p> <p>2 Erfolge, die sich aus der Veräußerung eigener Kapitalanteile ergeben, sind in der Position 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve» oder erfolgswirksam zu erfassen. Dividenden auf eigenen Kapitalanteilen sind in der Position 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve» zu erfassen.</p>	<p>Rundschreiben 2015/1, Rz 585</p>	<p>Der Erläuterungsbericht enthält die Bestimmung, dass die Gewinne/Verluste aus Transaktionen mit eigenen Kapitalanteilen auch in der Erfolgsrechnung verbucht werden können:</p> <p>«Eine erfolgswirksame Erfassung ist ebenfalls möglich. Die gewählte Verbuchungsmethode ist in den vom Institut festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen anzugeben. Die Gewinne und Verluste sind im Anhang anzugeben. Es wird zwischen den für den Handel gehaltenen eigenen Kapitalanteilen und den übrigen eigenen Kapitalanteilen unterschieden».</p>
<p>E-RelV-FINMA, Art. 76</p> <p>Erläuterungsbericht, Kapitel 5.10.1</p> <p>Konsolidierungsgrundsätze</p>	<p>Art. 76 Konsolidierungsgrundsätze</p> <p>1 Die für die Konsolidierung verwendeten Abschlüsse von Gruppengesellschaften haben den einheitlichen Konsolidierungsgrundsätzen des Konzerns zu entsprechen.</p> <p>2 Konzerninterne Aktiven und Passiven sowie Aufwände und Erträge aus konzerninternen Transaktionen müssen eliminiert</p>	<p>---</p>	<p>Im Erläuterungsbericht wird die «Erwerbsmethode» von Art. 76 Abs. 3 E-RelV-FINMA weiter spezifiziert: «Abs. 3: Bei der Erwerbsmethode kann die Purchase-Methode oder die Acquisition-Methode zur Anwendung kommen».</p>

	werden, ebenso der darauf erzielte interne Erfolg. 3 Kapitalkonsolidierungen müssen nach der Erwerbsmethode erfolgen.		
--	--	--	--

2. Angepasste Regulierungsvorgaben ohne bewusste Ankündigung

Aus dem Erläuterungsbericht, Seiten 10 und 11 geht hervor, dass folgende Anpassungen der Rechnungslegung vorgenommen wurden:

a) Wertberichtigungen Ausfallrisiken, b) Behandlung von Kryptowährungen, c) Umschichtungen zwischen Finanzanlagen und Beteiligungen und d) Restatements bei Fehlern. Wir haben allerdings festgestellt, dass neben den angekündigten noch weitere inhaltliche Anpassungen erfolgt sind, die möglicherweise jedoch gar nicht beabsichtigt sind. Es sind dies beispielsweise die nachfolgend aufgeführten Punkte (nicht abschliessende Liste).

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung
E-ReIV-FINMA Art. 2 Abs. 2e	Handelsgeschäfte: Positionen, die aktiv bewirtschaftet werden, um von Marktpreisschwankungen zu profitieren;	Rz 363: Als Handelsgeschäft gelten Positionen, die aktiv bewirtschaftet werden, um von Marktpreisschwankungen zu profitieren, d.h. eine dauernde Bereitschaft zur Erhöhung, zum Abbau, zur Schliessung oder zur Absicherung der Risikoposition besteht.	Der Teil «Absicherung von Risikopositionen» wurde in der neuen Formulierung weggelassen.
E-ReIV-FINMA Art. 7 Abs. 2f	Refinanzierungsaufwand für Handelsgeschäfte mit Position 3 «Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option»;	Rz 56: Verrechnung des Refinanzierungserfolges für Handelsgeschäfte;	Bisher war von der Verrechnung des Refinanzierungserfolges für Handelsgeschäfte die Rede. In der ReIV-FINMA steht nun explizit Refinanzierungsaufwand. Dies sollte wieder auf Refinanzierungserfolg geändert werden, da es sich auch um einen Refinanzierungsertrag handeln kann.
E-ReIV-FINMA Art. 8 Abs. 3a	Im Falle der Ermittlung des Fair Value aufgrund eines Bewertungsmodells sind folgende Bedingungen einzuhalten: a. die internen Bewertungs- und Risikomessmodelle tragen sämtlichen in diesem Zusammenhang relevanten Risiken angemessen Rechnung;	404: Als Fair Value kann entweder der auf einem preiseffizienten und liquiden Markt gestellte Preis oder ein aufgrund eines Bewertungsmodells ermittelter Preis eingesetzt werden. Rz 405: Im letzteren Fall müssen für die Preisermittlung folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:	In der bisherigen Regelung wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen. In der ReIV-FINMA ist dies nicht mehr der Fall.
E-ReIV-FINMA Art. 8 Abs. 1/2	Als Fair Value ist grundsätzlich der auf einem effizienten und liquiden Markt gestellte Preis einzusetzen. Kann kein Preis nach Absatz 1 eingesetzt werden, ist der Fair Value aufgrund eines	Rz 62: Für bestimmte Positionen ist eine Bewertung zum Fair Value vorgesehen. Als Fair Value kann entweder der auf einem preiseffizienten und liquiden Markt gestellte Preis oder ein aufgrund eines Bewertungsmodells ermittelter Preis eingesetzt werden (Rz 404 ff.).	Die nachfolgende und bisher im Anhang 7 enthaltene Definition ist nirgends mehr enthalten: «Der Fair Value entspricht dem Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, interessierten und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht oder eine Schuld beglichen

	Bewertungsmodells zu ermitteln.	<p>Rz 404: Als Fair Value kann entweder der auf einem preiseffizienten und liquiden Markt gestellte Preis oder ein aufgrund eines Bewertungsmodells ermittelter Preis eingesetzt werden.</p> <p>Anhang 7: Der Fair Value entspricht dem Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, interessierten und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte. Ist ein preiseffizienter und liquider Markt gegeben, kann bei der Fair-Value-Bewertung vom entsprechenden Marktpreis ausgegangen werden.</p>	werden könnte.»
E-RelV-FINMA Art. 17 Abs. 2	Das derivative Finanzinstrument ist vom Basisinstrument zu trennen und separat zu bewerten, wenn:	Rz 396: Bei Strukturierten Produkten ist das Derivat vom Basisinstrument grundsätzlich zu trennen und separat als Derivat zu bewerten, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:	In der bisherigen Regelung wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen. In der RelV-FINMA ist dies nicht mehr der Fall.
E-RelV-FINMA Art. 21 Abs. 2	Von einem Institut nach Artikel 1 Absatz 1 selbst erarbeitete immaterielle Werte können aktiviert werden, wenn:	Rz 452: Selbst erarbeitete immaterielle Werte können nur aktiviert werden, falls sie im Zeitpunkt der Erfassung die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen:	In der bisherigen Regelung wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Bedingungen zur Aktivierung kumulativ erfüllt sein müssen. In der RelV-FINMA ist dies nicht mehr der Fall.
E-RelV-FINMA Art. 21 Abs. 4	Die Abschreibung erfolgt in der Regel über einen Zeitraum von fünf Jahren, in begründeten Fällen von höchstens zehn Jahren. Bei personenbezogenen immateriellen Werten darf die Abschreibungsdauer fünf Jahre nicht überschreiten.	Rz 471: Bei der Bilanzierung immaterieller Werte ist die zukünftige Nutzungsdauer vorsichtig zu schätzen und der Wert systematisch (normalerweise linear) über diese Nutzungsdauer dem Periodenerfolg zu belasten. Sofern die Nutzungsdauer nicht eindeutig bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung in der Regel über einen Zeitraum von fünf Jahren, in begründeten Fällen höchstens über 10 Jahre. Bei personenbezogenen immateriellen Werten darf die Nutzungsdauer fünf Jahre nicht überschreiten.	Die neue Formulierung impliziert, dass im Normalfall eine Abschreibung der immateriellen Werte über 5 Jahre erfolgt. Bisher stand die eigentliche Nutzungsdauer im Vordergrund. Der 5-Jahres Horizont wurde nur beigezogen, wenn die Nutzungsdauer nicht eindeutig bestimmt werden konnte.
E-RelV-FINMA Art. 50	Nicht mehr erforderliche Wertberichtigungen für Ausfallrisiken sind erfolgswirksam aufzulösen, soweit sie nicht für andere gleichartige Bedürfnisse wie ursprünglich	Rz 268: Zwingende Auflösung von frei gewordenen Wertberichtigungen und Rückstellungen.	Die bisherige Regelung einer zwingenden erfolgswirksamen Auflösung ist weggefallen.

	vorgesehen verwendet werden.	Rz 430: In den Einzelabschlüssen True and Fair View und in der Konzernrechnung ist die erfolgswirksame Auflösung freigeordener Wertberichtigungen zwingend. Rz 535: In den Einzelabschlüssen True and Fair View und in der Konzernrechnung ist die erfolgswirksame Auflösung freigeordener Rückstellungen zwingend.	
--	------------------------------	--	--

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantonales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA
Herr Stephan Rieder
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
stephan.rieder@finma.ch

Datum **18. Juni 2019**
Kontaktperson **Marilena Corti**
Direktwahl **061 206 66 21**
E-Mail **m.corti@vskb.ch**

Neue Rechnungslegungsverordnung-FINMA und Totalrevision des FINMA-RS 20/xx «Rechnungslegung – Banken»

Sehr geehrter Herr Rieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. März 2019 hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) die Anhörung zur neuen Rechnungslegungsverordnung-FINMA (E-RelV-FINMA) und zur Totalrevision des Rundschreiben 2020/xx «Rechnungslegung Banken» eröffnet. Die FINMA will die Bestimmungen zur Rechnungslegung für Banken neu gestalten und ein wesentlich verschlanktes und übersichtlicheres Regelwerk mit einer klaren Systematik schaffen. Im Zuge dessen werden zudem neue Ansätze zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken eingeführt.

Experten aus unserer Bankengruppe haben die Entwürfe eingehend geprüft. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, unsere Positionen und Anliegen im Rahmen dieser Anhörung einzubringen.

Wir gliedern unsere Stellungnahme im Weiteren wie folgt:

1. Bemerkungen zur Regulierungsstruktur
2. Bemerkungen zu den neuen Ansätzen für Wertberichtigungen
3. Spezifische Bemerkungen zu den einzelnen Vorgaben

Zusammenfassung der Hauptanliegen der Kantonalbanken:

Die Kantonalbanken begrüßen grundsätzlich das Vorhaben der FINMA, durch eine neue Verordnung mehr Rechtssicherheit zu schaffen und der Normenhierarchie besser Rechnung zu tragen.

Die konkrete Umsetzung dieses Vorhabens allerdings erachten sie als unzureichend bzw. missglückt. Die Aufteilung des bisherigen Rundschreibens auf verschiedene Rechtsquellen auf unterschiedlichen Regelungsstufen führt zu einer hohen Komplexität und Unübersichtlichkeit sowie einer damit verbundenen Rechtsunsicherheit. Das neue Regelwerk sollte sich auf eine Verordnung und ein Rundschreiben beschränken, wobei alle massgeblichen/verbindlichen Eckwerte der Rechnungslegung auf Stufe Verordnung zu verankern sind.

Wir erachten angesichts dessen eine grundlegende Überarbeitung des Revisionsentwurfs unter Einbezug der Branche für angezeigt und fordern zu diesem Zweck eine Fortsetzung der Arbeiten der Nationalen Arbeitsgruppe (NAG) mit dem Ziel der Schaffung eines verschlankten und übersichtlichen Regelwerks mit klarer Systematik.

Im Bereich der Wertberichtigungen für Ausfallrisiken setzt die FINMA auf eine proportionale Regelung mit massgeblichem Umsetzungsspielraum für die Banken. Die Kantonalbanken anerkennen die Bemühungen der FINMA für eine praktikable Lösung. Auch wenn ein kostengünstigerer und einfacherer Ansatz nicht weiterverfolgt worden ist, können sie den nun vorgeschlagenen proportionalen Ansatz im Grundsatz unterstützen, wengleich noch wichtiger Klärungsbedarf in Bezug auf relevante Prinzipien und Begriffe besteht.

1. Bemerkungen zur Regulierungsstruktur

Seit Ende 2016 arbeitet die FINMA an der Revision ihrer Rechnungslegungsvorschriften, um Neuregelungen im Bereich der Wertberichtigungen einzuführen. Ursprünglich war geplant, einen umfassenden und gar prozyklischen «Expected Credit Loss»-Ansatz (ECLA) in die nationalen Rechnungslegungsvorgaben zu implementieren. Die Kantonalbanken lehnten die breite Umsetzung eines komplexen, modellbasierten Ansatzes ab und forderten stattdessen einen antizyklisch wirkenden, prinzipienbasierten und proportionalen Ansatz für die Bildung von Wertberichtigungen für erwartete Verluste (EV-Ansatz). Nach diversen Gesprächen zwischen der FINMA und Bankenvertretern zeichnete sich im Herbst 2018 eine gangbare Lösung ab. Im Bereich der Wertberichtigungen setzt die FINMA nun auf eine proportionale Regelung mit massgeblichem Umsetzungsspielraum insbesondere für Banken der Kategorie 3. Die Kantonalbanken anerkennen die Bemühungen der FINMA für eine praktikable Lösung und können den nun vorgeschlagenen proportionalen Ansatz im Grundsatz unterstützen, wengleich noch erheblicher Klärungsbedarf besteht (vgl. Kapitel 2).

Die FINMA nimmt die Einführung der neuen Ansätze für Wertberichtigungen für Ausfallrisiken zum Anlass, die Regulierungsstruktur im Bereich der Rechnungslegung für Banken grundlegend umzugestalten. Das bisherige Rundschreiben zur Rechnungslegung der Banken (2015/1) soll teilweise in eine neue (FINMA-) Rechnungslegungsverordnung überführt werden, daneben soll nach wie vor ein verkürztes Rundschreiben bestehen bleiben. Diverse Tabellen, welche sich heute im Anhang des Rundschreibens befinden, sollen neu nur noch auf der FINMA-

Homepage abrufbar sein (bei gleichbleibender Verbindlichkeit und erweitertem Offenlegungsumfang). Materiell soll sich im Zuge dieser Umgestaltung gemäss FINMA jedoch – mit Ausnahme der neuen Ansätze zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken und einiger weiterer Themen (Behandlung von Kryptowährungen, die Umschichtungen zwischen Finanzanlagen und Beteiligungen sowie die Restatements bei Fehlern) – nichts ändern. Folgende Darstellung zeigt die bestehende und die vorgeschlagene Struktur vergleichend auf:

Bestehende Struktur	Vorgeschlagene Struktur	
Obligationenrecht	Obligationenrecht	Unverändert
Bankengesetz	Bankengesetz	
Bankenverordnung	Bankenverordnung	
Rundschreiben 2015/1 Rechnungslegung Banken («RVB») und FAQ	E-ReIV-FINMA	Neuerung
	E-RS-2020/xx	
	Offenlegungstabellen (aus Anhang) auf FINMA-Homepage (noch nicht ersichtlich)	
	Materiale: Erläuterungsbericht (enthält wichtige materielle Vorgaben)	

Die Kantonalbanken begrüssen grundsätzlich das Vorhaben der FINMA, durch eine neue Verordnung mehr Rechtssicherheit zu schaffen und der Normenhierarchie besser Rechnung zu tragen. Die konkrete Umsetzung dieses Vorhabens allerdings erachten sie als unzureichend bzw. missglückt. Die Zielsetzung der FINMA, ein verschlanktes und übersichtlicheres Regelwerk mit klarer Systematik zu schaffen, wurde klar verfehlt. Die Aufteilung des bisherigen Rundschreibens auf neu vier Elemente (siehe Tabelle oben) führt zu einer hohen Komplexität und, damit verbunden, einer grossen Unübersichtlichkeit. Die bisweilen redundante, teilweise unvollständige oder gar widersprüchliche Überführung von Vorgaben im Rundschreiben auf unterschiedliche Regelungsstufen führt zu einer inkonsistenten und inkohärenten Struktur. Das schadet der Rechtsicherheit und ist inskünftig kaum vernünftig handhabbar und verständlich (vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 3). Vor diesem Hintergrund erachten wir eine nochmalige grundlegende Überarbeitung dieses Revisionsentwurfs für angezeigt.

Die Kantonalbanken fordern eine einfache, kohärente und konsistente Regulierungsstruktur, die die Normenhierarchie¹ angemessen berücksichtigt, wobei folgende Grundsätze zu beachten sind:

- a) Die massgeblichen/verbindlichen Eckwerte der Rechnungslegung sind in einer Bundesrats- oder FINMA-Verordnung zu regeln;
- b) Die informativen, erklärenden oder tabellarischen Ausführungen ohne rechtsetzenden Charakter sind in einem FINMA-Rundschreiben festzuhalten;

¹ Gemäss Art. 6 BankG obliegt es grundsätzlich dem Bundesrat, Ausführungsbestimmungen im Bereich der Rechnungslegung zu erlassen. Dabei kann er die FINMA ermächtigen, ihrerseits Ausführungsbestimmungen zu erlassen, dies aber ausdrücklich nur «in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten». Gemäss [Erläuterungsbericht](#) hat der Bundesrat diese Kompetenz umgesetzt ([Art. 42 BankV](#)).

c) Auf Tabellen und Erläuterungen auf der FINMA-Homepage sowie insbesondere auf massgebliche und verbindliche Eckwerte im Erläuterungsbericht ist vollständig zu verzichten.

Die Branche ist bei dieser Überarbeitung eng einzubeziehen und die Kantonalbanken sind gerne bereit, sich konstruktiv daran zu beteiligen. Wir fordern daher eine Fortsetzung der Arbeiten der Nationalen Arbeitsgruppe (NAG) im Hinblick auf ein verschlanktes und übersichtliches Regelwerk mit klarer Systematik.

2. Bemerkungen zu den neuen Ansätzen für Wertberichtigungen

Wir weisen einleitend darauf hin, dass die Kantonalbanken deutlich mehr Eigenmittel halten als regulatorisch vorgeschrieben. Dies spricht für das ausgeprägte risikobewusste Handeln der Kantonalbanken. Leider wurde der mehrfach eingebrachte, sehr effektive, kostengünstige und einfache Ansatz, demzufolge Banken die Wahl haben sollten, entweder die neuen Ansätze für Wertberichtigungen umzusetzen oder höhere Eigenmittel (Eigenmittelzuschlag) zu halten, nicht aufgenommen. Vor diesem Hintergrund erachten wir die nun vorliegende Einführung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken im Fall der Kantonalbanken als die deutlich aufwändigere und wenig effektive Regulierungsoption.

Nichtsdestotrotz und insbesondere im Vergleich zu den ursprünglichen Regulierungsabsichten der FINMA beurteilen wir die nun vorliegende Konzeption als einen gangbaren Weg, dies aus folgenden Gründen:

- Die Kleinbanken der Kategorien 4 und 5 sowie Banken der Kategorie 3, welche nicht vornehmlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig sind, können weiterhin Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken bilden.
- Die Methoden zur Bestimmung, zur Verwendung und zum Wiederaufbau der Wertberichtigungen für inhärente/latente Ausfallrisiken kann von den betroffenen Banken weitgehend selbst festgelegt und auf die eigene Bank zugeschnitten werden. Diese sind im Anhang zur Jahresrechnung zu dokumentieren.
- Die Banken können die Wertberichtigungen für inhärente/latente Ausfallrisiken für die Bildung von Einzelwertberichtigungen verwenden, ohne diese sofort wieder aufbauen zu müssen. Damit lassen sich nun tatsächlich prozyklische Effekte vermeiden.

Damit entspricht die nun vorliegende Regelung weitgehend, wenn auch nicht vollständig, der langjährigen Forderung der Kantonalbanken nach einer einfachen, proportionalen und prinzipienbasierten Regelung mit Gestaltungsfreiheit in der Umsetzung für die betroffenen Banken. Der Ansatz der FINMA wird daher von den Kantonalbanken grundsätzlich unterstützt. Gleichwohl gibt es mit Blick auf die materiellen Bestimmungen noch Anpassungsbedarf. Folgende fünf Punkte stehen aus Kantonalbanken-Sicht im Vordergrund:

2.1 Klärung der zentralen Begriffe und Prinzipien

Die unzureichende Definition zentraler Prinzipien und Begrifflichkeiten wie «Erwarteter Verlust», «Inhärente Ausfallrisiken» und «Latente Ausfallrisiken» sowie weiterführender Prinzipien führt für die betroffenen Institute zu einer grossen Unsicherheit hinsichtlich der Auslegung und Anwendung.

Die relevanten Begriffe «Wertberichtigungen für erwartete Verluste», «Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken» und «Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken» sind ausreichend klar zu definieren und gegeneinander abzugrenzen. Zudem muss zweifelsfrei klargestellt sein, dass die entsprechenden Anforderungen ausschliesslich und abschliessend für Institute der jeweiligen Kategorie gelten und nicht kumulativ zu erfüllen sind.

2.2 Ausdrückliches Bekenntnis zur Methodenfreiheit

Gemäss Erläuterungsbericht der FINMA wird sich die Vergleichbarkeit der Abschlüsse tendenziell erschweren. Dieser Umstand werde aber durch entsprechende Offenlegungsanforderungen kompensiert. Wir teilen die Ansicht, dass eine Vergleichbarkeit aufgrund des gewählten proportionalen Ansatzes nur beschränkt gegeben ist. Dies gilt jedoch bereits heute und ist bewusst in Kauf zu nehmen. Es darf nicht sein, dass allein zum Zweck der besseren Vergleichbarkeit der EV-Ansätze diese flächendeckend einzuführen sind. Vor diesem Hintergrund besteht seitens der Kantonalbanken die Befürchtung, dass die FINMA zu einem späteren Zeitpunkt die Regulierung nachbessern oder die Prüfgesellschaften einen «Best practice»-Ansatz resp. ein «Quasi-Standard» einführen könnten, welcher sich an den Ansätzen für Banken der Kategorien 1 und 2 anlehnen wird. Mit anderen Worten: Die Kantonalbanken befürchten, dass im Zuge einer zukünftigen Orientierung der Aufsicht am IFRS-Ansatz die Umsetzung eines einfachen, institutsspezifischen Ansatzes behindert oder gar verunmöglicht werden könnte.

Dies gilt es mit ausdrücklicher Klarstellung und einem entsprechenden Bekenntnis der FINMA zur Methodenfreiheit, zumindest auf Ebene Rundschreiben, zu verhindern.

2.3 Konsequente Erstalimentierung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken aus eigenen Mitteln

Im Dialog mit der FINMA haben die Kantonalbanken mehrmals dargelegt, dass der erstmalige Aufbau der entsprechenden Wertberichtigungen über die ordentliche Jahresrechnung eine grosse Belastung für die Banken und ihre Eigentümer darstellt. Deshalb wurden Optionen für eine erfolgsneutrale Äufnung aus den in der Regel sehr gut dotierten, selbst erarbeiteten Mitteln resp. daraus gebildeten Reserven gefordert. Art. 92 E-ReIV-FINMA sowie Kapitel 7.2 des Erläuterungsberichts konkretisieren die Regeln zum Aufbau der neu zu bildenden Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken. Die nun vorgeschlagene Regelung eines Aufbaus über 6 Jahre bzw. «erfolgsneutral» über die bestehenden Reserven für allgemeine Bankrisiken (Erläuterungsbericht, Kapitel 5.11) vermag jedoch in einem wichtigen Punkt nicht zu überzeugen. Zum einen kann schon heute eine solche «erfolgsneutrale» Bildung erfolgen, indem im Umfang der zu bildenden Wertberichtigungen einfach bestehende Reserven für allgemeine Bankrisiken aufgelöst werden – eine wirklich erfolgsneutrale Variante stellt dies aber nicht dar. Zum anderen können alle diejenigen Banken nicht davon profitieren, die ihre selbst erarbeiteten Mittel in der Vergangenheit über die ordentliche Gewinnverwendung thesauriert haben (gerade in «True and fair view»-Abschlüssen).

Wir bitten die FINMA, zusätzliche Übergangsbestimmungen aufzunehmen, die eine erstmalige und tatsächlich erfolgsneutrale Alimentierung aus den eigenen Mitteln (insbesondere Kapital-/ Gewinnreserven) der Banken ermöglichen.

2.4 Massgeblichkeitsprinzip auch für inhärente Ausfallrisiken

Gemäss dem Erläuterungsbericht zur neuen Rechnungslegungsverordnung-FINMA und zur Totalrevision des FINMA-RS 20/xx «Rechnungslegung – Banken» (Seite 28) sieht die ESTV für Banken der Kategorie 1 und 2 das Massgeblichkeitsprinzip für die Bildung von Wertberichtigungen für nicht gefährdete Forderungen vor.

Für Banken der Kategorien 3, 4 und 5 sollen pauschale Wertberichtigungen für Ausfallrisiken bis zu den von den Steuerverwaltungen angewandten pauschalen Ansätzen ohne weiteren Nachweis steuerlich akzeptiert werden.

Die Banken der Kategorie 3, welche vornehmlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig sind, sind neu aufgefordert, Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken zu bilden. Auch übrige Banken der Kategorie 3 sowie Banken der Kategorien 4 und 5 können optional Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken gemäss Risikomodellen bilden. Es findet auch hier grundsätzlich das Massgeblichkeitsprinzip Anwendung. Sofern aus diesen Risikomodellen Wertberichtigungen oberhalb der geltenden pauschalen Ansätze resultieren, gilt das Massgeblichkeitsprinzip jedoch nur, sofern

- a) die Modelle der Banken der Kategorien 1 und 2 entsprechen oder
- b) ökonomisch begründet werden können.

2.5 Klärung der Auswirkungen auf das aufsichtsrechtliche Reporting / SNB-Statistiken

Bevor die neuen EV-Ansätze umgesetzt und angewendet werden können, ist zu klären, wie die Wertberichtigungen für inhärente/latente Ausfallrisiken in den verschiedenen aufsichtsrechtlichen resp. SNB-Reportings zur Anwendung kommen sollen. Diese Wertberichtigungen müssten von ihrem Wesen her nicht Einzelpositionen zugewiesen werden. Folgerichtig müssten dann auch alle Reportings angepasst werden, damit der Spielraum für die Bildung von inhärenten/latenten Risiken nicht durch die operative Umsetzung unerwünscht eingeschränkt wird.

Die Kantonalbanken fordern, dass vorgängig geklärt wird, wie die neuen Ansätze der Wertberichtigungen in aufsichtsrechtlichen resp. SNB-Reportings abgebildet werden sollen.

3. Spezifische Bemerkungen zu den einzelnen Vorgaben

Beim Abgleich der bestehenden Vorgaben mit den neuen Vorgaben sind die Fachexperten der Kantonalbanken auf verschiedene Ungereimtheiten gestossen (vgl. Tabellen unten). Diese Hinweise sollten bei der Überarbeitung der Regulierungsstruktur (vgl. Kapitel 1) berücksichtigt

werden. Wir verweisen an dieser Stelle nochmals auf unsere obige Forderung, wonach die NAG weitergeführt werden sollte, um die von der FINMA gesetzte Zielsetzung eines verschlankten und übersichtlichen Regelwerkes mit klarer Systematik zu erreichen. Nachfolgend erhalten Sie eine Zusammenfassung unserer Feststellungen im Zusammenhang mit der oben genannten Anhörung, aufgeteilt in verschiedene Kapitel.

Generell stellen wir fest, dass in den Anhängen mit der Aufzählung der Randziffern jeweils erneut bei 1 begonnen wird. Dadurch ist keine eindeutige Zuteilung der Randziffern möglich. Wir fordern deswegen eine durchgehende Nummerierung der Randziffern über das gesamte Rundschreiben und die Anhänge hinweg.

3.1 Unklare bzw. ungenügende Regelungsstufe

Es handelt sich hier um wesentliche materielle Regelungen, Informationen und/oder Ausführungen, welche unserer Ansicht nach in die RelV-FINMA oder das neue Rundschreiben integriert werden sollten. In der aktuellen Fassung sind diverse wesentliche Regelungen aus dem bisherigen Rundschreiben nicht oder aber in anderen Dokumenten als in der RelV-FINMA geregelt. Im Weiteren sind neue Regelungen etc., welche wir als wesentlich erachten und daher ebenfalls in die RelV-FINMA integriert werden sollten, ausschliesslich im Erläuterungsbericht enthalten. Die folgende Liste umfasst in nicht abschliessender Weise die wesentlichen Punkte, die uns bei der Analyse aufgefallen sind.

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
E-RelV-FINMA Art. 2 Abs. 2b Erläuterungsbericht Kapitel 5.1.1	Derivative Finanzinstrumente: Finanzinstrumente, deren Wert vom Preis eines oder mehrerer zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzsätze abgeleitet wird, wobei im Vergleich zum direkten Kauf des Basiswertes im Allgemeinen keine Anfangsinvestition notwendig oder diese gering ist;	Rz 366: Bei derivativen Finanzinstrumenten (Derivaten) handelt es sich um Finanzkontrakte, deren Wert vom Preis eines oder mehrerer zugrundeliegender Vermögenswerte (Beteiligungstitel oder andere Finanzinstrumente, Rohstoffe) oder Referenzsätze (Zinsen, Währungen, Indizes, Kreditratings) abgeleitet wird. Im Allgemeinen erfordern sie keine oder nur eine kleine Anfangsinvestition im Vergleich zum direkten Kauf des Basiswertes. Derivative Finanzinstrumente können im Wesentlichen in folgende zwei Gruppen zusammengefasst werden: Rz 367: Feste Termingeschäfte: börsengehandelte Terminkontrakte (Futures), ausserbörslich gehandelte Terminkontrakte (Forwards), Swaps und Forward Rate Agreements (FRAs); Rz 368: Optionen: ausserbörslich gehandelte Optionen (over-the-counter/OTC Options) und börsengehandelte Optionen (Exchange Traded Options). Bei den Optionen ist die Unterscheidung zwischen gekauften und geschriebenen Optionskontrakten von Bedeutung.	Die bisher aufgeführten Beispiele (Gruppen derivativer Finanzinstrumente) sowie die Beispiele zu den Underlyings werden nur noch im Erläuterungsbericht (Kapitel 5.1.1) aufgeführt. Da es sich hierbei um hilfreiche Informationen handelt, wäre es empfehlenswert, diese ins RS 2020/xx zu integrieren.
E-RelV-FINMA Art. 4-7, E-FINMA RS 2020/xx RZ 3-	Grundlagen und Grundsätze zu Rechnungslegung	Rz 13 – 58: Grundlagen und Grundsätze zur Rechnungslegung	In der aktuellen Entwurfsfassung sind die Grundlagen und Grundsätze zur Rechnungslegung verteilt in der RelV-FINMA Art. 4-7, im FINMA RS 2020/xx Rz 3-13 sowie im Erläute-

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
<p>13, Erläuterungsbericht Kapitel 5.2</p>			<p>rungsbericht Kapitel 5.2. Dies ist unübersichtlich und führt teilweise zu Redundanzen. Bei den Grundlagen und Grundsätzen zur Rechnungslegung handelt es sich um wesentliche Informationen, weshalb sämtliche Angaben in diesem Zusammenhang in die ReIV-FINMA integriert werden sollten.</p>
<p>Ordnungsmässige Erfassung der Geschäftsvorfälle (Art. 4 E- ReIV-FINMA) Erläuterungsbericht Kapitel 5.2.1</p>	<p>ReIV-FINMA Art. 4: Abgeschlossene, aber noch nicht erfüllte Kassageschäfte sind nach dem Abschlusstagprinzip oder dem Erfüllungstagprinzip zu erfassen.</p>	<p>Rundschreiben 2015/1, Rz 17 Der Erfolg aller abgeschlossenen Geschäftsvorfälle ist in der Erfolgsrechnung einzubeziehen. Die Bilanzierung der abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten Kassageschäfte erfolgt nach dem Abschlusstagprinzip («trade date accounting») oder dem Erfüllungstagprinzip («settlement date accounting»). Es ist zulässig, die Bilanzierung gemäss dem Abschluss- bzw. Erfüllungstagprinzip pro Produktkategorie (z.B. Wertschriften, Devisen) festzulegen, wobei eine einheitliche Handhabung sichergestellt sein muss. Das gewählte Verfahren ist konsistent anzuwenden und im Anhang unter den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen offen zu legen.</p>	<p>Der Hinweis, dass pro Produktkategorie definiert werden kann, ob das Abschluss- bzw. Erfüllungsprinzip zur Anwendung kommt, ist nur noch im Erläuterungsbericht (Kapitel 5.2.1) enthalten. Es handelt sich hierbei um eine wesentliche Information, weshalb eine Integration in die ReIV-FINMA erforderlich wäre.</p>
<p>ReIV-FINMA Art. 13 Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.4 Derivative Finanzinstrumente</p>	<p>Derivative Finanzinstrumente müssen zum Fair Value bewertet werden.</p>	<p>Rundschreiben 2015/1, Rz 369 Alle derivativen Finanzinstrumente sind zum Fair Value zu bewerten. Derivative Finanzinstrumente sind immer Handelsgeschäfte, es sei denn, sie werden zu Absicherungszwecken ausserhalb von Handelsgeschäften eingesetzt</p>	<p>Folgende Angaben sind nur im Erläuterungsbericht Kapitel 5.3.4. abgedeckt: Derivative Finanzinstrumente sind immer Handelsgeschäfte, es sei denn, sie werden zu Absicherungszwecken ausserhalb von Handelsgeschäften eingesetzt. Für den letzten Fall siehe Art. 18 E-ReIV-FINMA. Es handelt sich hierbei um hilfreiche Informationen, weshalb eine Integration in ins FINMA RS 2020/xx erforderlich wäre.</p>

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
<p>E-ReIV-FINMA Art. 15 Abs. 3</p>	<p>Bei Finanzanlagen nach Absatz 1 Buchstabe b ist ein Wertanstieg bis höchstens zu den Anschaffungskosten zu verbuchen, sofern der unter den Anschaffungswert gefallene Fair Value in der Folge steigt.</p>	<p>Rz 385: Bei Finanzanlagen, die zum Niederstwertprinzip bewertet werden, ist eine Zuschreibung bis höchstens zu den historischen respektive zu den fortgeführten Anschaffungskosten zu verbuchen, sofern der unter den Anschaffungswert gefallene Fair Value in der Folge wieder steigt. Der Saldo der Wertanpassungen wird über die Positionen «Anderer ordentlicher Aufwand» bzw. «Anderer ordentlicher Ertrag» verbucht.</p>	<p>Angaben zur Verbuchung im Rahmen des bisherigen Inhaltes sind nirgends zu finden.</p> <p>Hinweise ergeben sich lediglich noch aus den Details zu den einzelnen Positionen Anhang 2 Pos. 4.4 «Anderer ordentlicher Ertrag» und Position 4.5 «Anderer ordentlicher Aufwand». Es handelt sich hierbei um eine wesentliche Information zur Erfassung respektive Bewertung, welche in die ReIV-FINMA integriert werden sollte.</p>
<p>E-ReIV-FINMA Art. 18 Abs. 2</p>	<p>Zu Beginn der Sicherungsbeziehung sind sowohl die grundsätzlichen, längerfristigen Risikomanagementstrategien sowie die daraus abgeleiteten Risikomanagementziele, die mit der Sicherungsbeziehung verfolgt werden, zu dokumentieren.</p>	<p>Rz 434: Zu Beginn der Sicherungsbeziehung sind sowohl die grundsätzlichen, längerfristigen Risikomanagementstrategien sowie die daraus abgeleiteten Risikomanagementzielsetzungen, welche mit der Sicherungsbeziehung verfolgt werden, formal zu dokumentieren. Diese Dokumentation enthält insbesondere auch die designierten Grund- und Absicherungsgeschäfte, das abgesicherte Risiko, die Art und Weise, wie das Absicherungsverhältnis (Verhältnis «Menge Grundgeschäft» zu «Menge Absicherungsgeschäft») bestimmt wird, sowie die Methode, mit welcher die Effektivität gemessen werden soll.</p>	<p>Detaillierte Angaben, was alles in der Dokumentation enthalten sein muss, fehlen respektive sind nur im Erläuterungsbericht geregelt (Kapitel 5.3.9).</p> <p>Es handelt sich hierbei um eine hilfreiche Zusatzinformationen, weshalb eine Integration ins RS 2020/xx erforderlich wäre.</p>
<p>E-ReIV-FINMA, Art. 21 Abs. 2</p> <p>Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.12</p> <p>Immaterielle Werte</p>	<p>Die neuen Regelungen in Art 21 Abs. 2 E-ReIV-FINMA enthalten keine Beispiele wie sie im Erläuterungsbericht enthalten sind:</p> <p>«Abs. 2: Selbst erarbeitete immaterielle Werte, welche nicht aktiviert werden können, sind beispielsweise selbst erarbeiteter Goodwill, Aus- und Weiterbildungskosten, Restrukturierungskosten sowie Gründungs- und Organisationskosten.</p>	<p>Rz 457-463: Beispiele für nicht aktivierbare immaterielle Werte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Selbst erarbeiteter Goodwill; – Aus- und Weiterbildungskosten; – Restrukturierungskosten; – Gründungs- und Organisationskosten. <p>Aufwände für identifizierbare, aber nicht aktivierbare immaterielle Werte sind der Erfolgsrechnung</p>	<p>Die bisherigen Regelungen sind nur im Erläuterungsbericht unter Kapitel Kapitel 5.3.12 abgedeckt. Es handelt sich um wesentliche Regelungen, welche in die ReIV-FINMA integriert werden sollten.</p>

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
	Der Erfolgsrechnung belastete Aufwände für selbst erarbeitete immaterielle Werte können nachträglich nicht aktiviert werden.»	zu belasten. Der Erfolgsrechnung belastete Aufwände für selbst erarbeitete immaterielle Werte können nachträglich nicht aktiviert werden.	
E-ReIV-FINMA Art. 21 Abs. 3	Die erworbenen und selbst erarbeiteten immateriellen Werte werden höchstens zum Wert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der erzielbare Wert tiefer liegt, zu diesem Wert bewertet.	Rz 470: Der aktivierbare immaterielle Wert darf höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfasst werden. Sind die Aufwände höher als der zu diesem Zeitpunkt ermittelte erzielbare Wert, so ist dieser massgebend. Der Differenzbetrag zwischen den höheren Aufwänden und dem erzielbaren Wert ist der Erfolgsrechnung zu belasten. Als erzielbarer Wert gilt der höhere von Netto-Marktwert und Nutzwert.	Die bisher in Rz 470 enthaltenen nachfolgenden Angaben sind nirgends mehr enthalten: «Der Differenzbetrag zwischen den höheren Aufwänden und dem erzielbaren Wert ist der Erfolgsrechnung zu belasten. Als erzielbarer Wert gilt der höhere von Netto-Marktwert und Nutzwert». Es handelt sich hierbei um eine hilfreiche Zusatzinformationen Information, weshalb eine Integration ins RS 2020/xx empfehlenswert wäre.
E-ReIV-FINMA Art. 27 Abs. 1	Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen aus Vorsorgeeinrichtungen sind auf den Bilanzstichtag zu berechnen und die Auswirkungen der wirtschaftlichen Verpflichtungen sind zu erfassen.	Rz 496: Wirtschaftliche Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen (und patronalen Fonds) auf die Bank bzw. die Finanzgruppe sind entweder wirtschaftlicher Nutzen oder wirtschaftliche Verpflichtungen. Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen werden auf den Bilanzstichtag berechnet und gleichwertig behandelt. Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen leiten sich für die Bank bzw. Finanzgruppe einerseits direkt aus vertraglichen, regulatorischen oder gesetzlichen Grundlagen ab (z.B. vorausbezahlte oder geschuldete Beiträge). Andererseits bestehen wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen in der Möglichkeit der Bank bzw. Finanzgruppe, infolge einer Überdeckung in der Vorsorgeeinrichtung eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss auszuüben (z.B. Beitragssenkung) oder wegen einer Unterdeckung in der Vorsorgeeinrichtung eine negative Auswirkung auf den künftigen Geldfluss zu	Die bisher in Rz 496 enthaltenen Ergänzungen bezüglich der Definition eines wirtschaftlichen Nutzens/einer wirtschaftlichen Verpflichtung sind neu nur noch im Erläuterungsbericht unter Kapitel 5.3.17 enthalten. Es handelt sich hierbei um eine hilfreiche Zusatzinformationen, weshalb eine Integration ins RS 2020/xx empfehlenswert wäre.

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
<p>E-ReIV-FINMA, Art. 43</p> <p>Erläuterungsbericht, Kapitel 5.7.6</p> <p>Transaktionen mit Beteiligten</p>	<p>Abs. 1: Der Kauf eigener Kapitalanteile wird im Erwerbszeitpunkt zum Fair Value der Gegenleistung erfasst.</p> <p>Abs. 2: Erfolge, die sich aus der Veräusserung eigener Kapitalanteile ergeben, sind in der Position 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve» oder erfolgswirksam zu erfassen. Dividenden auf eigenen Kapitalanteilen sind in der Position 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve» zu erfassen.</p>	<p>haben, indem die Bank bzw. Finanzgruppe an der Finanzierung mitwirken will oder muss (z.B. Sanierungsbeiträge).</p> <p>Rundschreiben 2015/1, Rz 585: Im Falle einer Veräusserung eigener Kapitalanteile ist eine allfällige realisierte Differenz zwischen den zufließenden Mitteln und dem Buchwert der Position Gesetzliche Gewinnreserve zuzuschreiben (Mehrwert) bzw. zu belasten (Minderwert), auch wenn sich dadurch ein negativer Saldo ergibt. Eine erfolgswirksame Erfassung ist ebenfalls möglich. Die gewählte Verbuchungsmethode ist in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen anzugeben (Rz 183 ff.). Die Gewinne und Verluste sind im Anhang anzugeben (Rz 218). Es wird zwischen den für den Handel gehaltenen eigenen Kapitalanteilen und den übrigen eigenen Kapitalanteilen unterschieden.</p>	<p>Der Erläuterungsbericht Kapitel 5.7.6 enthält die Bestimmung, dass die Gewinne/Verluste aus Transaktionen mit eigenen Kapitalanteilen auch in der Erfolgsrechnung verbucht werden können:</p> <p>«Eine erfolgswirksame Erfassung ist ebenfalls möglich. Die gewählte Verbuchungsmethode ist in den vom Institut festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen anzugeben. Die Gewinne und Verluste sind im Anhang anzugeben. Es wird zwischen den für den Handel gehaltenen eigenen Kapitalanteilen und den übrigen eigenen Kapitalanteilen unterschieden».</p> <p>Die Vorgabe, dass die gewählte Verbuchungsmethode im Falle einer Veräusserung eigener Kapitalanteile in den BBGs offenzulegen ist, und die Offenlegung im Anhang, sind nur noch im Erläuterungsbericht unter 5.7.6 enthalten.</p> <p>Es handelt sich hierbei um eine hilfreiche Information zur Offenlegung, weshalb eine Integration ins RS 2020/xx erforderlich wäre.</p>
<p>E-ReIV-FINMA, Art. 76 Abs. 3</p>	<p>Abs. 3: Kapitalkonsolidierungen müssen nach der Erwerbsmethode erfolgen.</p>	<p>n/a</p>	<p>Im Erläuterungsbericht Kapitel 5.10.1 wird die «Erwerbsmethode» von Art. 76 Abs. 3 E-ReIV- FINMA weiter spe-</p>

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
<p>Erläuterungsbericht, Kapitel 5.10.1</p> <p>Konsolidierungsgrundsätze</p>			<p>zifiziert: «Abs. 3: Bei der Erwerbsmethode kann die Purchase-Methode oder die Acquisition-Methode zur Anwendung kommen».</p> <p>Es handelt sich hierbei um eine hilfreiche Information zur Offenlegung, weshalb eine Integration zumindest ins RS 2020/xx erforderlich wäre.</p>
<p>E-FINMA RS 2020/xx Rz 1 - 54</p>	<p>Rz 2: Angaben zu Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>Rz 3- 13: Angaben zu Grundlagen & Grundsätze</p> <p>Rz 14-36: Angaben zur Erfassung (übrige FI mit Fair Value Bewertung, Finanzanlagen, strukturierte Produkte, Sicherungsbeziehungen, Sachanlagen, Wertberichtigungen für Ausfallrisiken, Verbindlichkeiten, Rückstellungen)</p> <p>Rz 37-48 Angaben zum statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung (Stetigkeit in Darstellung und Bewertung, Stille Reserven, Wertberichtigungen für Ausfallrisiken, Rückstellungen, Reserven für allg. Bankrisiken, Mitarbeiterbeteiligungspläne)</p> <p>Rz 49-50: Angaben zum statutarischen Abschluss True and Fair View</p> <p>Rz 51-53: Angaben zum zusätzlichen Abschluss True and Fair View</p> <p>Rz 54: Angaben zur Konzernrechnung</p>	<p>Diverse Randziffern</p>	<p>Bei den aufgeführten Randziffern aus RS 2020/xx handelt es sich um wesentliche Regelungen, welche entsprechend in die RelV-FINMA integriert werden sollten.</p>

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
FINMA RS 2020/xx Rz 12 Erläuterungsbericht Kapitel 5.2	Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag	Rz 33: Die Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven sind zugelassen, wenn sich Forderungen und Verpflichtungen aus gleichartigen Geschäften mit der gleichen Gegenpartei, mit gleicher oder früherer Fälligkeit der Forderung und in der gleichen Währung gegenüberstehen, die weder am Bilanzstichtag noch bis zum Verfall der verrechneten Transaktionen je zu einem Gegenparteiisiko führen können.	Bei den im Rundschreiben abgedeckten Grundlagen und Grundsätzen handelt es sich um wesentliche Informationen. Die Ausführungen zu Verlässlichkeit sind zudem nur noch im Erläuterungsbericht (Kapitel 5.2) enthalten. Es handelt sich hierbei um wesentliche Informationen, weshalb eine vollständige Integration in die RelV-FINMA erforderlich wäre.
E-FINMA RS 2020/xx Anhang 4	Ausführungen zum Inhalt der einzelnen Anhangangaben	Anhang 5: Tabellen	In Anhang 4 werden die Inhalte der Anhangstabellen beschrieben. Die effektiven Tabellen sollen gemäss Erläuterungsbericht (Kapitel 5.1.2) auf der Website der FINMA aufgeschaltet werden. Es ist daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht final abschätzbar, ob es bezüglich der Darstellung in der Tabelle zu Anpassungen kommt. Im Weiteren stellen Angaben auf der Website der FINMA als solches keine bindenden Regularien dar. Die Tabellen sollten daher mind. ins RS 2020/xx integriert werden.
Erläuterungsbericht, Kapitel 5.2.3 zu Art. 6 E-RelV-FINMA	Abs. 2 Bst. d: Das Close-out-Netting bezieht sich auf die Aufrechnungsvereinbarungen, wonach das Institut bei Ausfall der Gegenpartei aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Liquidation oder ähnlichen Umständen nur das Recht auf Erhalt bzw.	Rundschreiben 2015/1, Rz 41-49	Die bisherigen Regelungen sind nur im Erläuterungsbericht unter Kapitel 5.2.3 abgedeckt. Es handelt sich um wesentliche Regelungen, welche in die RelV-FINMA integriert werden sollten.

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
<p>Verrechnung von Aktiven und Passiven</p>	<p>nur die Verpflichtung zur Zahlung der Differenz der nicht realisierten Gewinne und Verluste aus den erfassten Geschäften hat.</p> <p>Das Netting-by-Novation bezieht sich auf die Aufrechnungsvereinbarungen, wonach für alle am selben Tag fälligen gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen in derselben Währung, die durch einen Schuldumwandlungsvertrag zwischen dem Institut und der Gegenpartei so zusammengefasst werden, dass diese Schuldumwandlung einen einzigen Nettobetrag ergibt und somit einen rechtsverbindlichen neuen Vertrag schafft, der die früheren Verträge erlöschen lässt.</p> <p>Das Close-out-Netting und das Netting-by-Novation sind nur anwendbar, wenn die bilaterale Vereinbarung nach den folgenden Rechtsordnungen nachweislich anerkannt und durchsetzbar ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – dem Recht des Staates, in dem die Gegenpartei ihren Sitz hat, und, wenn eine ausländische Zweigniederlassung eines Unternehmens beteiligt ist, zusätzlich nach dem Recht des Sitzes der Zweigniederlassung – dem Recht, das für die einzelnen einbezogenen Geschäfte massgeblich ist; und – dem Recht, dem die Vereinbarungen unterliegen, die erforderlich sind, um die Aufrechnung zu bewirken. <p>Weitere Formen von Vereinbarungen (wie beispielsweise Vereinbarungen zur Zahlungsaufrechnung (Payment-Netting) oder Vereinbarungen mit Ausstiegsklauseln) sind als Grundlage für die Verrechnung von</p>		

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
	derivativen Finanzinstrumenten nicht zulässig.		
<p>Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.2</p> <p>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte</p>	<p>Abs. 1: Pensionsgeschäfte mit Wertschriften werden auch als Repurchase- bzw. Reverse-Repurchase-Geschäfte bezeichnet, Darlehensgeschäfte mit Wertschriften als Securities-Lending- bzw. -Borrowing-Geschäfte.</p> <p>Abs. 2: Die Verfügungsmacht über die übertragenen Wertschriften geht wirtschaftlich in der Regel nicht verloren, wenn die übertragende Partei weiterhin das Marktpreisrisiko trägt und ihr direkt oder indirekt die laufenden Erträge und sonstigen Rechte aus den übertragenen Wertschriften zustehen. Dies kann beispielsweise durch Margenvereinbarungen sichergestellt werden, welche die übernehmende Partei wirtschaftlich in die Stellung eines gesicherten Kreditgebers setzen. Bei nicht handelbaren Wertschriften verbleibt die Verfügungsmacht bei der übertragenden Partei.</p> <p>Institute, die beim Securities-Lending und -Borrowing in eigenem Namen aber für Rechnung von Kunden handeln, dabei jedoch weder eine Haftung noch eine Garantie übernehmen und damit nicht als Principal auftreten, behandeln diese Geschäfte nach den Regeln der Treuhandgeschäfte und geben sie im Anhang der Jahresrechnung an. Eine Performance-Garantie des Instituts für die korrekte Erfüllung ihrer Servicedienstleistungen (z.B. Margining) ändert den treuhänderischen Charakter des Geschäftes nicht.</p>	n/a	<p>Die bisherige Regelung unter Rz 355 ist nur im Erläuterungsbericht unter Kapitel 5.3.2 abgedeckt. Es handelt sich um eine hilfreiche Information, welche ins RS 2020/xx integriert werden sollten.</p> <p>Die bisherigen Regelungen unter Rz 357/358 sind nur im Erläuterungsbericht unter Kapitel 5.3.2 abgedeckt. Es handelt sich um wesentliche Regelungen, welche in die ReIV-FINMA integriert werden sollten.</p>

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
<p>Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.10</p> <p>Sachanlagen</p>	<p>Abs. 2: Die Abschreibungen werden vom tatsächlichen Beginn der betrieblichen Nutzung an vorgenommen und können beispielsweise linear oder degressiv über die Nutzungsdauer der Sachanlagen erfolgen. Sie werden unter Berücksichtigung eines allfälligen erwarteten Restwerts am Ende der Nutzungsperiode berechnet.</p> <p>Ist die Werthaltigkeit einer Sachanlage nicht mehr gegeben, ist eine erfolgswirksame Wertbeeinträchtigung (Impairment) zu verbuchen (siehe Art. 22 E-RelV-FINMA).</p> <p>Falls sich bei der Überprüfung der Werthaltigkeit einer Sachanlage eine veränderte Nutzungsdauer ergibt, so wird der Restbuchwert planmässig über die neu festgelegte Nutzungsdauer abgeschrieben.</p> <p>Abs. 3 Bst. b: Die Aktivierungsuntergrenze einer Sachanlage sowie die kleinste zu aktivierende Wert- / Mengeneinheit werden vom Institut im Rahmen seiner Wesentlichkeitsbetrachtungen selbst bestimmt.</p>	<p>Rundschreiben 2015/1, Rz 468</p> <p>Falls sich bei der Überprüfung der Werthaltigkeit einer Sachanlage eine veränderte Nutzungsdauer ergibt, so wird der Restbuchwert planmässig über die neu festgelegte Nutzungsdauer abgeschrieben.</p> <p>Rz 469</p> <p>Die planmässige erfolgswirksame Periodenabschreibung einer Sachanlage wird unter Berücksichtigung eines allfälligen erwarteten Restwerts am Ende der Nutzungsperiode berechnet.</p>	<p>Die bisherigen Regelungen unter Rz 468/469 sind nur im Erläuterungsbericht unter Kapitel 5.3.10 abgedeckt. Es handelt sich um wesentliche Regelungen, welche in die RelV-FINMA integriert werden sollten.</p>
<p>Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.13</p> <p>Wertbeeinträchtigungen</p>	<p>Abs. 2: Generiert das Aktivum für sich allein keine unabhängigen Geldflüsse, so ist der erzielbare Wert für die kleinstmögliche Gruppe von Vermögenswerten zu bestimmen, zu welcher das betreffende Aktivum gehört.</p> <p>Bei einer Gruppe von Vermögenswerten wird der Verlust aus einer Wertbeeinträchtigung sachgerecht den übrigen Aktiven auf der Basis ihrer Buchwerte belastet.</p>	<p>Rundschreiben 2015/1, Rz 484, 488 f.</p>	<p>Die bisherigen in Rz 484 und 488 abgedeckten Regelungen sind nur im Erläuterungsbericht unter Kapitel 5.1.13 abgedeckt. Es handelt sich um wesentliche Regelungen, welche in die RelV-FINMA integriert werden sollten.</p>

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
<p>Erläuterungsbericht Kapitel 5.3.14 Expected loss</p>	<p>Die Banken der Kategorie 2 verwenden einen proportionalen EV-Ansatz, welcher auf langfristigen Durchschnittsschätzungen und auf einer Restlaufzeitbetrachtung beruht. Dabei kommt ein modellbasierter EV-Ansatz mit separater Berechnung der PD (probability of default), des LGD (loss given default) und des EAD (exposure at default) für alle Bestände, für welche regulatorisch der Internal Rating Based (IRB)-Ansatz verwendet wird, zur Anwendung. Die Banken können für die Bestimmungen der erwarteten Verluste direkt die aufsichtsrechtlichen Berechnungen verwenden, wobei aber eine Aufrechnung auf die Restlaufzeit vorgenommen werden muss. Für die übrigen Bestände, für welche regulatorisch der Standardansatz verwendet wird, kann ein einfacher EV-Ansatz zur Anwendung kommen. Dabei können bspw. Loss-Rate-Ansätze basierend auf einem Expertenurteil verwendet werden. Wertberichtigungen für erwartete Verluste sind auf folgenden Positionen zu bilden: Position 1.2 «Forderungen gegenüber Banken», Position 1.4 «Forderungen gegenüber Kunden», Position 1.5 «Hypothekarforderungen», Schuldtitel mit Haftung bis Endfälligkeit in der Position 1.9 «Finanzanlagen», Position 3.1 «Eventualverpflichtungen» und Position 3.2 «unwiderrufliche Zusagen». Die Bestimmung der Restlaufzeit kann auf einfachen Annahmen beruhen (z.B. durchschnittliche Laufzeit in einem Portfolio).</p>	<p>n/a</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen zum Expected loss Ansatz sind ausschliesslich im Erläuterungsbericht abgehandelt.</p> <p>Es handelt sich um wesentliche Regelungen, weshalb diese in die RelV-FINMA integriert werden sollten.</p>

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
<p>Erläuterungsbericht Kapitel 5.3.14 Expected loss</p>	<p>Bst. b: Banken der Kategorie 3, welche vornehmlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig sind, bilden Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken. Die Abgrenzung, ob eine Bank vornehmlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig ist, lehnt sich an die Vorgaben im FINMA-RS 19/2 «Zinsrisiken Banken» Rz 15 an. Davon abweichend wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sowohl die Berechnung des Zählers (Nettoerfolg aus dem Zinsengeschäft) als auch des Nenners (ordentliche Erfolgsgrössen) durch die Bildung beziehungsweise Auflösung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken beeinflusst werden. Anstelle des Nettoerfolges aus dem Zinsengeschäft, wie in FINMA-RS 19/2 «Zinsrisiken Banken» Rz 15 vorgesehen, wird im Zähler und im Nenner der Bruttoerfolg aus dem Zinsengeschäft verwendet. Zudem wird eine Mehrjahressicht eingeführt, um allfälligen Schwankungen Rechnung zu tragen. Diese Mehrjahressicht gilt auch bei Erstanwendung, wobei die drei Geschäftsjahre vor der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen zu betrachten sind. Hauptsächlich im Vermögensverwaltungsgeschäft tätige Banken der Kategorie 3, die vor allem Lombardkredite gewähren, sollen durch diesen Schwellenwert im Sinne einer De-Minimis-Regelung keine Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken bilden müssen.</p> <p>Auf der Stufe Gesamtbank können die Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken nicht null sein. Die Banken bestimmen die Methode zur Bildung von Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken selbst. Diese Vorgehensweise erlaubt es</p>	<p>n/a</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen zum Expected loss Ansatz sind ausschliesslich im Erläuterungsbericht abgehandelt.</p> <p>Es handelt sich um wesentliche Regelungen, weshalb diese in die RelV-FINMA integriert werden sollten.</p>

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
	<p>den Banken, welche bereits heute weitergehende Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken gebildet haben, diese ohne Anpassung der Methode unter neuer Bezeichnung als Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken weiterzuführen. Damit trotz der grossen Methoden-freiheit ein Vergleich möglich ist, werden gewisse Erläuterungen im Anhang gefordert. Zudem sind die angewandten Methoden, verwendeten Daten, Informationen und Annahmen in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren. Inhärente Ausfallrisiken können in allen beim EV-Ansatz für Banken der Kategorie 2 erwähnten Beständen vorhanden sein.</p>		
<p>Erläuterungsbericht Kapitel 5.3.14 Expected loss</p>	<p>Bst. c: Die restlichen Banken sowie die Wertpapierhäuser bilden Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken. Wie bereits unter den aktuell gültigen Vorschriften, handelt es sich dabei um Ausfallrisiken, welche in einem scheinbar einwandfreien Kreditportefeuille erfahrungsgemäss vorhanden, aber erst später ersichtlich sind. Die latenten Ausfallrisiken werden neu den Vorschriften entsprechend eng interpretiert. Es handelt sich daher um eingetretene Verluste, welche aber noch nicht einem bestimmten Kreditnehmer zugeordnet werden können. Dies entspricht den sog. Incurred-but-not-reported-Verlusten. Banken, welche bereits unter dem heutigen System weitergehende Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken gebildet haben, können diese, falls sie über die neu enge Definition von latenten Ausfallrisiken hinausgehen, grundsätzlich als Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken weiterführen.</p>	<p>n/a</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen zum Expected loss Ansatz sind ausschliesslich im Erläuterungsbericht abgehandelt.</p> <p>Es handelt sich um wesentliche Regelungen, weshalb diese in die ReIV-FINMA integriert werden sollten.</p>

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
<p>Erläuterungsbericht Kapitel 5.3.14</p> <p>Expected loss</p>	<p>Abs. 3: Bei den Banken der Kategorien 3, 4 und 5 sowie den Wertpapierhäusern stellen die Bestimmungen Mindestanforderungen dar. Es steht diesen Banken und Wertpapierhäusern frei, auf einen weitergehenden Ansatz einer höheren Kategorie zu wechseln und somit zusätzliche Wertberichtigungen zu bilden. Dies ist in den von der Bank bzw. dem Wertpapierhaus festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen festzuhalten und im Anhang entsprechend offenzulegen.</p>	<p>n/a</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen zum Expected loss Ansatz sind ausschliesslich im Erläuterungsbericht abgehandelt.</p> <p>Es handelt sich um wesentliche Regelungen, weshalb diese in die RelV-FINMA integriert werden sollten.</p>
<p>Erläuterungsbericht Kapitel 5.3.14</p> <p>Expected loss</p>	<p>Abs. 6: Ein Aufbau von Wertberichtigungen ohne entsprechende Verwendung kann zu einem ewigen Puffer führen. Die erarbeitete Lösung vermeidet dies, indem die Wertberichtigungen für erwartete Verluste, welche nicht auf der Basis eines anerkannten internationalen Standards gebildet wurden, sowie die Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken für die Bildung von Einzelwertberichtigungen ohne sofortigen Wiederaufbau verwendet werden können. Dies ist insbesondere in einer Krisensituation vorgesehen, um dem Problem der Prozyklizität zu begegnen. Die Banken bzw. Wertpapierhäuser bestimmen die Parameter selbst. Dabei ist die Dauer des Wiederaufbaus von Wertberichtigungen für erwartete Verluste resp. für inhärente Ausfallrisiken nach deren Verwendung von entscheidender Bedeutung.</p>	<p>n/a</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen zum Expected loss Ansatz sind ausschliesslich im Erläuterungsbericht abgehandelt.</p> <p>Es handelt sich um wesentliche Regelungen, weshalb diese in die RelV-FINMA integriert werden sollten.</p>
<p>Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.16</p>	<p>Die Höhe der Rückstellung wird aufgrund einer Analyse des jeweiligen Ereignisses in der Vergangenheit sowie aufgrund von nach dem Bilanzstichtag eingetretenen Er-</p>	<p>Rundschreiben 2015/1, Rz 523</p>	<p>Die bisherige Regelung ist nirgends abgedeckt. Es handelt sich um wesentliche Regelungen, welche in die RelV-FINMA integriert werden sollten.</p>

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
Rückstellungen	eignissen bestimmt, sofern diese zur Klarstellung des Sachverhalts beitragen. Der Betrag ist nach wirtschaftlichem Risiko abzuschätzen, wobei dieses so objektiv wie möglich berücksichtigt wird. Übt der Faktor Zeit einen wesentlichen Einfluss aus, ist der Rückstellungsbetrag zu diskontieren. Die Höhe der Rückstellung hat dem Erwartungswert der zukünftigen Mittelabflüsse zu entsprechen. Sie hat die Wahrscheinlichkeit und die Verlässlichkeit dieser Geldabflüsse zu berücksichtigen.		
Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.18 Mitarbeiterbeteiligungspläne	Als Mitarbeiterbeteiligungspläne gelten alle an die Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebotenen Möglichkeiten, am Kapital und an der Entwicklung des Instituts teilzuhaben, unabhängig davon, ob die Leistung an Bedingungen geknüpft ist, welche im direkten Einflussbereich der Leitungs- und Verwaltungsorgane und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt.	Rundschreiben 2015/1, Rz 607	Die bisher in Rz 607 enthaltenen Ergänzungen bezüglich Mitarbeiterbeteiligungsplänen sind neu nur noch im Erläuterungsbericht unter Kapitel 5.3.18 enthalten.
RS 2015/1 Rz 12	n/a	Rz 12: Anhang 1 des Rundschreibens enthält eine tabellarische Übersicht zu den einzelnen Abweichungen von Bestimmungen des Obligationenrechts. Dieser Anhang beinhaltet auch Angaben dazu, inwieweit Abschlüsse, die in Übereinstimmung mit den durch die FINMA anerkannten internationalen Standards zur Rechnungslegung erstellt werden, von den Schweizer Rechnungsvorschriften für Banken betroffen sind.	Die bisher in Anhang 1 enthaltene tabellarische Übersicht zu den einzelnen Abweichungen von Bestimmungen des Obligationenrechts sollen künftig auf der FINMA-Webseite aufgeschaltet werden. Es handelt sich um hilfreiche Informationen, welche wieder ins FINMA RS 2020/xx integriert werden sollten.
RS 2015/1 Rz 482 ff. Wertbeeinträchtigungen	n/a	Rundschreiben 2015/1, Rz 482, 487, 490 bis 494	Die Randziffer 482 ist nur noch im Erläuterungsbericht unter Kapitel 5.1.13 abgedeckt. Die Randziffer 487 wurde ersatzlos gestrichen und Rz 490-494 sind nur noch im Erläute-

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
			<p>rungsbericht unter Kapitel 5.7.3 abgedeckt. Es handelt sich um wesentliche Regelungen, welche allesamt in die RelV-FINMA integriert werden sollten.</p>
<p>Nicht in die neue Regulation überführte Punkte</p>	<p>Weder in der RelV-FINMA, dem FINMA RS 2020/xx noch im Erläuterungsbericht sind diesbezügliche Inhalte vorhanden.</p>	<p>Nicht abschliessende Aufzählung:</p> <p>Rz 70: Erträge und Aufwände werden nur erfasst, wenn die damit verbundenen Änderungen der Aktiven und/oder Verbindlichkeiten zuverlässig ermittelt werden können.</p> <p>Rz 73: Gemäss Art. 957a Abs. 4 und Art. 958d Abs. 3 OR erfolgt die Buchführung und Rechnungslegung in Schweizer Franken oder einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung. Wird eine Fremdwährung angewandt, müssen die Werte gemäss einer allgemein anerkannten Methode umgerechnet werden. In allen Bestandteilen der Jahresrechnung bzw. der Konzernrechnung sind die Werte zusätzlich in Schweizer Franken anzugeben. Die angewandte Umrechnungsmethode muss im Anhang erläutert werden.</p> <p><u>Betrifft (RS 2015/1)</u> Rz 64-71 (Aktiven, Verb. EK) Rz 413-420 (gef. Ford) Rz 395 und 339 (Erläuterungen Strukti) 444 und 445 resp. 457-463 (Immat. Werte) 498-506 (Vorsorgeverpf.) 525-527 (Rückst. Präzisierungen) 550-556 (Leasing)</p>	<p>Die aufgeführten sowie weitere bisherige Regelungen sind nirgends mehr abgedeckt.</p> <p>Dort wo es sich um wesentliche Regelungen handelt, sollten diese in die RelV-FINMA integriert werden. Andernfalls sind diese in das FINMA RS 2020/xx zu integrieren.</p> <p>Die nebenstehenden Randziffern (RS 2015/1) sollten unbedingt wieder in die neue Regulation aufgenommen werden, ansonsten eine andere Interpretation und Anwendung in der künftigen Rechnungslegung erfolgt.</p>

3.2 Inhaltliche Anpassungen ohne explizite Ankündigung

Aus dem Erläuterungsbericht Seiten 10 und 11 geht hervor, dass folgende inhaltliche Anpassungen der Rechnungslegung vorgenommen wurden: a) Wertberichtigungen Ausfallrisiken, b) Behandlung von Kryptowährungen, c) Umschichtungen zwischen Finanzanlagen und Beteiligungen und d) Restatements bei Fehlern. Wir haben allerdings festgestellt, dass neben den angekündigten Anpassungen, noch weitere inhaltliche Anpassungen erfolgen, die möglicherweise gar nicht beabsichtigt sind. Es sind dies u.a. die nachfolgend aufgeführten wichtigen Punkte (nicht abschliessend).

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
E-ReIV-FINMA Art. 2 Abs. 2e	Handelsgeschäfte: Positionen, die aktiv bewirtschaftet werden, um von Marktpreisschwankungen zu profitieren;	Rz 363: Als Handelsgeschäft gelten Positionen, die aktiv bewirtschaftet werden, um von Marktpreisschwankungen zu profitieren, d.h. eine dauernde Bereitschaft zur Erhöhung, zum Abbau, zur Schliessung oder zur Absicherung der Risikoposition besteht.	Der Teil «Absicherung von Risikopositionen» wurde in der neuen Formulierung weggelassen.
E-ReIV-FINMA Art. 7 Abs. 2f	Refinanzierungsaufwand für Handelsgeschäfte mit Position 3 «Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option»;	Rz 56: Verrechnung des Refinanzierungserfolges für Handelsgeschäfte;	Bisher war von der Verrechnung des Refinanzierungserfolges für Handelsgeschäfte die Rede. In der ReIV-FINMA steht nun explizit «Refinanzierungsaufwand». Dies sollte wieder auf Refinanzierungserfolg geändert werden, da es sich auch um einen Refinanzierungsertrag handeln kann.
E-ReIV-FINMA Art. 8 Abs. 1/2	Als Fair Value ist grundsätzlich der auf einem effizienten und liquiden Markt gestellte Preis einzusetzen. Kann kein Preis nach Absatz 1 eingesetzt werden, ist der Fair Value aufgrund eines Bewertungsmodells zu ermitteln.	Rz 62: Für bestimmte Positionen ist eine Bewertung zum Fair Value vorgesehen. Als Fair Value kann entweder der auf einem preiseffizienten und liquiden Markt gestellte Preis oder ein aufgrund eines Bewertungsmodells ermittelter Preis eingesetzt werden (Rz 404 ff.). Rz 404: Als Fair Value kann entweder der auf einem preiseffizienten und liquiden Markt gestellte Preis oder ein aufgrund eines Bewertungsmodells ermittelter Preis eingesetzt werden.	Die nachfolgende und bisher im Anhang 7 enthaltene Definition ist nirgends mehr enthalten: «Der Fair Value entspricht dem Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, interessierten und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte.»

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
		Anhang 7: Der Fair Value entspricht dem Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, interessierten und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte. Ist ein preiseffizienter und liquider Markt gegeben, kann bei der Fair-Value-Bewertung vom entsprechenden Marktpreis ausgegangen werden.	
E-ReIV-FINMA Art. 8 Abs. 3a	Im Falle der Ermittlung des Fair Value aufgrund eines Bewertungsmodells sind folgende Bedingungen einzuhalten: a. die internen Bewertungs- und Risikomessmodelle tragen sämtlichen in diesem Zusammenhang relevanten Risiken angemessen Rechnung;	Rz 404: Als Fair Value kann entweder der auf einem preiseffizienten und liquiden Markt gestellte Preis oder ein aufgrund eines Bewertungsmodells ermittelter Preis eingesetzt werden. Rz 405: Im letzteren Fall müssen für die Preisermittlung folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein.	In der bisherigen Regelung wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen. In der ReIV-FINMA ist dies nicht mehr der Fall.
E-ReIV-FINMA Art. 17 Abs. 2	Das derivative Finanzinstrument ist vom Basisinstrument zu trennen und separat zu bewerten, wenn: ...	Rz 396: Bei Strukturierten Produkten ist das Derivat vom Basisinstrument grundsätzlich zu trennen und separat als Derivat zu bewerten, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: ...	In der bisherigen Regelung wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen. In der ReIV-FINMA ist dies nicht mehr der Fall.
E-ReIV-FINMA Art. 21 Abs. 2	Von einem Institut nach Artikel 1 Absatz 1 selbst erarbeitete immaterielle Werte können aktiviert werden, wenn: ...	Rz 452: Selbst erarbeitete immaterielle Werte können nur aktiviert werden, falls sie im Zeitpunkt der Erfassung die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen: ...	In der bisherigen Regelung wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Bedingungen zur Aktivierung kumulativ erfüllt sein müssen. In der ReIV-FINMA ist dies nicht mehr der Fall.
E-ReIV-FINMA Art. 21 Abs. 4	Die Abschreibung erfolgt in der Regel über einen Zeitraum von fünf Jahren, in begründeten Fällen von höchstens zehn Jahren. Bei personenbezogenen immateriellen Werten darf die Abschreibungsdauer fünf Jahre nicht überschreiten.	Rz 471: Bei der Bilanzierung immaterieller Werte ist die zukünftige Nutzungsdauer vorsichtig zu schätzen und der Wert systematisch (normalerweise linear) über diese Nutzungsdauer dem Periodenerfolg zu belasten. Sofern die Nutzungsdauer nicht eindeutig bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung in der Regel über einen Zeitraum von fünf Jahren, in begründeten Fällen höchstens	Die neue Formulierung impliziert, dass im Normalfall eine Abschreibung der immateriellen Werte über 5 Jahre erfolgt. Bisher stand die eigentliche Nutzungsdauer im Vordergrund. Der 5-Jahres Horizont wurde nur beigezogen, wenn die Nutzungsdauer nicht eindeutig bestimmt werden konnte.

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
		über 10 Jahre. Bei personenbezogenen immateriellen Werten darf die Nutzungsdauer fünf Jahre nicht überschreiten.	
E-ReIV-FINMA Art. 50	Nicht mehr erforderliche Wertberichtigungen für Ausfallrisiken sind erfolgswirksam aufzulösen, soweit sie nicht für andere gleichartige Bedürfnisse wie ursprünglich vorgesehen verwendet werden.	<p>Rz 268: Zwingende Auflösung von frei gewordenen Wertberichtigungen und Rückstellungen.</p> <p>Rz 430: In den Einzelabschlüssen True and Fair View und in der Konzernrechnung ist die erfolgswirksame Auflösung frei gewordener Wertberichtigungen zwingend.</p> <p>Rz 535: In den Einzelabschlüssen True and Fair View und in der Konzernrechnung ist die erfolgswirksame Auflösung frei gewordener Rückstellungen zwingend.</p>	In der bisherigen Regelung einer zwingenden erfolgswirksamen Auflösung ist weggefallen.

3.3 Notwendige Ergänzungen bzw. Klärungen

Betreffend nachfolgend aufgeführte Punkte bestehen Unklarheiten, welche beseitigt werden sollten:

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Notwendige Ergänzung / bestehende Unklarheit
E-ReIV-FINMA Art. 15 Abs. 1a	Schuldtitle, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen: nach der Kostenamortisations-Methode	Bei der Kostenamortisationsmethode handelt es sich um einen neuen Begriff, welcher ausschliesslich im Erläuterungsbericht unter Kapitel 5.3.6 definiert wird: Als Kostenamortisationsmethode wird der Anschaffungswert mit Abgrenzung des Agios bzw. Disagios (Zinskomponente) über die Laufzeit verstanden. Es handelt sich hierbei um eine hilfreiche Information/Definition, weshalb eine Integration ins RS 2020/xx erforderlich wäre.
E-ReIV-FINMA Art. 26	n/a	Die Definition der Rückstellungen in Art. 26 E-ReIV-FINMA ist unseres Erachtens zu knapp ausgefallen. Insbesondere fehlt die wichtige Negativaufzählung gemäss FINMA-RS 2015/1 Rz 520 wie auch die Definition der Sanierungsrückstellungen gemäss Rz 525.
FINMA RS 2020/xx Rz 29	n/a	Anhang 4: Berücksichtigung der Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken: Bei der Beschreibung des Anhangs 2 «Darstellung der Deckungen von Forderungen...» muss in Rz 29 geklärt werden, ob auch Wertberichtigungen für inhärente Risiken verrechnet werden müssen oder lediglich die Einzelwertberichtigungen für gefährdete Forderungen.

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Notwendige Ergänzung / bestehende Unklarheit
FINMA RS 2020/xx Anhang 4, Rz 192	n/a	Neu wird präzisiert (Rz 192), dass Vorsorgekonten Sparen 3 und auch Freizügigkeitskonten im Anhang «Darstellung der Fälligkeitsstruktur der Finanzinstrumente» als «kündbar» auszuweisen sind. Diese generelle Präzisierung stellen wir für Freizügigkeitskonten in Frage, weil diese Kategorie keine Kündigungsfristen besitzt und eine Auszahlung oft sofort erfolgt. Auf der anderen Seite besitzen Sparen-3-Konten eine ordentliche Kündigungsfrist, welche den Ausweis unter «kündbar» erklärt.
Erläuterungsbericht, S.21 + 35	n/a	Folgende Begriffe sind zumindest im Rundschreiben zu definieren und nicht wie vorgeschlagen nur im Erläuterungsbericht: «AFS-Optionen» und «Transaktionen mit Beteiligten».
Erläuterungsbericht 5.2 resp. FINMA RS 2020/xx Rz 4	n/a	Die im Erläuterungsbericht gemachten Bemerkungen zur «Annahme der Fortführung sowie zeitliche und sachliche Abgrenzung» und zur Verwendung von Liquidationswerten sollten unbedingt ins Rundschreiben Eingang finden
Umfrage FINMA vom 17.12.2015 an Mitglieder der Auslegungsgruppe zum FINMA-RS 15/1	n/a	Die FINMA hat im Dezember 2015 eine Umfrage gestartet. Darin wurde u.a. gefragt, ob langfristige Mietverträge im Anhang 4 des Rundschreibens in der Tabelle «8 Sachanlagen» in der Fusszeile operatives Leasing gestützt auf Art. 959c Abs. 2 Ziff. 6 OR ausgewiesen werden müssen oder nicht. Diese offene Frage wurde schliesslich nie in den «Frequently Asked Questions» beantwortet. Leider wird diese Thematik auch im neuen Rundschreiben nicht erläutert. Es wäre von Vorteil, diesen Sachverhalt im neuen Rundschreiben zu klären.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen zusammen mit unserem Experten, Matthias Stöckli (matthias.stoeckli@zkb.ch, +41 44 292 41 19), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Dr. Adrian Steiner
Vizedirektor
Leiter Public & Regulatory Affairs



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Stephan Rieder
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Dieter Meyer

Dozent

dieter.meyer@zhaw.ch

Technoparkstrasse 2
Postfach
CH-8401 Winterthur

Tel. +41 58 934 71 05

Fax +41 58 935 71 05

Tel. Zentrale +41 58 934 71 71

Fax Zentrale +41 58 935 71 71

Winterthur, 17. Juni 2019

www.zhaw.ch/sml

Stellungnahme zur Rechnungslegungsverordnung-FINMA, Teilrevision des Rundschreibens 2013/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“ und Totalrevision des Rundschreibens 2015/1 „Rechnungslegung Banken“

Sehr geehrter Herr Rieder

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, zur geplanten Revision der Rechnungslegung für Banken Stellung zu nehmen. Am Institut für Financial Management an der School of Management and Law der ZHAW beschäftigen wir uns intensiv mit Themen der Bankenregulierung, wozu auch die Rechnungslegung gehört.

Als Dozierende an einer der grössten schweizerischen Hochschulen sind wir unabhängig und verfolgen keine Eigeninteressen. Unser Bestreben ist es, mit dieser Stellungnahme zu einer qualitativ hochwertigen, verständlichen und in sich konsistenten Rechnungslegung beizutragen. Darunter verstehen wir unter anderen die folgenden Punkte:

- Die spezialrechtlichen Detailnormen sind derart zu verfassen, dass sie in Übereinstimmung mit den Grundlagen und Grundsätzen der Rechnungslegung sind. Begründete Abweichungen sind auf ein Minimum zu beschränken, da sonst die Grundlagen und Grundsätze ausgehöhlt werden;
- Die spezialrechtlichen Detailnormen dürfen keine Regelungen enthalten, die im Widerspruch zu wesentlichen Definitionen stehen und diese dadurch in Frage stellen;
- Die Normen der Bankenrechnungslegung sollen branchengerecht sein. Abweichende Bestimmungen von den Rechnungslegungsnormen, welche für Nichtbanken gelten, dürfen aber nur dort bestehen, wo sie durch das Bankgeschäft oder bankenrechtliche Regulierungen begründet sind (Art. 6b Abs. 2 BankG);
- Das Verhältnis zwischen dem Rechnungslegungsrecht OR und der Bankenrechnungslegung soll eindeutig geklärt sein, um Rechts- und Anwendungssicherheit zu gewährleisten.

Unsere Stellungnahme ist daher auch im Kontext dieser Punkte zu verstehen. Unsere wesentlichen Anmerkungen zur Revision finden Sie im folgenden Abschnitt. Im zweiten Teil erläutern wir gewisse Punkte detaillierter und führen weitere Punkte auf, die unseres Erachtens Ihre Aufmerksamkeit verdienen.

I. Unsere wesentlichen Anmerkungen zur Revision

1. Schaffung einer neuen FINMA-Verordnung zur Rechnungslegung

Grundsätzlich begrünnen wir es, dass die Rechnungslegung für Banken auf Verordnungsstufe geregelt werden soll. Nicht nachvollziehen können wir allerdings, wieso diese jetzt auf drei Dokumente (BankV, E-RelV-FINMA und Rundschreiben) aufgeteilt werden soll. Das stellt keine Vereinfachung, sondern das Gegenteil davon dar. Sinnvoll wäre es, die ganze Rechnungslegung in einer Verordnung zu regeln. Ob dies als eigenständige Rechnungslegungsverordnung-FINMA oder als Teil der BankV ausgestaltet wird, ist unseres Erachtens nicht von Bedeutung.

2. Verhältnis der Rechnungslegung für Banken zum Rechnungslegungsrecht OR

Im FINMA-RS 2015/01 ist die Anwendbarkeit des Rechnungslegungsrechts OR für die Banken in Anhang 1 detailliert geregelt. Diese wichtige und notwendige Klärung soll ersatzlos gestrichen werden, was wir für verfehlt halten. Aus dem Text der BankV geht unserer Ansicht nach klar hervor, dass die Normen des OR auf die Bankenrechnungslegung Anwendung finden, es sei denn, dass in der BankV gewisse OR-Normen für nicht anwendbar erklärt werden, wie z.B. in Art. 25 Abs. 2 BankV, oder ergänzt bzw. präzisiert werden, wie z.B. in Art. 27 BankV. Anhang 1 im FINMA-RS 2015/01 bestätigt diese Auffassung. Wir sind der Meinung, dass es für eine konsistente Anwendung der Normen der Bankenrechnungslegung unabdingbar ist zu klären, welche Normen des OR-Rechnungslegungsrechts Anwendung finden und für welche dies nicht gilt. OR-Normen, die uneingeschränkt anwendbar sind, müssen in der Verordnung und im Rundschreiben dann allerdings auch widerspruchsfrei umgesetzt werden, was in der gegenwärtig anwendbaren Rechnungslegung Banken nicht der Fall ist. Wir vertreten die Meinung, dass die Einschränkung der Anwendbarkeit der Normen im OR-Rechnungslegungsrecht vollumfänglich auf Verordnungsstufe zu regeln ist.

3. Neue Regelung zur Erfassung und Bewertung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken

Wir begrünnen grundsätzlich den Ansatz, die Wertberichtigungen für Ausfallrisiken auf der Basis von erwarteten Verlusten zu bestimmen. Die frühere Erfassung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken kann sicherlich zu einer erhöhten Stabilität des jeweiligen Instituts aber auch des Bankensektors insgesamt beitragen. Ebenso scheint es uns sinnvoll zu sein, die Regulierungsdichte für kleinere Banken auf einem weniger komplexen Niveau als für die systemrelevanten Banken zu halten. In Bezug auf den vorgeschlagenen Ansatz haben wir folgende Bemerkungen:

- Wir halten den Vorschlag, dass Banken der Kategorien 1 und 2 die Wertberichtigungen für Ausfallrisiken auf der Basis von erwarteten Verlusten bilden, für angemessen;
- Wir verstehen nicht, was mit „inhärenten Ausfallrisiken“ gemeint ist und wie diese sich von den erwarteten bzw. den latenten Ausfallrisiken abgrenzen. Der Begriff inhärente Ausfallrisiken wird weder definiert noch ist er in anderen Bankenregulierungsdokumenten oder nationalen bzw. internationalen Rechnungslegungsstandards etabliert. Selbst im FINMA-RS 2017/7 Kreditrisiken kommt der Begriff „inhärent“ lediglich ein einziges Mal im Zusammenhang mit Zentralen Gegenparteien vor, wird dort aber auch nicht näher umschrieben. Ohne Definition, was unter „inhärenten Ausfallrisiken“ zu verstehen ist, kann keine konsistente Umsetzung gewährleistet werden.

- Der Erläuterungsbericht erwähnt, dass „die Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken nicht null sein“ können (S. 27 Erläuterungsbericht). Aus den nachfolgenden Erläuterungen erhalten wir den Eindruck, dass die Banken selbst bestimmen können, was sie als inhärente Ausfallrisiken definieren und wie sie diese bestimmen. Diese Vorgehensweise entspricht nicht unserer Auffassung, wie eine klare und in der Anwendung möglichst konsistente Regulierung erreicht werden kann.
- Anstatt Banken der Kategorien 4 und 5 pauschal zu gestatten, ihre Wertberichtigungen wie bisher auf der Basis von latenten Ausfallrisiken zu ermitteln, erachten wir es als sinnvoller, diese Erleichterung auf der Basis der relativen Bedeutung des Kreditgeschäfts für eine Bank und ihrer regulatorischen Eigenmittelquote zu gewähren. Im Sinne eines möglichst fairen Wettbewerbs unter den Banken sollte diese Erleichterung an die Erfüllung gewisser Resistenzkriterien im Krisenfall gekoppelt sein, und nicht einfach an die absolute Grösse der Bank. Dadurch würde den Banken eine Wahl gegeben, ob sie mittels Erfüllung strengerer Anforderungen z.B. bezüglich regulatorischer Eigenmittel von einer Erleichterung bei der Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken profitieren wollen oder diese Möglichkeit ungenutzt lassen und via höhere Wertberichtigungen Krisenvorsorge betreiben.
- Unserer Meinung nach sind Art. 23 Abs. 5 – 7 E-ReIV-FINMA sprachlich unzulänglich formuliert. Zudem ist die Reihenfolge dieser 3 Absätze verwirrend, d.h. Abs. 5 und 7 gehören zusammen und sollten unmittelbar hintereinander folgen. Wir verstehen nicht, weshalb gemäss Abs. 5 Banken, die keinen anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard anwenden, die „Guidance on credit risk and accounting for expected credit losses“ vom Dezember 2016 des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht nicht anwenden müssen. Dies deshalb, weil wir nicht nachvollziehen können, weshalb die Anwendung des vorgeschlagenen Ansatzes zur Bildung von Wertberichtigungen für erwartete Ausfallrisiken – der zudem nur rudimentär ausgeführt ist - im Gegensatz zum Ansatz in den internationalen Rechnungslegungsstandards nicht auch zu einer Unterdeckung im Vergleich mit dem Ansatz des Basler Ausschusses führen kann. Abs. 7 erwähnt eine „Unterdeckung“, welche entstehen kann, wenn Wertberichtigungen für erwartete oder inhärente Verluste „verwendet“ werden. Dazu folgende Fragen: Worauf bezieht sich diese „Unterdeckung“? Heisst dies, dass im Fall eingetretener Verluste der vorgeschlagene neue Ansatz unterlaufen werden kann, indem die zusätzlich zu den eingetretenen Verlusten weiterhin bestehenden erwarteten oder inhärenten Verluste nicht voll wertzuberichtigen sind? Innerhalb welches Zeitraumes ist eine Unterdeckung zu beheben? Art. 23 Abs. 5 – 7 E-ReIV-FINMA sollten dringend überarbeitet werden, da sie unklar und damit aus unserer Sicht nicht anwendbar sind.

4. Definition von Begriffen

Die Definition einer Reihe von wesentlichen Begriffen in Art. 2 E-ReIV-FINMA halten wir für sehr sinnvoll. Insbesondere die Definition von „Erträgen“ und „Aufwänden“ ist einerseits richtig – insbesondere auch im Hinblick auf die Abschlüsse nach True and Fair View – und andererseits wertvoll im Sinne einer Abgrenzung zu Vorgängen, die direkt im Eigenkapital und nicht erfolgswirksam zu erfassen sind. Allerdings macht die Einführung solcher Definitionen nur dann Sinn, wenn sie in der Verordnung und Rundschreiben auch konsequent umgesetzt und nicht durch einzelne Detailnormen unterlaufen werden. Letzteres ist beispielsweise in den Artikeln 42, 54, 70 und 87 E-ReIV-FINMA der Fall, in denen die Definition von Erträgen und Aufwänden unterlaufen wird. Wir sind zudem der Meinung, dass mit der erfolgswirksamen Bildung und Auflösung von Reserven für

allgemeine Bankrisiken Art. 6b Abs. 2 BankG verletzt wird. Die Möglichkeit, erfolgswirksam eine Reserve, die Teil des Eigenkapitals ist, zu bilden und aufzulösen steht allen Gesellschaften, die ihre Rechnungslegung nach OR erstellen müssen, nicht offen. Auch anerkannte internationale Rechnungslegungsstandards sehen eine solche Möglichkeit selbstverständlich nicht vor, da sie mit einer True and Fair View völlig unvereinbar ist. Es gibt unserer Meinung nach keinen bankenspezifischen Grund, weshalb den Banken erlaubt sein soll, diese Reserve erfolgswirksam zu bilden. Insbesondere ist die erfolgswirksame Bildung der Reserve für allgemeine Bankrisiken gemäss Art. 70 und 87 E-RelV-FINMA auch in den Abschlüssen nach True and Fair View vorgesehen.

Mit dieser Position stellen wir nicht den Sinn der Reserve für allgemeine Bankrisiken als solche in Frage, sondern nur die Art, wie sie gebildet und verwendet wird. Unseres Erachtens hat dies auf folgende Art zu geschehen:

- i. die Reserve für allgemeine Bankrisiken ist aus Gewinnverwendung zu äufnen, so wie dies für sämtliche anderen Gewinnreserven erfolgt;
- ii. die Reserve für allgemeine Bankrisiken steht nicht zur Gewinnausschüttung an die Eigentümer zur Verfügung;
- iii. die Reserve für allgemeine Bankrisiken ist zur Verlustabdeckung zu verwenden;
- iv. Zuweisung und Verwendung der Reserve für allgemeine Bankrisiken erfolgt auf Antrag des Verwaltungsrats oder dem diesem gleichgestellten Organ an die Generalversammlung bzw. dem dieser gleichgestellten Organ und ist damit der Geschäftsleitung entzogen.

Aufgrund einer kürzlich abgeschlossenen Studie an unserem Institut an der ZHAW, wie Banken die Reserve für allgemeine Bankrisiken handhaben, konnten wir eindeutig feststellen, dass keine der untersuchten Banken im Zeitraum von 2014 bis 2018 diese Reserve zweckkonform, nämlich um allgemeine Bankrisiken abzudecken, für die nicht genügend hohe Wertberichtigungen oder Rückstellungen gebildet wurden, verwendet hat. Die überwiegende Mehrheit der Banken, die regelmässig Zuweisungen und Auflösungen vorgenommen haben, haben diese betragsmässig so gesteuert, dass der ausgewiesene Reingewinn in die gewünschte Richtung beeinflusst wurde. Wir beantragen daher, dass die erfolgswirksame Bildung und Auflösung der Reserve für allgemeine Bankrisiken eliminiert wird und diese wie oben beschrieben aus Gewinnverwendung erfolgt.

5. Schaffung eines verschlankten und übersichtlicheren Regelwerks

Mit diesem in Kernpunkt 3 des Erläuterungsberichts erwähnten Ziel können wir uns voll und ganz identifizieren. Allerdings können wir nicht erkennen, dass dieses Ziel mit dieser Vorlage erreicht wird. Bezüglich des Anspruchs, ein übersichtlicheres Regelwerk zu schaffen, verweisen wir auf unsere Anmerkungen unter Punkt 1 dieser Stellungnahme. Zum Ziel eines verschlankten Regelwerks haben wir die Auffassung, dass weniger nicht notwendigerweise besser ist. So erachten wir die Erläuterungen zu den Grundlagen und Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung in Rz 13 – 58 des aktuellen FINMA-RS 2015/01 als sehr nützlich und hilfreich. Diese ersatzlos zu streichen und nur noch im Erläuterungsbericht zu erwähnen, halten wir für nicht angemessen. Als stellvertretendes Beispiel für eine weitere Position, bei der in dieser Vorlage viel nützliche Substanz ersatzlos gestrichen wurde, erwähnen wir die Rückstellungen (Rz 518 – 535 FINMA-RS 2015/01). Sicherlich ist das FINMA-RS 2015/01 sehr umfangreich und kann sinnvoll verkürzt werden, ohne inhaltliche Abstriche vorzunehmen. Die vorliegende Vorlage führt zwar zu einer substantiellen Verschlinkung, diese geht aber massiv zu Lasten

von Qualität und für die Anwender nützlichem Inhalt. Ein qualitativ hochstehendes Rechnungslegungswerk zeichnet sich durch klare Vorgaben aus, die zu einer konsistenten Anwendung führen. Dazu ist es bei gewissen Themen unumgänglich, die wesentlichen Prinzipien zu erläutern und für wichtige Abweichungen davon Anweisungen zu geben, wie in solchen Fällen zu verfahren ist. Im Wissen darum, dass diese Vorlage neben der Einführung eines neuen Ansatzes zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken keine weiteren Änderungen an den Rechnungslegungsnormen vornimmt - diesen Eindruck haben wir zumindest aus dem Erläuterungsbericht gewonnen -, werden die Anwender vermutlich zum dann aufgehobenen FINMA-RS 2015/01 greifen, um sich in spezifischen Fällen zu orientieren, bei denen die E-ReIV-FINMA keine Hinweise mehr gibt. Das scheint uns keine sinnvolle Vorgehensweise zu sein.

6. In der bisherigen Rechnungslegung enthaltene Widersprüche, Inkonsistenzen und fehlerhafte Formulierungen werden nicht behoben

Das aktuell gültige Rechnungslegungswerk enthält sowohl in der BankV wie auch im FINMA-RS 2015/01 mehrere wesentliche Widersprüche, Inkonsistenzen und unbeabsichtigte fehlerhafte Formulierungen. Bei einer Revision der Rechnungslegungsnormen sollte unbedingt die Gelegenheit ergriffen werden, diese Mängel zu beheben. Wir verweisen auf den beiliegenden Anhang für die Auflistung und Beschreibung der von uns festgestellten Punkte.

Gerne stehen wir Ihnen im Zusammenhang mit unserer Stellungnahme für Rückfragen oder auch umfassendere Diskussionen zur Verfügung. Kontaktieren Sie dazu bitte Dieter Meyer entweder telefonisch unter Tel. 058 934 71 05 oder per Email auf meyt@zhaw.ch.

Freundliche Grüsse

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften



Dieter Meyer
Dozent, Lic.rer.pol

II. Erläuterungen zu unserer Stellungnahme

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf die im ersten Teil erwähnten Standpunkte und erklären diese oder beschreiben weitere Detailpunkte, die wir identifiziert haben.

Zu 2. Verhältnis der Rechnungslegung für Banken zum Rechnungslegungsrecht OR

- Das Verhältnis zwischen dem Rechnungslegungsrecht OR und der Bankenrechnungslage ist entweder in der BankV oder in der E-ReIV-FINMA zu regeln. Eine Möglichkeit sehen wir, indem Anhang 1 des FINMA-RS 2015/01 als Anhang in eine der beiden Verordnungen eingefügt wird. In die Verordnung ist ein zusätzlicher Artikel einzufügen, in dem das Verhältnis zum Rechnungslegungsrecht OR geklärt wird. Dabei kann für die Details auf den Anhang verwiesen werden.
- Wir gehen davon aus, dass für die Bankenrechnungslage Art. 959 Abs. 1, 2, 4, 5 und 7 weiterhin uneingeschränkt anwendbar bleiben. Ansonsten ist in der E-ReIV-FINMA Art. 2 unbedingt mit der Legaldefinition eines bilanzierungsfähigen Vermögenswerts und einer bilanzierungspflichtigen Verbindlichkeit zu ergänzen.
- Gewisse Artikel in der E-ReIV-FINMA, die inhaltlich identisch sind mit dem Rechnungslegungsrecht OR, können eliminiert werden. Dies betrifft unserer Ansicht nach die folgenden: Art. 19 Sachanlagen, Art. 21 Immaterielle Werte, Art. 22 Wertbeeinträchtigungen, Art. 26 Rückstellungen Abs. 1 und 2. Anstelle von Art. 21 ist ein Artikel zum Thema Software einzufügen. Insbesondere ist hier zu regeln, dass Software, die von der Bank selbst genutzt wird, und die nicht an Dritte verkauft oder lizenziert wird, unter den Sachanlagen zu bilanzieren ist.

Zu 3. Neue Regelung zur Erfassung und Bewertung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken

- Um eine konsistente Anwendung des neuen Ansatzes zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken zu gewährleisten, sind neben den erwähnten Punkten unbedingt Erläuterungen einzufügen, welche Vorgaben die Banken bei der Bestimmung der Wertberichtigungen sowohl für erwartete wie auch für inhärente Ausfallrisiken einhalten müssen. Beispiele für solche Vorgaben sind der zu berücksichtigende Zeitraum oder die Verwendung von beobachtbaren Marktinformationen. Dabei kann auch auf bestehende Regelungen für regulatorische Eigenmittel verwiesen werden.
- Wir sind der Ansicht, dass die drei Ansätze zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken, erwartete Verluste, inhärente Verluste und latente Verluste in der Verordnung zu erläutern sind. Es ist ungenügend, wesentliche Beschreibungen der Ansätze nur im Erläuterungsbericht vorzunehmen, der kein rechtsverbindliches Dokument darstellt.

Zu 4. Definition von Begriffen

- Definierte Begriffe sind in den Detailnormen definitionsgemäss umzusetzen und nicht durch widersprüchliche Regelungen in Frage zu stellen. Neben dem im Hauptteil identifizierten Widerspruch zwischen der Definition von Erträgen und Aufwänden und der Art, wie die Reserven für allgemeine Bankrisiken gebildet und aufgelöst werden, existieren weitere vergleichbare Widersprüche.
- Von besonderer Bedeutung ist der Widerspruch zwischen der Definition eines bilanzierungsfähigen Vermögenswerts in Art 959 Abs. 2 OR, der im FINMA-RS 2015/01 als uneingeschränkt anwendbar erklärt wird, und der Regelung in Art. 18 Abs. 3 E-ReIV-

FINMA, welcher besagt, dass Wertänderungen von Absicherungsgeschäften im Ausgleichskonto – einem Bilanzkonto – zu erfassen sind. Stellt die kumulative Wertänderung des Absicherungsgeschäfts – üblicherweise ein derivatives Finanzinstrument – einen unrealisierten Verlust dar, d.h. das Derivat ist unter den negativen Wiederbeschaffungswerten bilanziert, dann ist die Wertänderung nicht in der Erfolgsrechnung sondern im Ausgleichskonto unter den Aktiven zu erfassen. Ein unrealisierter Verlust erfüllt aber die Definition eines bilanzierungsfähigen Vermögenswerts in keiner Art und Weise. Um diese sinnvolle Regelung für Hedge Accounting anwenden zu können, ist es notwendig, die Anwendbarkeit von Art. 959 Abs. 2 OR zu diesem Zweck einzuschränken. Dieselbe Einschränkung sollte auch in Bezug auf Art. 959 Abs. 5 OR vorgenommen werden.

Zu 6. In der bisherigen Rechnungslegung enthaltene Widersprüche, Inkonsistenzen und fehlerhafte Formulierungen werden nicht behoben

a. Bemerkungen zu Regelungen in der BankV

- Die Formulierung von Art. 34 Abs. 4 BankV ist anzupassen. Die Absicht dieser Norm ist unserer Auffassung nach, dass eine Bank, die bei von ihr betriebenen Anlagefonds als Investmentmanager die Anlageentscheidungen trifft, von der Konsolidierung dieser Anlagefonds nach Art. 34 Abs. 3 Buchstabe c befreit wird. Üblicherweise erhält die Bank für ihre Dienstleistungen, welche sie für den Anlagefonds erbringt, eine prozentuale Gebühr basierend auf dem investierten Vermögen und/oder eine leistungsabhängige Performancegebühr. Auf diesem Weg übernimmt die Bank gewisse Risiken des Anlagefonds. Art. 34 Abs. 4 Buchstaben a und b BankV verlangen aber, dass die Bank keine Risiken aus den Geschäftsaktivitäten des kontrollierten Unternehmens tragen darf bzw. diese ausschliesslich von Dritten getragen werden. Aufgrund der strikten Formulierung unter Verwendung der beiden unterstrichenen Ausdrücke wird die Absicht der Befreiung von der Konsolidierung nicht erreicht. Im Gegenteil, jede Bank, welche eigene Anlagefonds verwaltet und managt, müsste diese aufgrund der beschriebenen Regelung voll konsolidieren. Der wohl beabsichtigte Zweck, nämlich unter solchen Umständen keine Konsolidierung zu verlangen, worauf die Formulierung in Buchstabe c in Abs. 4 hinweist, wird erreicht, indem die beiden unterstrichenen Wörter durch „keine wesentlichen“ bzw. „alle wesentlichen“ oder inhaltlich ähnlichen Begriffen ersetzt werden. Zudem gehört Art. 34 Abs. 4 in Art. 35 verschoben, welcher die Ausnahmen von der Konsolidierungspflicht regelt.
- Art. 35 Abs. 1 Buchstabe a BankV ist so abzuändern, dass Beteiligungen an Unternehmen nur dann von der Konsolidierung ausgenommen sind, wenn sie für die finanzielle Berichterstattung und (nicht oder) die Risikolage unwesentlich sind. Zudem ist eine zusätzliche Regelung einzuführen, dass die Nichtwesentlichkeit auch kumulativ für alle als unwesentlich eingestuft Beteiligungen zu gelten hat.

b. Bemerkungen zu Regelungen in der E-ReIV-FINMA

- Art. 8 Fair-Value-Bewertung: In Abs. 1 ist das Wort „gestellte“ durch „beobachtete“ zu ersetzen. Gestellte Preise führen nicht notwendigerweise zu Transaktionen und können unter Umständen wesentlich von Transaktionspreisen abweichen.
- Art. 12 Handelsgeschäfte: Wenn es nicht möglich ist, eine als Handelsgeschäft klassierte Position zum Fair Value zu bewerten, dann sollte sie nicht als Handelsgeschäft klassiert sein. Solche Positionen sind in die Finanzanlagen umzuschichten.

- Art. 15 Finanzanlagen: Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen. Realisierte Gewinne und Verluste sind im Zeitpunkt der Realisation in vollem Umfang zu verbuchen. Die in diesem Absatz verlangte Abgrenzung bis zur Endfälligkeit der Gewinne und Verluste, die der Zinskomponente entsprechen, verstösst gegen die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung und auch gegen die True and Fair View. Abgesehen davon ist das verlangte Verfahren kompliziert, denn Gewinne und Verluste aus Bonitätsänderungen oder anderen Komponenten sind erfolgswirksam zu erfassen.
- Art. 18 Sicherungsbeziehungen: Die Regelungen zu Hedge Accounting sind zu überarbeiten, da sie unvollständig und unklar sind. Wir haben den Eindruck, dass dieser Artikel mit der Erwartung geschrieben ist, dass die Anwender mit den Hedge Accounting-Regeln in IFRS vertraut sind und damit wissen, wie Art. 18 zu interpretieren und anzuwenden ist. Wer mit den IFRS-Regeln nicht vertraut ist, wird unserer Meinung nach mit Hilfe von Art. 18 nicht in der Lage sein, Hedge Accounting so anzuwenden, wie dies mutmasslich beabsichtigt ist.
Das wichtige Thema Ineffektivität ist überhaupt nicht adressiert, was unbedingt zu korrigieren ist. Von wenigen Ausnahmen abgesehen ist kein Absicherungsinstrument als Ganzes vollkommen effektiv und beinhaltet einen zumindest kleinen Anteil an Ineffektivität, z.B. in Form einer Zinskomponente bei Termingeschäften. Es sollte auch unterschieden werden zwischen Fair Value und Cashflow Hedges. Erstere sind Absicherungen von bilanzierten Vermögenswerten oder Verpflichtungen, letztere Absicherungen von nicht bilanzierten zukünftigen Geldzu- oder -abflüssen. Aufgrund des Textes ist auch völlig unklar, ob es erlaubt ist, von einem bilanzierten Grundgeschäft nur ein bestimmtes Risiko, z.B. das Wechselkursrisiko oder das Zinsrisiko abzusichern. Zudem verweisen wir auf die weiter oben beschriebene Problematik mit dem Ausgleichskonto, die gegen die Bilanzierungsfähigkeit in Art. 959 Abs. 2 OR verstösst.
- Art. 20 Leasinggeschäfte: Wir machen darauf aufmerksam, dass üblicherweise als operatives Leasing eingestufte mehrjährige Mietverträge von Gebäuden oder Räumlichkeiten, bei denen der Mieter das Recht zur Untervermietung hat, zu bilanzieren sind. Das in diesen Verträgen enthaltene Nutzungsrecht erfüllt alle in Art. 959 Abs. 2 OR erwähnten Kriterien für einen bilanzierungsfähigen Vermögenswert. Art. 20 ist daher entsprechend anzupassen. Damit kann in Bezug auf risikogewichtete Aktiven eine Besserstellung gegenüber Banken, die IFRS oder US GAAP anwenden, vermieden werden.
- Art. 25 Verbindlichkeiten: Der Text in diesem Artikel ist mit jenem in Rz 32 des Rundschreibens 2020/xx zu harmonisieren.
- Art. 29 Mitarbeiterbeteiligungspläne: Die Regelungen zu Mitarbeiterbeteiligungsplänen ist umfassend zu überarbeiten, da viel zu lückenhaft. Wie bei Art. 18 haben wir den Eindruck, dass angenommen wird, dass die Anwender mit den IFRS-Regeln vertraut sind und daher wissen, wie die Normen dieses Artikels anzuwenden sind. Zwei Beispiele für nicht adressierte Themen seien stellvertretend erwähnt: 1) Erfassung von Personalaufwand, wenn die Anrechte auf Aktien mittels Ausgabe neuer Aktien aus Kapitalerhöhung erfüllt werden und Behandlung von Vesting-Konditionen, die nicht an ein bestehendes Arbeitsverhältnis geknüpft sind, z.B. sogenannte Performance-Konditionen.

c. *Bemerkungen zum Rundschreiben 2020/xx*

Das Format der Geldflussrechnung in Anhang 5 des Rundschreibens 2020/xx weicht stark vom traditionellen Format der Geldflussrechnung ab, ohne dadurch auf das Bankgeschäft angepasste Verbesserungen zu erreichen. Dies ist insbesondere von Bedeutung, da im Bankgeschäft Transaktionen, die bei Nichtbanken zu einem Geldfluss

führen, häufig gar nicht geldwirksam sind. Wir meinen, dass die folgenden Punkte zu korrigieren sind:

- Sinnvollerweise wird der Geldfluss aus Eigenkapitaltransaktionen so erweitert, dass er alle Geldflüsse enthält, die sich auf Komponenten des regulatorischen Kapitals beziehen. Damit wird auch Tier 2 Kapital miteinbezogen, welches gegenwärtig im Geldfluss aus dem Bankgeschäft darzustellen ist.
- Der Geldfluss aus dem operativen Ergebnis ist unvollständig. Zwar enthält er die Zeile „Sonstige Positionen“ als eine Art Catch-all-Funktion. Um dem Bankgeschäft gerecht zu werden, müssten mindestens zwei zusätzliche Zeilen hinzugefügt werden, in welcher einerseits unrealisierte Gewinne und andererseits unrealisierte Verluste aufzuführen wären. Dies betrifft insbesondere Handels- und Derivatpositionen.
- Dagegen gehört die Dividendenzahlung in Bezug auf das Vorjahr nicht in den Geldfluss aus operativem Ergebnis, sondern in jenen aus Eigenkapitaltransaktionen. Diese Zeile ist ein eindeutiger Fehler in der Zuordnung und im Hinblick auf die True and Fair View-Abschlüsse unbedingt zu korrigieren.
- Die Geldflussrechnung zeigt Geldzu- und -abflüsse und keine Verbuchungen. Aus diesem Grund verstehen wir die Zeile „Verbuchungen über die Reserven“ im Bereich Geldfluss aus Eigenkapitaltransaktionen nicht, da unserer Meinung nach mit derartigen Buchungen nie Geldflüsse verbunden sind. Falls wir hier etwas übersehen sollten, so ist zumindest die Bezeichnung zu präzisieren, damit nachvollziehbar wird, welche Geldflüsse in dieser Zeile darzustellen sind.
- Beim Geldfluss aus Vorgängen in Beteiligungen, Sachanlagen und immateriellen Werten bildet die Zeile „Hypotheken auf eigenen Liegenschaften“ eine Finanzierungstätigkeit ab. Dieser Bereich sollte aber nur Investitions- und Devestitionsvorgänge darstellen. Zudem ist es unlogisch, weshalb nur Hypotheken nicht aber aufgenommene Finanzierungen zum Zweck der Anschaffung z.B. von Beteiligungen oder übrigen Sachanlagen in diesem Teil zu zeigen sind. Wir beantragen, dass die Zeile „Hypotheken auf eigenen Liegenschaften“ in den Geldfluss aus dem Bankgeschäft verschoben wird.
- Die Trennung zwischen den Geldflüssen aus operativem Ergebnis und jenen aus dem Bankgeschäft ist zu überdenken. Ein Teil der Veränderung des Buchwerts von gewissen Positionen ist nämlich erfolgswirksam aber nicht geldwirksam, z.B. positive und negative Wiederbeschaffungswerte. Bei all diesen Positionen muss eine Verknüpfung zur entsprechenden Erfolgsrechnungsposition hergestellt werden. Ohne diese Verknüpfung ist die Aussagekraft der Geldflussrechnung stark vermindert.